

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Nummer 15.

Weimar.

8. Juni 1912.

**Inhalt:** Ministerialverordnung vom 27. April 1912 zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des Ausführungsgesetzes vom 27. März 1912, Seite 225.

(Nr. 49.) Ministerialverordnung vom 27. April 1912 zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des Ausführungsgesetzes vom 27. März 1912.

Zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 519) und des Ausführungsgesetzes vom 27. März 1912 (Regierungsblatt S. 205) wird folgendes bestimmt:

### § 1.

(1) Für die Anwendung und Ausführung der nach den §§ 16 bis 30, 78 des Gesetzes zulässigen Maßregeln gelten die nachstehenden unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65 des Gesetzes\*) und der Ausführungsvorschriften des Bundesrats hierzu vom 7. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt 1912 S. 3) erlassenen Vorschriften.

(2) Die Anwendung und Ausführung der im Abs. 1 bezeichneten Bestimmungen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften liegt, soweit nichts anderes gesagt ist, den Ortspolizeibehörden ob.

(3) Weitergehende Anordnungen innerhalb der Schranken des Gesetzes können mit Ermächtigung des Staatsministeriums von den Bezirksdirektoren getroffen werden.

### § 2.

Auf die Nutzhöfe, die Schlachthöfe und die öffentlichen Schlachthäuser sowie auf das daselbst aufgestellte Vieh finden die nachstehenden Vorschriften mit

\*) Unter Gesetz ist, soweit nichts anderes angegeben ist, stets das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 519) zu verstehen.

den Änderungen Anwendung, die sich aus den §§ 63 bis 65 des Gesetzes ergeben. Die dort zugelassenen Anordnungen können von den Ortspolizeibehörden getroffen werden.

## § 3.

*Anlage A.* Die nach dem Gesetz und den Ausführungsvorschriften erforderlichen oder zulässigen Reinigungen und Desinfektionen, mit Ausnahme der Reinigungen und Desinfektionen im Eisenbahnverkehr (§ 38 Abs. 1), sind nach der als Anlage A beigegeführten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen“ auszuführen.

## § 4.

*Anlage B.* Die nach dem Gesetz und den Ausführungsvorschriften erforderlichen oder zulässigen Zerlegungen von Kadavern sind nach der als Anlage B beigegeführten „Anweisung für das Zerlegungsverfahren bei Viehseuchen“ auszuführen.

## § 5.

*Anlage C.* Für die nach dem Gesetz und den Ausführungsvorschriften erforderliche unschädliche Beseitigung von Kadavern und Kadaverteilen gilt die als Anlage C beigegeführte Anweisung.

## I. Vorschriften zum Schutze gegen die ständige Seuchengefahr.

(§§ 16, 17, 78 des Gesetzes.)

### 1. Amtstierärztliche Beaufsichtigung der Viehmärkte usw.

(§ 16 des Gesetzes.)

## § 6.

(1) Die Viehmärkte, die Nutztviehhöfe und Schlachtviehhöfe sowie die öffentlichen Schlachthäuser, ferner die öffentlichen Tierschauen mit Ausnahme der Katzen-, Kaninchen- und Briestaubenausstellungen, die Ställe und Betriebe von Viehhändlern, desgleichen die Betriebe von Abdeckern sind durch beamtete Tierärzte zu beaufsichtigen. Das gleiche gilt für Gastställe, die in regelmäßiger Wiederkehr und in größerem Umfang zur Einstellung von Handelsvieh benutzt werden und für größere gewerbliche Schweinemästereien. Die hiernach der Beaufsichtigung unterliegenden Gastställe und Schweinemästereien werden von den Bezirksdirektoren bestimmt.

(2) Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfang gehandelt wird, können von dem Bezirksdirektor ausnahmsweise von der Beaufsichtigung befreit werden. Auch kann der Bezirksdirektor anordnen, daß öffentliche

Tierschauen — insbesondere Hunde- und Geflügelausstellungen —, die nur aus dem Ausstellungsort oder einem beschränkten Umkreis beschickt werden, sofern dies nach dem Seuchenstand in diesem Gebiete unbedenklich erscheint, der Beaufsichtigung nicht unterliegen. Er kann ferner auch Ställe und Betriebe von Viehhändlern, deren Geschäftsumfang nicht beträchtlich ist, von der Beaufsichtigung befreien.

(3) Die Beaufsichtigung kann von dem Bezirksdirektor für die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebrachten Viehbestände, ferner für die zu Zuchtzwecken aufgestellten männlichen Zuchttiere, für Katzen-, Kaninchen- und Brieftaubenausstellungen, für die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Vieh, für private Schlachthäuser und für die nicht unter Abs. 1 fallenden Gastställe und gewerblichen Viehmästereien angeordnet werden.

## § 7.

(1) Die Besitzer oder Unternehmer der Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen, die nach § 6 Abs. 1 der Beaufsichtigung unterliegen, haben von der Eröffnung oder Einstellung ihrer Betriebe, unbeschadet der ihnen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung etwa obliegenden Anzeigepflicht, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat bei der Eröffnung spätestens zwei Wochen vorher, bei der Einstellung spätestens gleichzeitig mit diesem Zeitpunkte zu erfolgen.

(2) Der Bezirksdirektor kann die gleiche Anzeigepflicht auch für die nach § 6 Abs. 3 der Beaufsichtigung unterstellten Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen vorschreiben. Er kann ferner anordnen, daß über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Tieren, die der Beaufsichtigung unterstellt sind oder sich in den zu beaufsichtigenden Betrieben, Unternehmungen und Veranstaltungen befinden, bei einer von ihm zu bezeichnenden Stelle Anzeige erstattet wird. Soweit es zur Ermittlung der der Beaufsichtigung unterliegenden Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen noch notwendig erscheint, kann er auch eine Anzeige über das Vorhandensein der Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen anordnen.

(3) Die Ortspolizeibehörde hat die ihr erstatteten Anzeigen an den Bezirksdirektor weiterzugeben, der dem Bezirks-tierarzt davon Mitteilung macht.

**2. Viehuntersuchung beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr.**

(§ 17 Nr. 1 des Gesetzes.)

## § 8.

(1) Mit der Eisenbahn in Wagenladungen zur Versendung kommendes Geflügel muß bei oder unmittelbar nach dem Entladen einer amtstierärztlichen Untersuchung unterworfen werden, wobei sich die Besichtigung auf alle Tiere zu erstrecken hat.

(2) Solche Sendungen sind jedoch von dem Untersuchungszwange befreit, sofern sie innerhalb der letzten 12 Stunden vor dem Entladen durch einen deutschen beamteten Tierarzt untersucht worden sind.

## § 9.

Inwieweit im übrigen eine amtstierärztliche Untersuchung von Vieh vor dem Verladen und vor oder nach dem Entladen im Eisenbahn- und Schiffsverkehr stattfinden hat, bestimmt der Bezirksdirektor. Die Anordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

## § 10.

Im Falle des § 8 hat der Besitzer oder Begleiter des Geflügels von dem Zeitpunkte des Entladens spätestens 12 Stunden vorher dem für den Entladeort zuständigen beamteten Tierarzte Anzeige zu erstatten. Bei Anordnungen auf Grund des § 9 hat der Bezirksdirektor über die Anzeigepflicht Bestimmung zu treffen. Er kann in beiden Fällen vorschreiben, daß die Anzeige einer anderen Stelle zu erstatten ist.

**3. Verbot oder Beschränkung des Treibens von Vieh.**

(§ 17 Nr. 2 des Gesetzes.)

## § 11.

(1) Das Treiben der im Besitze von Viehhändlern befindlichen Schweine und Gänse auf öffentlichen Wegen ist verboten. Der Bezirksdirektor kann es für kürzere Strecken gestatten.

(2) Das Treiben alles anderen im Besitze von Viehhändlern befindlichen Viehes auf öffentlichen Wegen kann durch den Bezirksdirektor verboten werden.

## § 12.

Das Treiben von Vieh auf dem Wege zum oder vom Markte kann verboten oder auf bestimmte Wege beschränkt werden.

## § 13.

(1) Das Treiben von Wanderschafherden, d. h. von Schafherden, die zum Zwecke des Auffuchens von Weideflächen über mehrere Feldmarken getrieben werden, bedarf der Genehmigung des Bezirksdirektors.

(2) Die Genehmigung ist von dem Führer vor Beginn des Treibens unter Angabe der Kopffzahl der Herde und des Triebwegs einzuholen. Sie darf nur erteilt werden, wenn die Seuchenfreiheit der Wanderherde durch amtstierärztliches Zeugnis bescheinigt ist, das nicht älter als drei Wochen ist. Die Genehmigung erlischt mit Beendigung des Treibens.

(3) Der Führer hat über Triebweg, Beginn und Ende des Treibens sowie über Bestand, über Zu- und Abgang der Herde nach anliegendem Muster I Buch zu führen; er hat dieses Buch, in das die ortspolizeiliche Genehmigung und das amtstierärztliche Zeugnis einzutragen sind, stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten zur Einsicht vorzulegen.

*Muster I.*

(4) Der Bezirksdirektor kann für Herden kleineren Umfanges und solche Herden, die nur über benachbarte Feldmarken getrieben werden, Ausnahmen zulassen.

## § 14.

Die Bestimmungen des § 13 können von dem Bezirksdirektor mit Genehmigung des Staatsministeriums auf Wanderherden anderer Viehgattungen ausgedehnt werden. Der Bezirksdirektor kann ferner anordnen, daß Wanderherden von Zeit zu Zeit amtstierärztlich untersucht werden.

## § 15.

Das Treiben der Wanderherden kann von dem Bezirksdirektor auf bestimmte Wege oder Triebflächen sowie auf bestimmte Tageszeiten beschränkt werden.

## 4. Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Vieh.

(§ 17 Nr. 3 des Gesetzes.)

## § 16.

Der Bezirksdirektor kann für das auf öffentliche Tiersehauen gebrachte Vieh, mit Genehmigung des Staatsministeriums auch für das im Besitze von Vieh-

händlern befindliche und für das auf Märkte gebrachte Vieh die Beibringung von Ursprungs- und von Gesundheitszeugnissen, und zwar vorbehaltlich der Vorschrift des § 18 nach anliegenden Mustern II und III anordnen.

*Mustern II  
und III.*

### § 17.

(1) Die Ursprungszeugnisse sind von den Gemeindevorständen auszustellen. Aus ihnen müssen bei Pferden und Rindern Geschlecht, Farbe, Abzeichen und das ungefähre Alter, bei Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel die Art und Stückzahl sowie bei sämtlichen Tiergattungen etwaige besondere Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.), ferner der Ursprungsort, der Name desjenigen, aus dessen Bestande das Vieh stammt, und der Tag der Entfernung des Viehes aus dem Ursprungsort ersichtlich sein. Die Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse beträgt 30 Tage, von der Ausstellung an gerechnet.

(2) In den Gesundheitszeugnissen muß amtstierärztlich bescheinigt sein, daß das darin näher zu bezeichnende Vieh frei von Erscheinungen ist, die auf das Vorhandensein einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche schließen oder ihren Ausbruch befürchten lassen. Die Gesundheitszeugnisse haben bei Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel eine Gültigkeitsdauer von 5 Tagen, bei Einhufern eine solche von 8 Tagen, von der Ausstellung an gerechnet.

(3) Der Bezirksdirektor kann mit Genehmigung des Staatsministeriums eine Abkürzung der Frist für die Gültigkeitsdauer der Ursprungs- und der Gesundheitszeugnisse anordnen. Die Gültigkeitsdauer ist in den Zeugnissen anzugeben.

### § 18.

Die Ursprungs- und die Gesundheitszeugnisse können in die Kontrollbücher (§ 20) eingetragen werden.

### § 19.

Die Ursprungszeugnisse und die von beamteten Tierärzten ausgestellten Gesundheitszeugnisse sind, unbeschadet der von den einzelnen Bundesstaaten über die Gültigkeitsdauer erlassenen Sondervorschriften, für das ganze Reichsgebiet gültig.

**5. Viehkontrollbücher und Kennzeichnung von Vieh.**

(§ 17 Nr. 4 des Gesetzes.)

## § 20.

Viehändler müssen über die in ihrem Besitze befindlichen Pferde, Rinder und Schweine Kontrollbücher nach anliegendem Muster IV führen.

*Muster IV.*

## § 21.

(1) In die Kontrollbücher sind Pferde und Rinder, ausgenommen Kälber bis zu 3 Monaten, einzeln unter Angabe des Geschlechts, der Farbe, der Abzeichen, des ungefähren Alters, besonderer Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.) und unter Angabe des Tages und Ortes der Übernahme, des bisherigen Besitzers und seines Wohnorts sowie des Tages des Weiterverkaufs, des Namens und Wohnorts des Käufers einzutragen. Kälber bis zu 3 Monaten und Schweine sind in einzelnen Posten unter Angabe der Stückzahl und des ungefähren Alters (Ferkel, Läufer usw.) einzutragen; im übrigen sind bei solchen Kälbern und bei Schweinen die gleichen Angaben über Herkunft und Verbleib wie bei den Pferden und Rindern zu machen.

(2) Die gleiche Art der Eintragung wie für Kälber und Schweine ist für die über 3 Monate alten Rinder gestattet, wenn sie mit einem haltbaren Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Haarschnitt) versehen sind und die Kennzeichnung in die Kontrollbücher eingetragen ist.

## § 22.

Die Eintragungen in die Kontrollbücher sind unmittelbar nach den erfolgten Veränderungen und mit Tinte oder Tintenstift zu machen. Die Kontrollbücher müssen von den Führern der Transporte jederzeit mitgeführt und den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Die Kontrollbücher sind 1 Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

## § 23.

Die Kontrollbücher sind für das ganze Reichsgebiet gültig.

## § 24.

Durch den Bezirksdirektor kann mit Genehmigung des Staatsministeriums für Rinder und Schweine eine Kennzeichnung vorgeschrieben werden.

**6. Molkereien.**

(§ 17 Nr. 5 des Gesetzes.)

**§ 25.**

In Molkereien ist der Zentrifugenschlamm täglich durch Verbrennen oder Bergraben zu beseitigen. Die Zentrifugentrommeln und -einsätze sind nach Entfernung des Zentrifugenschlammes in kochendheiße 3prozentige Sodaaflösung mindestens zwei Minuten lang einzulegen oder mit solcher abzubürsten.

**§ 26.**

(1) Als Sammelmolkereien gelten solche Molkereien, in denen nicht ausschließlich die Milch\*) von Kühen aus einem und demselben Betrieb und von solchen Kühen verarbeitet wird, die den in diesem Betriebe dauernd oder vorübergehend beschäftigten Personen gehören.

(2) Als Verarbeitung ist auch die Entrahmung der Milch anzusehen.

**§ 27.**

(1) Die Sammelmolkereien müssen mit Einrichtungen versehen sein, mit denen Milch sicher und nachweislich auf 90° erhitzt werden kann. Die Gefäße, in denen die Milch zur Sammelmolkerei gebracht und aus ihr abgegeben wird, müssen so beschaffen sein, daß sie leicht und sicher gereinigt und desinfiziert werden können. In den Sammelmolkereien müssen für eine leichte und gründliche Desinfektion dieser Gefäße geeignete Einrichtungen vorhanden sein.

(2) Der Bezirksdirektor kann für die Beschaffung der im Abs. 1 vorgeschriebenen Erhitzungseinrichtungen in bestehenden Sammelmolkereien eine Frist bis zu zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gewähren.

**§ 28.**

(1) Milch und Milchrückstände aus Sammelmolkereien dürfen nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung als Futtermittel für Tiere abgegeben oder als solche im eigenen Betriebe der Molkerei verbraucht werden.

(2) Ausnahmen von dem Erhitzungszwange können von dem Bezirksdirektor für solche Molkereien zugelassen werden, deren Viehbestände sämtlich einem staatlich

---

\*) Unter Milch im Sinne dieser Ausführungsvorschriften sind auch die bei deren Verarbeitung sich ergebenden flüssigen Produkte — Rahm, Magermilch, Buttermilch und Molke — zu verstehen.

anerkannten Tuberkulosestillungsverfahren (§ 302) unterworfen sind. Auch kann der Bezirksdirektor mit Genehmigung des Staatsministeriums in besonderen Ausnahmefällen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es geboten erscheinen lassen, Befreiung von dem Erhitzungszwange gewähren.

(3) Als ausreichende Erhitzung der Milch (§ 52, § 154 Abs. 1 b und c, § 162 Abs. 1 e, § 163 Abs. 5, § 168 Abs. 1 e, § 305 Abs. 1 b, § 311 Abs. 2 b) ist anzusehen:

- a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen;
- b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85°;
- c) Erhitzung im Wasserbad auf 85° für die Dauer einer Minute.

Ausnahmsweise kann von dem Bezirksdirektor auch die Erhitzung auf 70° für die Dauer einer halben Stunde zugelassen werden, wenn nach Lage der Verhältnisse eine sorgfältige Durchführung dieses Erhitzungsverfahrens gewährleistet erscheint.

#### § 29.

In den Sammelmolkereien muß derart Buch geführt werden, daß jederzeit ersichtlich ist, aus welchen Gehöften und in welcher Menge täglich Milch zur Verarbeitung angeliefert wird, sowie in welche Gehöfte täglich Molkereirückstände zur weiteren Verwertung in Viehhaltungen abgegeben werden. Die Bücher sind den mit der Aufsicht über die Molkerei beauftragten Beamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

#### § 30.

(1) Eröffnung und Einstellung des Betriebs einer Sammelmolkerei sind dem Bezirksdirektor anzuzeigen.

(2) Die Sammelmolkereien unterliegen der Beaufsichtigung durch die beamteten Tierärzte.

(3) Hierbei ist die Durchführung der nach § 28 vorgeschriebenen Erhitzung durch regelmäßige Besichtigung der Einrichtung und des Betriebs der Sammelmolkereien und durch Prüfung entnommener Proben von Milch und Milchrückständen sicherzustellen. Auch ist die Beachtung der Vorschriften der §§ 25, 27, 29 zu prüfen.

(4) Es bleibt vorbehalten, weitere Bestimmungen über die Beaufsichtigung zu treffen.



**7. Verkehr und Handel mit Vieh im Umherziehen.**

(§ 17 Nr. 6 des Gesetzes.)

**§ 31.**

Das Umherziehen mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten kann von dem Bezirksdirektor verboten werden.

**§ 32.**

Für den Handel mit Vieh ohne vorgängige Bestellung kann vom Bezirksdirektor angeordnet werden, daß der Verkauf außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen nur an bestimmten Verkaufsplätzen (Standort, Stall usw.) stattfinden und daß bei diesem Handel beim Auffuchen von Bestellungen Vieh nicht mitgeführt werden darf. Der Bezirksdirektor kann ferner mit Genehmigung des Staatsministeriums anordnen, daß das bei dem Handel im Umherziehen mitgeführte Vieh einer regelmäßigen amtstierärztlichen Untersuchung unterliegt.

**8. Zugtiere im Bergwerks-, Schiffs- und Hausierbetriebe.**

(§ 17 Nr. 7 des Gesetzes.)

**§ 33.**

(1) Für die beim Schiffsbetrieb oder beim Gewerbebetrieb im Umherziehen, in besonderen Fällen auch für die beim Bergwerksbetriebe benutzten Zugtiere kann von dem Bezirksdirektor eine amtstierärztliche, in bestimmten Zeiträumen zu wiederholende Untersuchung angeordnet werden.

*Muster V.*

(2) In diesem Falle ist das Ergebnis der Untersuchung unter Angabe des Tages in ein Untersuchungsbuch nach anliegendem Muster V einzutragen, in dem die untersuchten Tiere einzeln nach Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Alter bezeichnet sein müssen. Das Untersuchungsbuch ist 6 Monate lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Der Führer der Tiere beim Schiffsbetrieb und beim Gewerbebetrieb im Umherziehen hat es stets mit sich zu führen.

**9. Hundehalsbänder.**

(§ 17 Nr. 8 des Gesetzes.)

**§ 34.**

Frei umherlaufende Hunde müssen mit Halsbändern versehen sein, die Namen und Wohnort, in größeren Orten nach näherer Anordnung des Bezirksdirektors

auch die Wohnung des Besitzers ersehen lassen oder an denen eine Steuermarke mit Angabe des Versteuerungsorts und der Nummer des Hundes in der Steuerliste befestigt ist.

#### 10. Deckregister.

(§ 17 Nr. 9 des Gesetzes.)

#### § 35.

(1) Personen, die einen Hengst oder Bullen (Stier, Farren) zum Decken fremder Pferde oder fremden Rindviehs verwenden, oder die Beauftragten dieser Personen, desgleichen die Vorsteher oder Tierhalter von Gemeinden, Verbänden oder Vereinen, die Hengste oder Bullen zur Zucht halten, haben Deckregister nach dem beigegeführten Muster VI zu führen und den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Soweit schon jetzt Deckregister geführt werden, die inhaltlich den Vorschriften des Musters genügen, können diese Deckregister bis zum Verbräuche der vorhandenen Vordrucke weiter verwendet werden. Erweiterungen des Musters sind zulässig.

*Muster VI.*

(2) Als fremdes Vieh gilt nicht das Vieh derjenigen Personen, die in dem Betriebe des Hengst- oder Bullenbesizers beschäftigt sind.

#### § 36.

Personen, die einen Hengst oder Bullen zum Decken fremder Pferde oder fremden Rindviehs verwenden, desgleichen die Vorstände oder Tierhalter von Gemeinden, Verbänden oder Vereinen, die Hengste oder Bullen zur Zucht halten, haben dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

#### 11. Viehladestellen.

(§ 17 Nr. 10 des Gesetzes.)

#### § 37.

(1) Die für den öffentlichen Verkehr benutzten Viehladestellen müssen mit undurchlässigem Boden versehen sein.

(2) Der Bezirksdirektor kann für Viehladestellen mit geringerem Verkehr, die von ihm zu bezeichnen sind, Ausnahmen von vorstehender Bestimmung zulassen.

(3) Für schon bestehende Viehladestellen hat der Bezirksdirektor eine angemessene Frist zur Herstellung des undurchlässigen Bodens zu gewähren.

(4) Soweit es sich bei den nach Abs. 2, 3 zu treffenden Anordnungen um Eisenbahnviehladestellen handelt, sind die Anordnungen im Einvernehmen mit der Eisenbahnverwaltung zu treffen.

**12. Reinigung und Desinfektion beim Viehtransporte.**

(§ 17 Nr. 11, § 81 des Gesetzes.)

**§ 38.**

(1) Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzblatt S. 163) nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 16. Juli 1904 (Reichsgesetzblatt S. 311) sowie die Bestimmungen des Bundesrats über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 17. Juli 1904 (Reichsgesetzblatt S. 317), finden entsprechende Anwendung auch auf den Verkehr mit Vieh und Geflügel auf Kleinbahnen mit Ausnahme der Straßenbahnen, ferner auf Viehwagen von Eisenbahnen und den vorbezeichneten Kleinbahnen, wenn darin fremdländische und wilde Tiere befördert worden sind, die nicht zu den im § 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1876 erwähnten Tierarten gehören.

(2) Im übrigen müssen die von Viehhändlern und Transport-Unternehmern zum Viehtransporte benutzten Fahrzeuge aller Art einschließlich der Schiffe und Straßenbahnwagen, aber mit Ausnahme der Fähren, sowie alle sonstigen zu oder bei einer solchen Viehbeförderung benutzten Behältnisse und Gerätschaften (Kisten, Käfige, Körbe, Krippen, Tränkvorrichtungen, Latierbäume, Hürden, Ketten, Anbindestricke) sowie auch die Radstellen (§ 37) nach dem Gebrauche gereinigt werden. Der Bezirksdirektor kann anordnen, daß die Fahrzeuge und Gegenstände nach dem Gebrauche nicht nur gereinigt, sondern auch desinfiziert werden.

**§ 39.**

Durch den Bezirksdirektor kann bestimmt werden, daß auch die zur Beförderung von tierischen Rohstoffen und tierischen Erzeugnissen dienenden Fahrzeuge und Behältnisse sowie die zur Beförderung von Vieh dienenden Fähren nach dem Gebrauche gereinigt und desinfiziert werden.

**§ 40.**

(1) Die Reinigung und die Desinfektion sind alsbald nach dem Gebrauch auszuführen.

(2) Die Reinigung und die Desinfektion von Schiffsräumen einschließlich der Fähren können auf diejenigen Teile beschränkt bleiben, die für die Beförderung der Tiere benutzt worden sind.

**18. Einrichtung und Betrieb von Viehausstellungen, Viehmärkten, Viehhöfen, Schlachthöfen und gewerblichen Schlachthallen.**

(§ 17 Nr. 12 des Gesetzes.)

**E i n r i c h t u n g.****§ 41.**

(1) Die für Viehausstellungen und Viehmärkte bestimmten Plätze müssen durch eine Einfriedigung derart abgeschlossen sein, daß das zugeführte Vieh den Platz nur an den amtstierärztlich überwachten Eingängen betreten kann. Solange der Zutrieb zum Markte andauert, darf Vieh vom Marktplatz nicht durch die Eintriebsstellen, sondern nur durch gesonderte, polizeilich überwachte Ausgänge abgeführt werden.

(2) Größere Viehmärkte müssen mit einer festen Einfriedigung versehen sein, auch müssen auf solchen Märkten auf den Standplätzen für Großvieh Einrichtungen zum Anbinden der Tiere vorhanden sein, möglichst derart, daß die Tiere in Reihen stehen, und daß vor ihren Köpfen ein Gang freibleibt. Ferner müssen für Schafe und Schweine die einzelnen Pferche und Buchten reihenweise so aufgestellt sein, daß zwischen ihnen ein Gang freibleibt. Die Viehmärkte, auf die diese Vorschriften Anwendung finden, sind vom Bezirksdirektor zu bezeichnen.

(3) Die Viehmarktplätze sind so instandzusetzen und so instande zu erhalten, daß sie rasch und gründlich gereinigt werden können. Die Eintriebsstellen sind in ihrer ganzen Breite und auf eine Länge von mindestens 10 m mit ebenem, hartem Boden zu versehen.

(4) Für Plätze, auf denen regelmäßig stark besuchte Viehmärkte stattfinden, kann die zweckentsprechende Pflasterung der Eingänge, in besonderen Fällen auch des ganzen Viehmarktplatzes, vorgeschrieben werden.

**§ 42.**

In unmittelbarer Nähe der Märkte muß ein besonderer Raum zur vorläufigen Absonderung und weiteren Beobachtung kranker oder verdächtiger Tiere vorhanden sein. Auf Märkten mit geringem Verkehre kann mit Genehmigung des Bezirksdirektors von der Bereitstellung dieses Raumes abgesehen werden.

**§ 43.**

Die Unterkunftsräume für Vieh auf den Viehmärkten, den Nutzhöfen und Schlachthöfen und in den öffentlichen Schlachthäusern (Markthallen, Stallungen,

Absonderungsräume) müssen mit undurchlässigem Fußboden und glatten Wänden versehen sowie ausreichend beleuchtet sein. Die Anbindevorrichtungen auf Märkten, ferner die Rampen, Buchten und Hürden müssen aus leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Stoffen hergestellt sein.

#### § 44.

(1) Für Nutztviehhöfe und Schlachtviehhöfe kann die Anlage getrennter Ent- und Verladerrampen und getrennter Zu- und Abfuhrwege sowie die Pflasterung der Triebstraßen, für öffentliche Schlachthäuser die Anlage getrennter Ent- und Verladerrampen, für Viehmärkte diejenige getrennter Zu- und Abfuhrwege von dem Bezirksdirektor angeordnet werden.

(2) Für die Neuanlage von Betrieben der in Abs. 1 bezeichneten Art sind die dort genannten Einrichtungen regelmäßig vorzuschreiben. Ausnahmen sind nur für kleinere Betriebe zulässig, wenn veterinärpolizeiliche Bedenken nicht vorliegen. Inwieweit die Einrichtungen für bestehende Betriebe vorzuschreiben sind, bestimmt der Bezirksdirektor.

#### § 45.

(1) Für die Herstellung der in den §§ 41 bis 43 vorgeschriebenen Einrichtungen kann von dem Bezirksdirektor eine Frist bis längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes gewährt werden.

(2) Für Jahr- und Wochenmärkte, die von der amtstierärztlichen Beaufsichtigung befreit sind (§ 6 Abs. 2), sowie für Remontemärkte, endlich für Viehausstellungen und Viehmärkte von beschränktem Umfang, die nur aus dem Ausstellungsmarkt-Ort oder dessen näherer Umgebung besichtigt sind, kann nach Bestimmung des Bezirksdirektors von der Herstellung der Einrichtungen ganz oder teilweise abgesehen werden.

#### § 46.

(1) Für die Neuanlage von Nutztviehhöfen, Schlachtviehhöfen und von öffentlichen Schlachthäusern gelten folgende Bestimmungen:

- a) Wenn ein öffentliches Schlachthaus mit einem Schlachtviehhofe verbunden ist, so müssen Einrichtungen getroffen sein, die einen Abschluß der Betriebe gegeneinander ermöglichen.
- b) Auf Nutz- oder Schlachtviehhöfen mit stärkerem Viehverkehr und bei öffentlichen Schlachthäusern müssen für das mit der Eisenbahn ankommende

Vieh auf den Ausladerampen Buchten zur vorläufigen Unterbringung der Tiere vorhanden sein. Wenn Ausladungen zur Nachtzeit vorgenommen werden, müssen die Rampen mit ausreichender Beleuchtung versehen sein.

- e) Bei größeren Nutz- oder Schlachtviehhöfen sind gegen die übrigen Anlagen vollkommen abgeschlossene Senchenhöfe zur Aufnahme seuchenkranker oder verdächtiger Tiere sowie bei größeren Schlachtviehhöfen auch besondere, von dem übrigen Viehverkehre getrennt liegende Nestbestandhöfe zur Unterbringung des von einem zum anderen Markte verbleibenden Viehes herzustellen. Der Bezirksdirektor kann die Herstellung von Nestbestandhöfen auch für kleinere Nutz- und Schlachtviehhöfe vorschreiben.

Welche Nutz- und Schlachtviehhöfe als größere im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind, bestimmt der Bezirksdirektor.

(2) Vorstehende Bestimmungen können von dem Bezirksdirektor auf bereits bestehende Nutz- oder Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser ausgedehnt werden, soweit es nach Lage der örtlichen Verhältnisse angängig und veterinärpolizeilich geboten erscheint. Gegebenenfalls ist für die Herstellung der Einrichtungen eine angemessene Frist zu gewähren.

## Betrieb.

### § 47.

Der Beginn der Viehmärkte und des Auftriebs ist auf eine bestimmte Tageszeit festzusetzen und darf, sofern nicht für eine ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt ist, nicht vor Tageshelle stattfinden. Der Austrieb kann auf bestimmte Stunden beschränkt werden. Die Tiere müssen vor oder bei dem Austrieb auf den Markt amtstierärztlich untersucht werden. Nötigenfalls kann auch die Untersuchung vor oder bei dem Austrieb angeordnet werden. Die Viehmarktplätze und die anstoßenden Teile der Zu- und Abtriebswege sind alsbald nach Schluß des Marktes zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

### § 48.

Am Markttort und in dessen unmittelbarer Umgebung kann der Bezirksdirektor mit Genehmigung des Staatsministeriums den gewerbsmäßigen Handel mit Vieh

bestimmter Gattungen an Markttagen außerhalb des Marktplatzes verbieten oder beschränken. Die Abhaltung sogenannter Vormärkte ist nur mit Genehmigung, des Bezirksdirektors zulässig.

#### § 49.

Für Viehmärkte kann angeordnet werden, daß sämtliche Tiere vor dem Abtrieb unter Angabe des Bestimmungsorts und des Käufers bei der Marktpolizeibehörde gemeldet werden und daß von dieser Behörde ein Abtrieb=Register geführt wird, aus dem die Zahl und Art der abgetriebenen Tiere, Name und Wohnort des Besitzers, Bestimmungsort, Name und Wohnort des Empfängers hervorgehen müssen.

#### § 50.

Der Viehabtrieb von Schlachtviehmärkten kann, sofern er nicht zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte erfolgt, von dem Bezirksdirektor verboten werden.

#### § 51.

Das in ein öffentliches Schlachthaus übergeführte Vieh darf daraus ohne polizeiliche Genehmigung lebend nicht wieder ausgeführt werden.

#### § 52.

Milch von Kühen, die auf Schlachtviehmärkten oder Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern zu Schlacht- oder Handelszwecken aufgestellt sind, darf nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung (§ 28 Abs. 3) abgegeben oder sonst verwertet werden.

#### § 53.

Auf Jahr- und Wochenmärkte, die von der amtstierärztlichen Beaufsichtigung befreit sind, finden die Bestimmungen der §§ 47 bis 52 keine Anwendung.

#### 14. Einrichtung und Betrieb von Gast- und Händlerställen.

(§ 17 Nr. 13 des Gesetzes.)

#### § 54.

(1) Gastställe und Ställe von Viehhändlern müssen mit undurchlässigem Fußboden und glatten Wänden versehen sein. Sie müssen ferner ausreichend durch Tageslicht beleuchtet, oder es muß für eine ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt sein. Die in Gast- und Händlerställen befindlichen Ausrüstungsgegenstände

(Krippen, Kaufen, Verschläge, Futterkisten, Tränkgeräte und dergleichen) sowie Vorsetzkrippen müssen aus leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Stoffen bestehen.

(2) Inwieweit diese Vorschriften auf bestehende Stallungen Anwendung finden, bestimmt der Bezirksdirektor.

#### § 55.

(1) Für größere Händlerstallungen muß ein besonderer Raum zur Unterbringung kranker oder verdächtiger Tiere vorgesehen sein.

(2) Die Händlerstallungen, auf die diese Vorschrift Anwendung findet, sind vom Bezirksdirektor zu bezeichnen.

#### § 56.

(1) Gast- und Händlerställe, in denen Schweine oder Geflügel untergebracht sind, müssen nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert werden. Bei größeren Ställen kann diese Maßregel auf die benutzten Teile beschränkt werden.

(2) Gast- und Händlerställe sind im übrigen sauber zu halten und außerdem mindestens in den ersten 10 Tagen eines jeden Vierteljahrs zu reinigen und zu desinfizieren. Von der Desinfektion können für kleinere Gast- oder Händlerställe, in denen nur selten fremdes Vieh untergebracht wird, von dem Bezirksdirektor Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Der Bezirksdirektor kann anordnen, daß die Inhaber größerer Gastställe über das bei ihnen eingestellte Vieh ein Buch führen, aus dem die Zahl und Art der eingestellten Tiere, der Name und Wohnort des Besitzers, der Herkunftsort und der Bestimmungsort sowie der Tag der Einstellung und der Tag der Entfernung der Tiere ersichtlich ist.

#### 15. Abdeckereien.

(§ 17 Nr. 14 des Gesetzes.)

#### E i n r i c h t u n g.

#### § 57.

(1) Nachstehende Bestimmungen gelten nur insoweit, als nicht auf Grund des Landesgesetzes, betr. die Beseitigung der Tierkadaver, vom 27. März 1912 (Regierungsblatt S. 220) anderes bestimmt ist.

(2) Die Betriebsstätten der Abdeckereien einschließlich der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen sind

derart einzufriedigen, daß sie von Personen und von Vieh nur durch die Eingänge betreten werden können.

#### § 58.

In den Räumen, in denen Tiere getötet oder Tierkörper abgehäutet, zerlegt oder weiter verarbeitet werden, müssen der Fußboden undurchlässig und die Wände bis zu einer Höhe von 2 m glatt und leicht abwaschbar hergestellt sein. Auch muß zur Reinhaltung dieser Räume für das Vorhandensein von Gebrauchswasser in genügender Menge gesorgt sein.

#### § 59.

Zur Aufnahme der flüssigen Abgänge und des Spülwassers muß eine wasserdichte und gut abgedeckte Sammelgrube mit wasserdichter Zuleitung vorhanden sein. Die Umgebung der Sammelgrube ist im Umfang von mindestens 3 m mit einem undurchlässigen Boden zu versehen. Die Abwässer sind mechanisch oder biologisch zu klären.

#### § 60.

(1) Den Abdeckereien müssen die nötigen Transportwagen für Kadaver und Tierteile nebst den erforderlichen Gerätschaften zur Abhäutung und Zerlegung von Kadavern und die erforderlichen Desinfektionsmittel sowie Verbandmaterial zur Verfügung stehen.

(2) Größere Abdeckereien müssen mit Fernsprechananschluß versehen sein. Der Bezirksdirektor bestimmt, auf welche Betriebe diese Vorschrift Anwendung findet.

#### § 61.

Der Bezirksdirektor kann für die Herstellung der in den §§ 57 bis 60 angegebenen Einrichtungen eine Frist bis zu längstens 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gewähren.

#### § 62.

(1) Die Räume, in denen Tiere getötet oder Tierkörper abgehäutet, zerlegt oder weiterverarbeitet werden, sind nach oben abzuschließen sowie mit Türen und Fenstern zu versehen.

(2) Der Hofraum des Abdeckereigrundstücks ist zu pflastern.

(3) Für die Apparate zur thermochemischen Kadaververnichtung sind besondere Räume einzurichten.

(4) Zum Trocknen und Lagern verwendbarer Tierteile ist ein besonderer Raum einzurichten.

## § 63.

Neu zu errichtende Abdeckereien müssen folgende besondere Betriebsräumlichkeiten enthalten:

- a) einen Raum zur Tötung, Abhäutung und Zerlegung der Tiere;
- b) besondere Räumlichkeiten zur Verarbeitung der Tierteile, insbesondere zum Kochen sowie zum Trocknen und Lagern verwendbarer Teile;
- c) einen Käfig zur Absperrung und Beobachtung wutkranker oder verdächtiger Hunde oder Katzen;
- d) einen Umkleide- und Waschraum für das Arbeitspersonal;
- e) einen heizbaren Raum für die Vornahme von Zerlegungen einschließlich eines zu mikroskopischen Untersuchungen geeigneten Raumes.

## § 64.

Für kleinere Abdeckereien kann der Bezirksdirektor von den Vorschriften der §§ 57 bis 60, 63 Ausnahmen zulassen; von der Vorschrift des § 63 unter c ist bei kleineren Abdeckereien regelmäßig abzusehen.

## Betrieb.

## § 65.

Die Abholung der Kadaver und tierischen Teile hat in besonderen, auf allen Seiten geschlossenen Fahrzeugen zu geschehen, die so gedichtet sind, daß Flüssigkeiten nicht durchsickern können. Die Fahrzeuge sollen mit Hebevorrichtungen zum Ein- und Ausladen der Kadaver versehen sein. Zur Beförderung kleinerer Kadaver und Tierteile können andere undurchlässige Behältnisse verwendet werden, die während des Gebrauchs geschlossen zu halten sind. Der Bezirksdirektor kann ausnahmsweise auch zur Beförderung größerer Kadaver Fahrzeuge zulassen, die den vorstehend genannten Anforderungen nicht entsprechen, sofern sie so gedichtet sind, daß Flüssigkeiten nicht durchsickern können. In diesem Falle sind die Kadaver und tierischen Teile in geeigneter Weise zu bedecken.

## § 66.

Die in der Abdeckerei getöteten Tiere und die dahin gebrachten Kadaver und tierischen Teile sind alsbald unschädlich zu beseitigen oder, soweit veterinärpolizeiliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, nach Maßgabe des § 69 zum Zwecke der Verwertung zu verarbeiten. Im letzteren Falle können die Häute der Tiere auch ohne weitere Verarbeitung verwendet werden.



## § 67.

(1) Als unschädliche Beseitigung gelten:

- a) Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile;
- b) trockene Destillation;
- c) Behandlung auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile;
- d) Verbrennen bis zur Asche;
- e) Vergraben.

Das Vergraben darf nur zugelassen werden, wenn die unschädliche Beseitigung nach a bis d nicht ausführbar ist. Das Vergraben hat in so tief angelegten Gruben zu erfolgen, daß die Oberfläche der Kadaver oder der Tiertheile von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist. Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Umgebung der Grube abzuschürfen und mit den Kadavern zu vergraben.

(2) Die bei der unschädlichen Beseitigung nach Abs. 1 unter a bis d gewonnenen Erzeugnisse und Rückstände können, sofern nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, außer zum Genusse für Menschen frei verwendet werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß eine nachträgliche Verschmutzung durch unverarbeitete Kadaver oder tierische Teile ausgeschlossen ist. Zu diesem Zwecke müssen die Verarbeitung und die Lagerung in besonderen Räumen stattfinden; auch dürfen Personen, die mit den zur Verarbeitung bestimmten rohen tierischen Teilen in Berührung kommen, ohne Wechsel der Oberkleider, ohne Wechsel oder Reinigung des Schuhzeugs und ohne gründliches Waschen der Hände die Räume, in denen die genannten Erzeugnisse und Rückstände gewonnen und gelagert werden, nicht betreten.

## § 68.

Der unschädlichen Beseitigung unterliegen auch alle nicht verwendbaren Teile von Kadavern und Abfälle, die sich bei der weiteren Verarbeitung von Kadavern ergeben.

## § 69.

(1) Soweit veterinärpolizeiliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, dürfen von Kadavern außer den Häuten (§ 66) verwendet werden:

- Fett nach Kochung oder Ausschmelzung,  
 Knochen, Hörner, Hufe, Klauen, Haare, Wolle, Borsten und Federn nach  
 Auskochung oder Trocknung,

Fleichen (Sehnen, Muskelstreifen) nach völliger Trocknung.

Jedoch müssen die Verarbeitung und die Lagerung in besonderen Räumen stattfinden, damit eine Beschmutzung nach erfolgter Verarbeitung durch unverarbeitete Kadaver oder tierische Teile vermieden wird.

(2) Unbeschadet der Vorschrift im Abs. 1 ist die Abgabe von Fleisch aus Abdeckereien verboten. Jedoch kann, soweit veterinärpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, ausnahmsweise von dem Bezirksdirektor die Abgabe von Fleisch als Futtermittel für Tiere unter der Bedingung gestattet werden, daß das Fleisch vor der Abgabe gekocht und hierauf durch Einspritzung auffälliger, von der Fleischfarbe abweichender Farbstoffe vollständig gefärbt wird. Die bestimmungsgemäße Verwendung des Fleisches ist von der Ortspolizeibehörde zu überwachen. Das Kochen des Fleisches ist nur dann als genügend anzusehen, wenn das Fleisch unter der Einwirkung der Hitze auch in den innersten Schichten grau oder grauweiß verfärbt ist und wenn der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine rötliche Farbe nicht mehr besitzt.

#### § 70.

Der Bezirksdirektor kann auch bei schon bestehenden Abdeckereien anordnen, daß für die Lagerung von unverarbeiteten tierischen Teilen und für die Zerlegung von Kadavern ein besonderer Raum verwendet wird, der von dem Raume getrennt ist, wo die tierischen Teile gekocht oder sonst verarbeitet werden.

#### § 71.

Transportwagen, Geräte und Betriebsräume sind nach jedesmaliger Benutzung gründlich zu reinigen und, wenn es sich um die Beseitigung eines mit einer Seuche behafteten oder eines seucheverdächtigen Kadavers gehandelt hat, zu desinfizieren.

#### § 72.

(1) Der Inhalt der Sammelgrube (§ 59) ist entsprechend dem im § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren für die Desinfektion von Fauche angegebenen Verfahren zu desinfizieren, nach Bedarf zu entleeren und nach näherer Bestimmung der Ortspolizeibehörde wegzuschaffen.

(2) Weitergehende Vorschriften über die Behandlung des Abflußwassers aus den Abdeckereien bleiben vorbehalten.

## § 73.

(1) Der höchste Grundwasserstand des zum Begraben von Kadavern und tierischen Teilen bestimmten Geländes (des Wasenplatzes) soll so tief liegen, daß Gruben von 2 m Tiefe angelegt werden können, ohne daß auf Wasser gestoßen wird. Die Gruben sollen mindestens 0,5 m von einander getrennt sein und dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde geöffnet oder erneut in Benutzung genommen werden. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten mit Sicherheit anzunehmen ist, daß eine vollständige Verwesung der in der Grube untergebrachten Kadaver oder Kadaverteile stattgefunden hat, und daß ansteckungsfähige Seuchenkeime in der Grube nicht mehr vorhanden sind. In besonderen Ausnahmefällen kann die vorzeitige Öffnung solcher Gruben unter Anwendung aller erforderlichen Vorsichtsmaßregeln und unter polizeilicher Überwachung gestattet werden. Die aus einer geöffneten Grube ausgehobenen Tier- teile sind wieder vorschriftsmäßig zu begraben oder sonst (§ 67) unschädlich zu beseitigen.

(2) Der Wasenplatz darf zu keinem anderen Zwecke als zum Begraben von Kadavern benutzt werden; insbesondere ist verboten, auf ihm Viehfutter zu werben oder ihn beweiden zu lassen.

## § 74.

(1) Das Halten von Schweinen auf dem Abdeckereigrundstück ist verboten.

(2) Für Hunde, die auf dem Abdeckereigrundstücke gehalten werden, kann die Ankettung oder Unterbringung in Zwingern angeordnet werden.

## B e a u f s i c h t i g u n g.

## § 75.

Die Abdeckereien einschließlich der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern oder tierischen Teilen unterliegen der amtstier- ärztlichen Beaufsichtigung (vergl. auch § 6 Abs. 1). Es bleibt vorbehalten, nähere Vorschriften über die Beaufsichtigung zu treffen.

## § 76.

Inhaber von Abdeckereien oder von Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen oder sonstige Personen, die

zur Beseitigung von Kadavern und tierischen Teilen amtlich bestellt sind, müssen nach Maßgabe des beigelegten Musters VII Kontrollbücher führen.

*Muster VII.*

#### 16. Verkehr mit Viehseuchenerregern.

(§ 17 Nr. 16 des Gesetzes.)

#### § 77.

Für den Verkehr mit Viehseuchenerregern und für ihre Aufbewahrung sowie für die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit solchen Erregern zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln gilt die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, vom 4. Mai 1904 (Reichs-Gesetzblatt S. 159) mit folgenden Maßgaben:

*Anlage D.*

- a) Die Vorschriften des § 1 dieser Bekanntmachung finden auch auf die Erreger der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest sowie auf Material, das diese Erreger enthält, Anwendung. Landeszentralbehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 ist in diesen Fällen das Staatsministerium, zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 3 der Bezirksdirektor.
- b) Die Vorschriften der §§ 2 bis 6, 8 daselbst finden auch auf die Erreger solcher Viehseuchen, für die vom Reichskanzler die Anzeigepflicht, sei es auch nur für einen Teil des Reichsgebiets, besonders eingeführt ist, und auf Material, das diese Erreger enthält, Anwendung. Zuständige Polizeibehörde im Sinne dieser Vorschriften ist der Bezirksdirektor.
- c) Bei der Versendung (§§ 7, 8 daselbst) müssen größere Organe und kleinere Tierkadaver, die lebende Seuchenerreger enthalten oder zu enthalten verdächtig erscheinen, in starke, dichte, sicher verschlossene Behälter verpackt werden. Die Tierkörper und Körperteile müssen in ein mit einem geeigneten Desinfektionsmittel durchtränktes Tuch eingehüllt und in den Behälter mit auffaugenden Stoffen (Torfmull, Kleie, Holzmehl, Watte oder dergleichen) fest und derart eingebettet sein, daß ein Durchsickern von Flüssigkeit verhindert wird. Bei Sendungen, die Rogeerreger enthalten oder zu enthalten verdächtig sind, muß der Behälter in eine starke dichte Überkiste verpackt sein. Der Zwischenraum zwischen beiden muß mit auffaugenden Stoffen fest ausgefüllt sein.

## 17. Herstellung und Verwendung von Impfstoffen.

(§ 17 Nr. 17 des Gesetzes.)

## § 78.

Wer gewerbsmäßig zum Zwecke des Verkaufs Impfstoffe herstellen will, die zum Schutze gegen Viehseuchen oder zu deren Heilung bestimmt sind, bedarf hierzu der Erlaubnis des Bezirksdirektors. Die Erlaubnis darf nur an solche Personen erteilt werden, welche die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nachweisen.

## § 79.

(1) Dem Erlaubnisgesuche sind eine Beschreibung und Pläne der baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt beizufügen; auch sind darin diejenigen Impfstoffe zu bezeichnen, die hergestellt werden sollen, ferner ihre Wirkungs- und Prüfungsweise sowie die Art der Haltbarmachung und die Dauer ihrer Wirksamkeit anzugeben.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis ist davon abhängig zu machen, daß die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den an die Herstellung, Aufbewahrung und den Vertrieb der Impfstoffe zu stellenden Anforderungen genügen, und daß die nötigen Vorkehrungen getroffen sind, um eine Verschleppung von Viehseuchenerregern wirksam zu verhüten.

## § 80.

(1) Die Erlaubnis gilt nur für die genehmigten Impfstoffe. Wenn der Unternehmer außer den nach § 79 angemeldeten noch weitere Impfstoffe herstellen und verkaufen will, so hat er hierfür erneut die Erlaubnis einzuholen.

(2) Die Erlaubnis ist von dem Bezirksdirektor zurückzunehmen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers der Mangel derjenigen Eigenschaften, die bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 78 vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt, oder wenn die baulichen oder sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den Anforderungen nicht mehr genügen. Von der Zurücknahme der Erlaubnis ist dem Staatsministerium Anzeige zu erstatten.

## § 81.

Für bestehende Anstalten ist die im § 78 vorgesehene Erlaubnis binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes nachzusuchen. Der Bezirksdirektor kann für die Erfüllung der zu stellenden Anforderungen eine Frist bis zu 6 Monaten gewähren.

## § 82.

Der Betrieb der Anstalten unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung. Nähere Bestimmung hierüber bleibt vorbehalten. Die Tiere, die zur Gewinnung von Impfstoffen bestimmt sind, müssen frei von übertragbaren Krankheiten sein und vor ihrer Verwendung durch einen Tierarzt untersucht werden. Die Veräußerung oder anderweitige Verwertung von Tieren, die zur Herstellung von Impfstoffen gedient haben, kann von dem Bezirksdirektor von einer amtstierärztlichen Untersuchung abhängig gemacht oder sonstigen Beschränkungen unterworfen werden.

## § 83.

Es bleibt vorbehalten, die Abgabe oder Anwendung bestimmter Impfstoffe zu verbieten oder von dem Ergebnis einer staatlichen Prüfung abhängig zu machen.

## § 84.

Die Impfstoffherstellungsanstalten sind verpflichtet, über die Herstellung der Impfstoffe Listen zu führen, die über die Art der Gewinnung Aufschluß geben.

## § 85.

Es bleibt vorbehalten, über die Bedingungen für die Zulassung von Impfstoffen zur staatlichen Prüfung und über das Verfahren, nach dem die Prüfung der Impfstoffe vorzunehmen ist, sowie über die zur Vornahme der Prüfung berechtigten Stellen und über die Art der Verwendung der Impfstoffe Bestimmung zu treffen.

## § 86.

(1) Von einer Anstalt, die der staatlichen Prüfung unterstellte Impfstoffe in den Verkehr bringt, dürfen gleichartige ungeprüfte Impfstoffe nicht abgegeben werden.

(2) Die Gefäße, in denen die staatlich geprüften Impfstoffe in den Verkehr gebracht werden, müssen mit Kennzeichen und Vermerken versehen sein, aus denen die Kontrollnummer, der Tag der staatlichen Prüfung, die Herstellungs- und Prüfungsstätte sowie die längste Zulassungszeit des Impfstoffs zu ersehen sind; auch müssen sie die deutliche Aufschrift tragen: „Staatlich geprüft.“ Ferner sind den Impfstoffen gedruckte Anweisungen für die Art ihrer Verwendung und Aufbewahrung und die bei ihrer Anwendung etwa besonders zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln beizugeben.

## § 87.

Es bleibt vorbehalten, die Einfuhr von Impfstoffen aus dem Ausland, soweit sie nicht auf Grund des § 7 des Gesetzes verboten wird, von einer staatlichen Prüfung abhängig zu machen.

## § 88.

Impfstoffe, die lebende Erreger von Viehseuchen enthalten, dürfen nur an Tierärzte abgegeben und nur von Tierärzten zur Impfung benutzt werden. Der Bezirksdirektor kann Ausnahmen, insbesondere für wissenschaftliche Anstalten, zulassen.

**18. Viehkastrierer.**

(§ 17 Nr. 18 des Gesetzes.)

## § 89.

An Tieren, die an einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche (§ 10 des Gesetzes) leiden oder einer solchen Seuche verdächtig sind, dürfen von gewerbsmäßigen Viehkastrierern Kastrationen nicht ausgeführt werden.

## § 90.

(1) Gewerbsmäßigen Viehkastrierern ist verboten, Gehöfte zu betreten, in denen Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs oder Pockenseuche der Schafe herrschen oder die wegen dieser Seuchen gesperrt sind. Desgleichen ist ihnen die Kastration von Tieren aus solchen Gehöften untersagt.

(2) Ferner ist den gewerbsmäßigen Viehkastrierern verboten, in Gehöften, in denen Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Mox, Schweineseuche, Schweinepest, Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern), Geflügelcholera oder Hühnerpest herrschen oder die wegen einer dieser Seuchen gesperrt sind, die gesperrten Ställe zu betreten und die Kastration an Tieren vorzunehmen, die aus solchen Gehöften stammen und für die betreffende Seuche empfänglich sind.

(3) Bei Schweineseuche und Schweinepest ist jedoch den gewerbsmäßigen Viehkastrierern die Vornahme von Kastrationen an ansteckungsverdächtigen Schweinen, in Seuchengehöften aber nur außerhalb des gesperrten Stalles und unter der Bedingung zu gestatten, daß die Kastrierer vor dem Verlassen des Seuchengehöfts Hände, Arme, Kleider, Schuhzeug und die zur Kastration benutzten Instrumente reinigen und desinfizieren.

## § 91.

Es bleibt vorbehalten, nötigenfalls die Vorschriften im § 90 auf andere der Anzeigepflicht unterstellte Seuchen (§ 10 des Gesetzes) auszudehnen.

## § 92.

Nach Ausführung der innerhalb eines Gehöfts (Viehbestandes) vorgenommenen Kastrationen haben sich die gewerbmäßigen Viehkastrierer die Hände und Arme mit warmem Wasser und Seife zu waschen und ihre Kleider sowie das Schuhzeug durch sorgfältiges Abbürsten mit Seifenwasser zu reinigen. Die zur Kastration benutzten Instrumente sind gründlich zu reinigen und in jedem Falle durch Einlegen in eine Desinfektionsflüssigkeit zu desinfizieren. Als Desinfektionsflüssigkeit empfiehlt sich verdünntes Kresolwasser (vergl. § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

## § 93.

Gewerbmäßige Viehkastrierer haben ein Kontrollbuch nach beifolgendem Muster VIII zu führen, aus dem hervorgeht, wann und in welchen Orten und Gehöften sie Kastrationen vorgenommen haben. Das Kontrollbuch ist 1 Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren und den Polizeibeamten und den beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Muster VIII.

## II. Vorschriften zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen.

(§§ 18 bis 61, 78 des Gesetzes.)

### 1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche.

#### A. Milzbrand.

##### I. Schutzmaßregeln.

## § 94.

(1) Ist der Ausbruch des Milzbrandes oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Absonderung, nötigenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere anzuordnen (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

(2) Sofern sich die Absonderung nicht wirksam durchführen läßt, kann die Ortspolizeibehörde die Sperre des Stalles oder sonstigen Standorts, wo sich ein milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiges Tier befindet, anordnen (§ 22 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

## § 95.

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch des Milzbrandes oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der Ortspolizeibehörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung, anzuordnen. Von diesen Anordnungen, die dem Besitzer oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen sind, hat der beamtete Tierarzt unverzüglich der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

## § 96.

Erfolgt die Ermittlung des Milzbrandes oder des Milzbrandverdachts an einem gefallenem oder getöteten Tiere und erklärt der Besitzer oder dessen Vertreter bei Mitteilung des amtstierärztlichen Befundes sofort, daß er das Gutachten eines anderen Tierarztes einzuholen beabsichtige, so ist der Kadaver nach Anweisung des beamteten Tierarztes unter sicherem Verschuß oder unter polizeilicher Überwachung auf Kosten des Besitzers so lange aufzubewahren, bis ihn der vom Besitzer zugezogene Tierarzt untersucht hat. Die Untersuchung ist jedoch mit möglichster Beschleunigung, und zwar spätestens binnen 2 Tagen vorzunehmen. Die Ortspolizeibehörde kann diese Frist abkürzen, wenn sich die Untersuchung nach Lage der Verhältnisse ohne Schwierigkeit in kürzerer Zeit ausführen läßt. Nach Beendigung der Untersuchung oder nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Kadaver sofort unschädlich zu beseitigen.

## § 97.

(1) Die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere über die Empfänglichkeit des Menschen für Milzbrand, über die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Umgehens mit solchen Tieren und der Benutzung ihrer Erzeugnisse sowie über die beim Umgehen mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln in geeigneter Weise belehrt wird.

(2) Für milzbrandkranken oder der Seuche verdächtige Tiere sind tunlichst eigene Wärter zu bestellen und besondere Futter- und Tränkgeschirre sowie besondere Stallgerätschaften zu verwenden.

(3) Personen, die Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung solcher Tiere nicht verwendet werden.

(4) Räumlichkeiten, in denen sich solche Tiere befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(5) Die Räumlichkeiten dürfen von Personen mit bloßen Füßen nicht betreten werden.

#### § 98.

Tiere, die an Milzbrand erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden. Als Schlachtung gilt in diesem Falle jede mit Blutentziehung verbundene Tötung eines Tieres auch ohne darauffolgende Zerlegung.

#### § 99.

(1) Heilversuche an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden.

(2) Die Vornahme blutiger Operationen an solchen Tieren ist nur Tierärzten gestattet und darf erst nach der Absonderung der Tiere stattfinden.

#### § 100.

Milch, Haare, Wolle milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere sind unschädlich zu beseitigen.

#### § 101.

(1) Die Kadaver und Kadaverteile (Fleisch, Häute, Blut, Eingeweide, Hörner, Klauen usw.) gefallener oder getöteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere müssen sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden.

(2) Das Abhäuten der Kadaver ist verboten.

(3) Eine Öffnung der Kadaver darf ohne ortspolizeiliche Erlaubnis, die nur in besonderen Notfällen erteilt werden darf, nur von Tierärzten oder unter deren Leitung vorgenommen werden.

(4) Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver oder Kadaverteile nach amtstierärztlicher Anweisung dicht zu bedecken und tunlichst unter sicherem Verschlusse so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch Tiere oder Menschen und eine anderweitige Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird. Die Bewachung der Kadaver oder Kadaverteile kann von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden.

(5) Zum Wegschaffen der Kadaver oder Kadaverteile sollen möglichst nur solche Fahrzeuge oder Behältnisse verwendet werden, die für Blut und tierische Abgänge undurchlässig sind. Beim Transport müssen die natürlichen Körperöffnungen der Kadaver durch Einschieben von Werg, Tuchstücken oder dergleichen gegen das Abfließen von Blut möglichst dicht abgeschlossen werden; auch müssen die Kadaver oder Kadaverteile so dicht zugedeckt sein, daß sie für Fliegen unzugänglich sind.

(6) Die Vorschriften im § 97 Abs. 3, 5 finden auch bei dem Transport, der Zerlegung und der unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile sinngemäß Anwendung.

### § 102.

(1) Ist in dem Rinder- oder Schafbestand eines Gehöftes oder einer Weide oder in einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Herde Milzbrand festgestellt, so kann angeordnet werden, daß vor dem Erlöschen der Seuche (§ 106) kein Tier des Bestandes oder der Herde ohne polizeiliche Erlaubnis lebend oder tot aus dem Gehöft, aus der Weide oder über die Grenzen der Feldmark ausgeführt oder, abgesehen von Notfällen, geschlachtet werden darf.

(2) Die in Abs. 1 vorgesehene Anordnung ist stets zu treffen, wenn in einem Bestand ein nach der Schlachtung als milzbrandkrank ermitteltes Tier unter Umständen geschlachtet oder zerlegt worden ist, die eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche zur Folge haben können. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ausfuhr oder Schlachtung ist der beamtete Tierarzt zu hören.

(3) Wird die Erlaubnis zur Überführung von Tieren in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

### § 103.

Die Benutzung verseuchter Weideflächen, ferner die gemeinschaftliche Benutzung verseuchter Brunnen, Tränken und Schwemmen durch Tiere, die für Milzbrand empfänglich sind, kann verboten werden.

## II. Impfung.

### § 104.

(1) Vorschriften über die Impfung milzbrandkranker oder für Milzbrand empfänglicher Tiere bleiben vorbehalten.

(2) Schutzimpfungen, die nicht auf polizeiliche Anordnung erfolgen, dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden und sind von diesen alsbald der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

(3) Mit ansteckungsfähigen Erregern des Milzbrandes geimpfte Tiere dürfen während einer Woche nach der Impfung nur mit ortspolizeilicher Genehmigung ausgeführt oder, abgesehen von Notfällen, geschlachtet werden. Vor Erteilung der Genehmigung ist der beamtete Tierarzt zu hören. Im Falle der Schlachtung darf die Fleischbeschau nur durch den tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden.

### III. Desinfektion.

#### § 105.

(1) Die von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren benutzten Standplätze, bei gehäuften Auftreten der Seuche nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes auch die Ställe oder Stallabteilungen, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff des Milzbrandes enthalten — § 15 Abs. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren —, sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen, soweit nicht eine Verwendung nach § 15 Abs. 4 dieser Anweisung gestattet wird. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch Personen, die mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren oder mit deren Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind (vergl. § 15 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), haben sich zu desinfizieren.

### IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

#### § 106.

(1) Der Milzbrand gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) sämtliche für Milzbrand empfänglichen Tiere des Bestandes gefallen, getötet oder entfernt worden sind,  
oder
- b) binnen 2 Wochen nach Beseitigung oder Genesung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere kein neuer Milzbrand- oder Milzbrandverdachtsfall in dem Bestande vorgekommen ist,  
und

c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(2) Die Frist von 2 Wochen (Abs. 1 unter b) kann mit Zustimmung des beamteten Tierarztes auf 1 Woche herabgesetzt werden, wenn die gefährdeten Tiere nach einem von dem Staatsministerium als geeignet anerkannten Verfahren geimpft worden sind.

#### V. Anwendung der Maßregeln auf Wild.

##### § 107.

Die Vorschriften des § 101 finden auch beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildbeständen auf die Kadaver des gefallenen oder getöteten Wildes Anwendung.

#### B. Rauschbrand.

##### § 108.

Für den Rauschbrand gelten die für den Milzbrand erlassenen Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschriften im § 94 Abs. 2, § 97 Abs. 1, 3, 5, § 101 Abs. 6 und mit der Maßgabe, daß an Stelle der Vorschrift im § 101 Abs. 2 folgende Bestimmung tritt:

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten. Es kann jedoch unter der Bedingung gestattet werden, daß es in Abdeckereien erfolgt. Die Verwertung der Häute ist nur unter der Voraussetzung zu genehmigen, daß sie sofort durch ein von dem Staatsministerium zugelassenes Verfahren unter polizeilicher Überwachung desinfiziert werden. Diese Vorschrift gilt auch für die Verwertung der Häute von Tieren, bei denen der Rauschbrand erst nach der Abhäutung festgestellt worden ist.

#### C. Wild- und Rinderseuche.

##### § 109.

Für die Wild- und Rinderseuche gelten die für den Milzbrand erlassenen Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschriften im § 97 Abs. 1, 3, 5, § 101 Abs. 6, § 104, § 106 Abs. 2.

#### 2. Tollmut.

##### 1. Verfahren bei Tollmut der Hunde.

##### § 110.

(1) Hunde, die von der Tollmut befallen oder der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort

getötet oder bis zu polizeilichem Einschreiten abgefordert und in einem sicheren Verhältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, eingesperrt werden.

(2) Ist ein Mensch von einem der Seuche verdächtigen Hunde gebissen worden, so ist der Hund, wenn dies ohne Gefahr geschehen kann, nicht zu töten, sondern zur amtstierärztlichen Untersuchung einzusperren.

(3) Wenn der Transport eines der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich ist, so muß der Hund in einem geschlossenen Verhältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, befördert oder, sofern ein solches Verhältnis nicht zu beschaffen ist, mit einem feststehenden, das Beißen verhütenden Maulkorb versehen an der Leine geführt werden.

(4) Die Kadaver getöteter oder verendeter wutfranker oder wutverdächtiger Hunde sind bis zur amtstierärztlichen Untersuchung sicher und vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren.

#### § 111.

(1) Die Ortspolizeibehörde hat sofort zu veranlassen, daß Hunde, die auf Grund des § 110 eingesperrt worden sind, amtstierärztlich untersucht werden.

(2) Fällt die amtstierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand eines Hundes, so muß die Einsperrung in der Regel auf 1 Woche, nötigenfalls auf 2 Wochen, ausgedehnt werden. Nach Ablauf dieser Fristen und vor Aufhebung der angeordneten Schutzmaßregeln ist der Hund einer erneuten amtstierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

(3) Der Besitzer eines unter Beobachtung gestellten Hundes oder sein Vertreter hat das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an dem Hunde oder dessen Verenden der Ortspolizeibehörde ohne Verzug anzuzeigen und den Kadaver gemäß § 110 Abs. 4 aufzubewahren.

(4) Wenn der Besitzer vor Ablauf der Beobachtungsfrist durch amtstierärztliche Bescheinigung nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so sind die Einsperrung und polizeiliche Beobachtung schon vorher wieder aufzuheben.

#### § 112.

(1) Für Hunde, bei denen die Tollwut oder der Verdacht der Seuche amtstierärztlich festgestellt ist, ist die sofortige Tötung von der Ortspolizeibehörde anzuordnen. Wenn ein der Seuche verdächtiger Hund einen Menschen gebissen hat, so kann angeordnet werden, daß das Tier, sofern dies ohne Gefahr geschehen kann,

in einem sicheren Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, eingesperrt und bis zur Bestätigung oder Beseitigung des Verdachts polizeilich beobachtet wird. Von der Einsperrung ist — abgesehen von den in der Veterinäranstalt zu Jena eingesperrten Hunden — dem Bezirksdirektor sofort Anzeige zu erstatten. Dieser hat zu prüfen, ob die Einsperrung unbedenklich ist, oder ob die Tötung des Hundes geboten erscheint.

(2) Ferner ist die sofortige Tötung aller derjenigen Hunde anzuordnen, von denen feststeht oder anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken Tieren oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen in Berührung gekommen sind. Ausnahmsweise kann für solche Hunde statt der Tötung eine mindestens 3 monatige Einsperrung gestattet werden, falls sie nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Überwachung erwachsenden Lasten trägt.

(3) Die polizeiliche Genehmigung zur Einsperrung eines der Ansteckung verdächtigen Hundes (Abs. 2) ist an die weitere Bedingung zu knüpfen, daß der Besitzer der Ortspolizeibehörde mindestens alle 4 Wochen eine amtstierärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Hundes sowie darüber einreicht, daß die Fortsetzung der Einsperrung ohne Gefahren für Menschen und Tiere durchführbar ist. Wird diese Bedingung nicht eingehalten, oder werden die angeordneten Einsperrungsmaßregeln nicht genau befolgt, so ist die sofortige Tötung des Hundes anzuordnen.

(4) Der Besitzer eines mit polizeilicher Genehmigung eingesperrten Hundes oder dessen Vertreter hat das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an dem Hunde oder dessen Verenden der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen und im letzteren Falle den Kadaver gemäß § 110 Abs. 4 aufzubewahren.

### § 113.

(1) Ist ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund verendet oder getötet worden oder ist ein nach § 112 Abs. 2 eingesperrter Hund verendet, so hat die Ortspolizeibehörde sofort seine Zerlegung durch den beamteten Tierarzt zu veranlassen.

(2) Von der Zerlegung kann abgesehen werden, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten das Vorhandensein der Tollwut schon zweifellos feststeht.

## § 114.

(1) Ist ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde, auch wenn sie erst nach Anordnung der Sperre in diesen Bezirk eingebracht werden, auf die Dauer von mindestens 3 Monaten — von der diese Maßregel begründenden Wahrnehmung oder Feststellung an — angeordnet werden.

(2) Diese Anordnung kann auch in den Fällen getroffen werden, in denen die Tollwut in einer bis dahin seuchenfreien Gegend bei einem Hunde festgestellt wurde, der nicht frei umhergelaufen ist.

(3) Es kann angeordnet werden, daß die angeketteten oder eingesperrten Hunde so abge sondert werden, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

(4) Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Auch kann für minder gefährdete Bezirke teile zugelassen werden, daß die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit Maulkorb unter gewissenhafter Überwachung frei laufen dürfen.

(5) Zu dem gefährdeten Bezirk im Sinne des Abs. 1 gehören alle Ortschaften, in denen der wutkranke oder der Seuche verdächtige Hund gewesen ist, und in der Regel auch die bis zu 10 km von diesen Ortschaften (Seuchenorten) entfernten Orte einschließlich ihrer Gemarkungen. Unter besonderen Verhältnissen oder in solchen Gegenden, in denen die Tollwut eine größere Verbreitung gefunden hat, können jedoch auch solche Ortschaften und Gemarkungen als gefährdet angesehen werden, die weiter als 10 km von den Seuchenorten entfernt liegen. Die hiernach in Betracht kommenden Sperrbezirke sind nicht lediglich nach der Entfernung der Ortschaften und Gemarkungen vom Seuchenort abzugrenzen, sondern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst in Anlehnung an natürliche oder geographische Grenzen (Flußläufe, Seen, Höhenzüge, Waldungen, Moore u. dergl.) zu bilden.

(6) Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu

benachrichtigen. Während der Überführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

(7) Die Benutzung der Hunde zum Ziehen kann unter der Bedingung gestattet werden, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorb versehen werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine kann gestattet werden. Außer der Zeit des Gebrauchs unterliegen diese Hunde jedoch den in den Abs. 1, 4 enthaltenen Vorschriften.

(8) Es kann angeordnet werden, daß Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufend betroffen werden, sofort zu töten sind.

(9) Für die im Dienste der Polizei verwendeten Hunde können für die Dauer des Dienstgebrauchs Ausnahmen von den Vorschriften dieses Paragraphen zugelassen werden.

#### § 115.

(1) Den Ausbruch der Tollwut hat die Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

(2) Ferner hat die Polizeibehörde jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch der Tollwut sofort den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten Gemeinden mitzuteilen.

(3) Es kann angeordnet werden, daß an den Ausgängen der in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Bahnhöfe, Schiffsanlegestellen usw. Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen sind.

(4) Ist anzunehmen, daß ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund in einen anderen Bezirk übergelaufen ist, so hat die Ortspolizeibehörde auch den in Betracht kommenden Ortspolizeibehörden ohne Rücksicht auf Kreis-, Bezirks- oder Landesgrenze unter Beschreibung des Hundes (Größe, Farbe, Rasse, besondere Kennzeichen) und Angabe der von dem Hunde vermutlich eingeschlagenen Richtung sofort Mitteilung zu machen. Die beteiligten Polizeibehörden haben hierauf Nachforschungen nach dem Verbleibe des Hundes anzustellen.

(5) Für besonders gefährdete Gegenden kann der Bezirksdirektor eine Anzeige über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Hunden vorschreiben.

## § 116.

In den von Tollwut gefährdeten Gegenden kann angeordnet werden, daß Hunde, die der Vorschrift des § 34 zuwider ohne vorschriftsmäßiges Halsband frei umherlaufen, sofort zu töten sind.

## II. Verfahren bei Tollwut der Katzen.

## § 117.

(1) Die Vorschriften der §§ 110 bis 113, § 114 Abs. 1, 2, 5, 6, 8, § 115 Abs. 1, 2, 3 finden auf Katzen, die von der Tollwut befallen oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind, mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß für ansteckungsverdächtige Katzen die im § 112 Abs. 2 Satz 2 zugelassene Ausnahme vom Tötungszwange nicht gilt.

(2) In dem gefährdeten Bezirke, der den im § 114 Abs. 5 als Regel vorgesehenen Umfang nicht überschreiten soll, ist auch die Festlegung der Hunde nach § 114 anzuordnen.

## III. Verfahren bei Tollwut anderer Haustiere.

## § 118.

Für andere Haustiere, bei denen die Tollwut festgestellt wird, ist die sofortige Tötung von der Ortspolizeibehörde anzuordnen.

## § 119.

Der Seuche verdächtige andere Haustiere müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnis eingesperrt werden. Die Ortspolizeibehörde hat hierauf sinngemäß nach den §§ 111, 113 zu verfahren.

## § 120.

Anderer Haustiere, von denen feststeht oder anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, die aber Erscheinungen der Tollwut noch nicht zeigen, müssen sofort und für die Dauer der Gefahr mit den in den §§ 122, 123 bezeichneten Wirkungen unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

## § 121.

Die Dauer der Gefahr (§ 120) ist für Pferde und Rinder auf 6 Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf 3 Monate zu bemessen.

## § 122.

(1) Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung darf ein Wechsel des Standorts der Tiere ohne ortspolizeiliche Genehmigung nicht stattfinden. Im Falle eines Wechsels ist die Beobachtung an dem neuen Standort fortzusetzen.

(2) Wenn die Erlaubnis zur Überführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt wird, so muß die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts zur Fortsetzung der Beobachtung von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig benachrichtigt werden.

## § 123.

(1) Die Benutzung und der Weidegang der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere sind gestattet. Der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter hat jedoch von dem Auftreten von Krankheitserscheinungen, die den Ausbruch der Tollwut befürchten lassen, der Ortspolizeibehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten. Im übrigen ist nach § 119 zu verfahren.

(2) Das Schlachten der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere ist gestattet (vergl. jedoch § 125). Im Falle der Schlachtung sind Körperteile, an denen sich verdächtige Wunden oder Narben befinden, unschädlich zu beseitigen.

## IV. Maßregeln, die bei Tollwut aller Arten von Tieren Anwendung zu finden haben.

## § 124.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

## § 125.

Das Schlachten wutkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse solcher Tiere sind verboten.

## § 126.

(1) Die Kadaver der gefallenen oder getöteten wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

(2) Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten.

(3) Die Zerlegung der Kadaver darf nur von Tierärzten oder unter ihrer Leitung vorgenommen werden.

### § 127.

Die Standplätze wutkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, die mit solchen Tieren in Berührung gekommen sind (§ 17 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

## 3. Rog.

### A. Pferde.

#### I. Allgemeine Vorschriften.

### § 128.

(1) Ist der Ausbruch des Roges oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob, an wen und wohin seit dem vermutlichen Bestehen des Roges oder der verdächtigen Erscheinungen Pferde aus dem Bestande verkauft oder sonst weggegeben worden sind, ferner, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden Berührung gehabt und namentlich Fütterungs- oder Tränkeinrichtungen gemeinsam benutzt haben, ob und wo sie erworben und in wessen Besitze sie früher gewesen sind.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Ortspolizeibehörden in Kenntnis zu setzen.

### § 129.

Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung des Roges stattgefunden hat, so kann eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Pferdebestände in dem Seuchenort und dessen Umgegend oder in Ortsteilen angeordnet werden. Im gleichen Falle kann auch die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken oder Schwemmen durch Pferde verschiedener Bestände verboten werden.

### § 130.

Die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines roggkranken oder der

Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung von Menschen durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Tiere aufmerksam gemacht wird. Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Seuchenstalle schlafen. Personen, die Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung rothkranker und der Seuche verdächtiger Pferde nicht verwendet werden.

### § 131.

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch des Roges oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der Ortspolizeibehörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen. Die gleichen Maßnahmen können von ihm auch für die der Ansteckung verdächtigen Tiere angeordnet werden. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

### § 132.

Der Bezirksdirektor hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft sowie von dem Verlauf und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppenstandort, so ist die Mitteilung auch dem Garnisonältesten zu machen.

### § 133.

Das Schlachten rothkranker oder der Seuche verdächtiger Pferde ist verboten.

### § 134.

(1) Die Kadaver gefallener oder getöteter rothkranker oder der Seuche verdächtiger Pferde müssen sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden. Bis dahin ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird.

(2) Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten.

**II. Verfahren mit roßkranken Pferden.**

## § 135.

(1) Ist der Rog bei Pferden festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tötung der Tiere anzuordnen.

(2) Den Ausbruch des Roges hat die Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekanntzumachen.

(3) Die Ortspolizeibehörde hat außerdem jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch des Roges den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten Gemeinden unverzüglich mitzuteilen; diese haben den Seuchenausbruch in ihren Bezirken ortsüblich bekanntzumachen.

(4) Der Stall, in dem sich roßkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangstür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Rog“ leicht sichtbar zu versehen.

## § 136.

(1) Bis zu ihrer Tötung sind die roßkranken Pferde im Stalle abzusondern (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Der Stall darf zur Unterbringung anderer Pferde nicht benutzt werden.

(2) Die zur Wartung roßkranker Pferde benutzten Stallgeräte, Krippen, Raufen und sonstigen Gegenstände dürfen vor erfolgter Desinfektion (§ 151) aus dem Absonderungsraume nicht entfernt werden.

## § 137.

Die Tötung der roßkranken Pferde muß an einem von der Ortspolizeibehörde für geeignet erachteten Orte erfolgen. Bei dem Transporte nach diesem Orte muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der roßkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

**III. Verfahren mit der Seuche verdächtigen Pferden.**

## § 138.

- (1) Die Tötung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde sind anzuordnen:
- a) wenn von dem beamteten Tierarzt der Ausbruch des Roges auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird;



- b) wenn durch anderweitige, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;
- c) wenn die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(2) Ist das Vorliegen des Razes bei den der Seuche verdächtigen Pferden nicht schon auf Grund der klinischen Anzeichen wahrscheinlich und liegt keiner der Fälle zu b und c vor, so ist eine Untersuchung des Blutes der seuchenverdächtigen Pferde auf Agglutination und Komplementablenkung vorzunehmen. Wegen der Vornahme der Prüfung und des dabei zu beobachtenden Verfahrens und der Beurteilung der Ergebnisse gelten die Vorschriften des Anhanges zu diesem Abschnitt.

Anhang zu  
Abschn. II  
Nr. 3.

(3) Die Anordnung der Tötung erfolgt im Falle zu a durch die Ortspolizeibehörde, in den Fällen zu b und c durch den Bezirksdirektor.

### § 139.

Der Seuche verdächtige Pferde müssen so lange, bis ihre Tötung erfolgt oder ihre Unverdächtigkeit amtstierärztlich bescheinigt ist, der Absonderung im Stalle mit den aus den §§ 140 bis 142 sich ergebenden Wirkungen unterworfen werden.

### § 140.

(1) Der Absonderungsraum darf zur Unterbringung anderer Pferde nicht benutzt werden.

(2) Eine Entfernung der der Absonderung unterworfenen Pferde aus dem Absonderungsraume darf nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung abgefonderter Pferde benutzten Stallgeräte, Krippen, Raufen und sonstigen Gegenstände vor erfolgter Desinfektion (§ 151) aus dem Absonderungsraume nicht entfernt werden.

(3) Die unter Absonderung gestellten Pferde müssen mindestens alle 2 Wochen amtstierärztlich untersucht werden.

### § 141.

(1) Ist ein wegen Seuchenverdachts unter Absonderung gestelltes Pferd verwendet oder auf Veranlassung des Besitzers getötet worden, so hat die Ortspolizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Tierarzt anzuordnen.

(2) Der Kadaver eines verendeten oder auf Veranlassung des Besitzers getöteten, unter Absonderung gestellten Pferdes darf ohne ortspolizeiliche Genehmigung weder geöffnet noch beseitigt werden.

#### § 142.

Werden die unter Absonderung gestellten Pferde in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten betroffen, zu denen ihr Zutritt verboten ist, so kann ihre sofortige Tötung angeordnet werden.

#### IV. Verfahren mit der Ansteckung verdächtigen Pferden.

#### § 143.

Alle Pferde, die mit rotkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen mit den aus den §§ 144 bis 149 sich ergebenden Wirkungen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

#### § 144.

(1) Die unter Beobachtung gestellten Pferde müssen mindestens alle 2 Wochen antstierärztlich untersucht werden.

(2) Ferner ist sofort bei diesen Pferden eine Blutuntersuchung auf Agglutination und Komplementablenkung vorzunehmen. Für das Verfahren und die Beurteilung der Ergebnisse gelten die Vorschriften des im § 138 Abs. 2 erwähnten Anhanges.

(3) Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist auf mindestens 6 Monate festzusetzen. Jedoch ist die polizeiliche Beobachtung vor Ablauf der Frist aufzuheben, wenn sämtliche Tiere des Bestandes nach den klinischen Anzeichen und nach dem Ergebnisse der Blutuntersuchung auf Agglutination und Komplementablenkung unverdächtig erscheinen und die Blutuntersuchung als abgeschlossen anzusehen ist (vergl. Anhang unter Nr. 6).

#### § 145.

(1) Der Besitzer hat von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde der Ortspolizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen abzusondern und im Stalle zu halten.

(2) Die Ortspolizeibehörde hat auf die Anzeige unverzüglich eine amtstierärztliche Untersuchung des Pferdes zu veranlassen.

#### § 146.

(1) In die Stallräume, in denen die der polizeilichen Beobachtung unterliegenden Pferde untergebracht sind, dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

(2) Solange die Pferde frei von verdächtigen Erscheinungen befunden werden, ist ihre Benutzung innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark unter der Bedingung zu gestatten, daß sie nicht in andere Stallungen eingestellt und nicht mit unverdächtigen Pferden in Berührung gebracht, insbesondere nicht zusammenge-spannt werden, und daß ferner für sie fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder sonstige Gerätschaften nicht benutzt werden.

(3) Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit polizeilicher Erlaubnis stattfinden. Die Erlaubnis darf nur unter den im Abs. 2 angegebenen Bedingungen erteilt werden.

(4) Beim Vorliegen zwingender wirtschaftlicher Gründe kann ausnahmsweise von dem Bezirksdirektor gestattet werden, daß andere Pferde in die Stallräume der der polizeilichen Beobachtung unterliegenden Pferde eingestellt oder mit ihnen gemeinschaftlich zur Arbeit benutzt werden. Diese Pferde sind alsdann ebenfalls als ansteckungsverdächtig zu behandeln und der Blutuntersuchung (§ 144 Abs. 2) zu unterwerfen.

(5) Die Gewährung der in den Abs. 3, 4 vorgesehenen Erleichterungen kann von dem Ergebnis der Blutuntersuchung (§ 144 Abs. 2) abhängig gemacht werden. Die Erleichterung des Abs. 4 ist an die weitere Bedingung zu knüpfen, daß der Besitzer für die in die Stallungen neu eingestellten oder mit den ansteckungsverdächtigen gemeinschaftlich benutzten Pferde auf die Entschädigungsansprüche, die ihm bei Erkrankung dieser Pferde an Roß oder bei ihrer Tötung wegen Roßverdachts etwa zustehen würden, Verzicht leistet.

#### § 147.

(1) Die Pferde dürfen ohne ortspolizeiliche Erlaubnis nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

(2) Im Falle der mit polizeilicher Erlaubnis bewirkten Überführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen. Die Unterbringung hat dort entsprechend den Bestimmungen des § 143 zu erfolgen.

(3) Wird die Erlaubnis zur Überführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so muß die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig benachrichtigt werden.

#### § 148.

Wenn der Besitzer der Pferde den polizeilichen Anordnungen nicht pünktlich Folge leistet, so fallen die nach § 146 gestatteten Vergünstigungen weg.

#### § 149.

(1) Ist ein unter Beobachtung gestelltes Pferd verendet oder auf Veranlassung des Besitzers getötet worden, so hat die Ortspolizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Tierarzt anzuordnen.

(2) Der Kadaver eines verendeten oder auf Veranlassung des Besitzers getöteten unter Beobachtung gestellten Pferdes darf ohne ortspolizeiliche Genehmigung weder geöffnet noch beseitigt werden.

#### § 150.

Der Bezirksdirektor kann die Tötung der Ansteckung verdächtiger Pferde anordnen, wenn die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die Anordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

### V. Desinfektion.

#### § 151.

(1) Die Räumlichkeiten, in denen rotkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 18 Abs. 3 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch Personen die mit rotkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

### VI. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

#### § 152.

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) die rotkranken Pferde gefallen oder getötet, die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getötet oder von dem beamteten Tierarzt für rotfrei

erklärt worden sind, die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getötet worden sind oder während der polizeilichen Beobachtung (§ 144 Abs. 3) keine roßverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und

- b) die Desinfektion, soweit sie vorgeschrieben ist, ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(2) Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

#### B. Andere Einbufer.

##### § 153.

Den Pferden sind im Sinne der Vorschriften in den §§ 128 bis 152 Esel, Maultiere und Maulesel gleichzustellen.

#### 4. Maul- und Klauenseuche.

##### 1. Vorläufige Maßregeln und Ermittlung.

##### § 154.

(1) Sobald der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Seuche in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft durch Anzeige oder sonst zur amtlichen Kenntnis gelangt, hat die Ortspolizeibehörde sofort die Zuziehung des beamteten Tierarztes zu veranlassen und inzwischen folgende vorläufigen Maßregeln zu treffen:

- a) Das Klauenvieh des verdächtigen Gehöfts ist in seinen Ställen oder sonstigen Standorten abzusondern (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Der Zutritt zu den Ställen (Standorten) ist, abgesehen von Notfällen, nur dem Besitzer der Tiere oder der Ställe (Standorte), dessen Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und Tierärzten gestattet.
- b) Das verdächtige Gehöft ist in der Weise abzusperren, daß, abgesehen von Notfällen, weder Tiere eingestellt, noch von Klauenvieh stammende Erzeugnisse und Rohstoffe, noch Stallgerätschaften, Dünger, Jauche oder Futter- und Streuvorräte weggebracht werden dürfen. Milch darf nur nach vorheriger Abkochung oder anderer ausreichender Erhitzung (§ 28 Abs. 3) weggegeben werden. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können Ausnahmen zugelassen werden.

- c) Ist die Milch des verdächtigen Viehbestandes bisher an eine Sammelmolkerei (§ 26) abgeliefert worden, so ist sofort jedes weitere Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus dieser Molkerei an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei zu untersagen. Desgleichen ist die Abgabe von roher Milch aus der Molkerei zum Genuße für Menschen zu verbieten, sobald und solange anzunehmen ist, daß Milch aus dem verdächtigen Viehbestand in die abzugebende Milch aufgenommen oder verarbeitet worden ist. Ferner ist anzuordnen, daß die zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei nicht entfernt werden dürfen, bevor sie desinfiziert sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

Befindet sich die Molkerei in einem andern Polizeibezirke, so ist die Ortspolizeibehörde dieses Bezirks unverzüglich von der Sachlage zu benachrichtigen.

(2) Das Wegbringen von Klauenvieh aus der Ortschaft ist zu verbieten. Das Durchtreiben von solchem Vieh sowie das Fahren mit angespannten fremden Wiederkäuern durch die Ortschaft kann verboten werden.

(3) Die vorläufigen Maßregeln sind mit dem Vorbehalt anzuordnen, daß sie sofort außer Wirksamkeit treten, wenn der beamtete Tierarzt feststellt, daß Maul- und Klauenseuche nicht vorliegt und daß auch der Verdacht dieser Seuche nicht begründet ist.

#### § 155.

(1) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen,

- a) ob das seuchenranke oder der Seuche verdächtige Vieh neu eingestellt ist, oder ob in den letzten 2 Wochen vor dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen sonst eine unmittelbare oder mittelbare Berührung mit ansteckungsfähigen fremden Tieren stattgefunden hat, oder ob etwa Tiere, die die Seuche überstanden haben, dem Viehbestand einverleibt worden sind, und wer der frühere Besitzer des neu eingestellten oder der Besitzer des fremden Viehes ist;

- b) wohin die übrigen Tiere des für die Einschleppung etwa in Betracht kommenden Viehtransports verbracht worden sind;
- c) ob seit der Einschleppung oder, falls dieser Zeitpunkt nicht sicher feststellbar ist, in den letzten 2 Wochen vor dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen Klauenvieh aus dem betroffenen Gehöfte geschlachtet oder ausgeführt oder sonst entfernt worden ist, und wohin das Vieh gekommen ist;
- d) ob innerhalb der unter c bezeichneten Frist Klauenvieh des betroffenen Gehöfts mit fremdem Klauenvieh sonst unmittelbar oder mittelbar in Berührung gekommen ist. Bei dieser Ermittlung ist insbesondere auch das Deckregister (§ 35 Abs. 1) einzusehen.

(2) Alle Viehbestände, in denen sich nach den angestellten Ermittlungen der Ansteckung verdächtige Tiere befinden, müssen amtstierärztlich untersucht werden. Zu diesem Zwecke sind die beteiligten Ortspolizeibehörden von der Sachlage unverzüglich zu benachrichtigen. Als der Ansteckung verdächtig gilt alles Klauenvieh, das mit einem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere in dem gleichen Gehöfte sich befindet oder in den letzten 2 Wochen befunden hat oder in dieser Zeit nachweislich sonst in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen ist.

(3) Von den in den Abs. 1, 2 genannten Ermittlungen und Untersuchungen kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Bezirksdirektors ganz oder teilweise abgesehen werden.

### § 156.

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch oder den Verdacht der Maul- und Klauenseuche in Abwesenheit der Ortspolizeibehörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Einsperrung oder Bewachung, anzuordnen, sowie ferner die im § 154 Abs. 2 Satz 1, § 162 Abs. 1 unter a bis k, Abs. 2 bis 4 angegebenen Maßnahmen zu treffen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

### § 157.

Ist anzunehmen, daß in einem Orte eine Verbreitung der Seuche stattgefunden hat, so kann die amtstierärztliche Untersuchung aller für die Seuche empfänglichen

Tiere der betreffenden Ortschaft, ihrer Umgegend oder einzelner Ortsteile angeordnet werden.

## II. Schutzmaßregeln.

### a. Verfahren nach Feststellung der Seuche.

#### § 158.

(1) Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche hat die Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

(2) Ferner hat die Polizeibehörde jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten Gemeinden mitzuteilen. Diese Polizeibehörden haben den Seuchenausbruch in ihren Bezirken ortsüblich bekannt zu machen.

(3) An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorte, wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

#### § 159.

Wenn die Maul- und Klauenseuche in einer sonst seuchenfreien Gegend nur vereinzelt herrscht, so kann der Bezirksdirektor mit Genehmigung des Staatsministeriums, die telephonisch oder telegraphisch einzuholen ist, die Tötung der seuchenkranken und der verdächtigen Tiere, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, anordnen, sofern anzunehmen ist, daß die Seuche dadurch getilgt werden kann.

#### § 160.

(1) Die Schlachtung der Tiere, deren Tötung angeordnet ist, hat unter Beobachtung etwaiger vom beamteten Tierarzt getroffenen Anordnungen und unter seiner Leitung sowie unter polizeilicher Aufsicht, soweit angängig im Seuchengehöft, sonst in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu erfolgen. Ausnahmen von dem Zwange der Schlachtung im Seuchenorte können für die ansteckungsverdächtigen Tiere vom Bezirksdirektor zugelassen werden. In diesem Falle ist vor der Überführung der Tiere das Einverständnis der Ortspolizeibehörde des Schlachtortes einzuholen.

(2) Zur Schlachtstätte dürfen die kranken und verdächtigen Tiere nur zu Wagen oder auf Wegen gebracht werden, die weder dem Personenverkehr offenstehen noch von Tieren aus anderen Gehöften betreten werden. Sollen die Tiere in öffentlichen Schlachthäusern geschlachtet werden, so hat dies in abseits gelegenen Räumen (Seuchenschlachträumen) zu geschehen.

(3) Die veränderten Teile der getöteten seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt sind unschädlich zu beseitigen. Kopf und Zunge sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht worden sind.

(4) Häute und Hörner der kranken und der verdächtigen Tiere sowie Klauen, Magen- und Darminhalt der gesund befundenen der Ansteckung verdächtigen Tiere, ferner die Transportmittel und die sonst verwendeten Gerätschaften dürfen aus dem Gehöft, in dem die Schlachtung stattgefunden hat, ohne vorherige Desinfektion nicht entfernt werden und sind gleich wie die bei der Schlachtung verunreinigten Räumlichkeiten bis zur Vornahme der Desinfektion (§ 175) unter Verschuß zu halten.

(5) Die bei dem Transport und der Schlachtung beteiligten Personen haben sich vor dem Verlassen des Schlachtgehöfts zu desinfizieren (vergl. § 19 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

### § 161.

(1) Jede verseuchte Ortschaft bildet in der Regel einen Sperrbezirk mit den aus den §§ 162 bis 164 sich ergebenden Wirkungen. Benachbarte, nach ihrer Lage oder ihren Verkehrsverhältnissen besonders stark gefährdete Einzelanwesen, Ortsteile oder Orte sind in den Sperrbezirk einzubeziehen. Unter Umständen kann der Sperrbezirk auf Ortsteile beschränkt werden, ebenso bei vereinzelt liegenden verseuchten Gehöften auf diese, wenn dies nach Lage der Sache und den wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnissen unbedenklich erscheint.

(2) An den Haupteingängen des Sperrbezirks sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

(3) Die Einhaltung der getroffenen Anordnungen ist durch fortgesetzte polizeiliche Überwachung sicherzustellen.

(4) Über die Begrenzung des Sperrbezirks hat der Bezirksdirektor vor dessen endgültiger Feststellung das Gutachten einer Kommission einzuholen, welche aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzendem, zwei Schiedsmännern (§ 10 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 27. März 1912, Regierungsblatt S. 205) und dem Bezirkstierärzte besteht. Die Kommission hat sofort nach der Feststellung der Seuche durch den beamteten Tierarzt zusammenzutreten.

### § 162.

(1) Die verseuchten Gehöfte sind gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, in folgender Weise abzusperren:

- a) Über die Ställe oder sonstigen Standorte, wo Klauenvieh steht, ist die Sperre zu verhängen (§ 22 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist in der Regel die Aufstallung anzuordnen. In besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Entfernung der abgesperrten Tiere aus dem Stalle (Standort) zum Zwecke der sofortigen Schlachtung gestattet werden. Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet der Bezirksdirektor. Im übrigen finden auf die Schlachtung die Vorschriften des § 160 Anwendung. Jedoch kann von der amtstierärztlichen Leitung der Schlachtung (§ 160 Abs. 1) Abstand genommen werden. Die Bestimmungen des § 160 Abs. 3 bis 5 sind auch dann zu beachten, wenn von dem Besitzer Vieh im Stalle (Standorte) geschlachtet worden ist (Not- schlachtung).
- b) Die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöfts ist zu gestatten, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.
- c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Ver- wahrung ermöglichen.
- d) Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöfte fernzuhalten.



- e) Das Weggeben von Milch aus dem Gehöft ist an die Bedingung der vorherigen Abkochung oder einer anderen ausreichenden Erhitzung (§ 28 Abs. 3) zu knüpfen. Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Gehöfte zu verbieten. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können vom Bezirksdirektor Ausnahmen zugelassen werden.
- f) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus dem verseuchten Gehöfte müssen nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren erfolgen.
- g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit Erlaubnis des Bezirksdirektors und nur insoweit aus dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffes nicht sein können.
- h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöfte herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 154 Abs. 1 c, § 168 Abs. 1 e).
- i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem Gehöft ausgeführt werden.
- k) Von gefallenem feuchtkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 zu behandeln.

Aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen können von dem Staatsministerium Erleichterungen von den Vorschriften dieses Absatzes zugelassen werden.

(2) Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu

übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Übergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

(3) Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den in § 154 Abs. 1a bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

(4) Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöfte dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

(5) Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöfte, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, kann vor erfolgter Schlußdesinfektion (§ 175) verboten werden.

(6) Auf den an dem Seuchengehöfte vorbeiführenden Straßen kann der Bezirksdirektor Beschränkungen des Transportes und der Benutzung von Tieren jeder Art anordnen.

### § 163.

(1) Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Jedoch darf das abgefonderte Klauenvieh mit Erlaubnis des Bezirksdirektors zur sofortigen Schlachtung entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Ausführung der Tiere zur Schlachtplatz durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts noch seuchefrei ist. Auf die Schlachtung finden die Vorschriften des § 160 mit der Maßgabe Anwendung, daß von der amtstierärztlichen Leitung und von den im § 160 Abs. 4, 5 vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen abgesehen werden darf. Sollen die Tiere jedoch in öffentlichen Schlachthäusern geschlachtet werden, so hat dies nach Möglichkeit in abseits gelegenen Räumen (Seuchenschlachträumen) zu geschehen. Werden die Tiere mit der Eisenbahn versandt, so ist von der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Erlaubnis des Bezirksdirektors beizuhäften. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig,



als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat das Eintreffen zu kontrollieren und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

(2) Sofern dringende wirtschaftliche Gründe die Aufstallung oder die uneingeschränkte Durchführung der Absonderung des Klauenviehs der nicht verseuchten Gehöfte untunlich erscheinen lassen, können mit Genehmigung des Staatsministeriums Erleichterungen zugelassen werden.

(3) In diesem Falle dürfen, um die Verwendung der Tiere zur Feldarbeit oder ihren Austrieb auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern, von den Tieren zu benutzende öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden.

(4) Die Absonderung der Tiere ist in der Regel so lange aufrechtzuerhalten, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt worden oder die Seuche abgeheilt und in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 175) bewirkt ist.

(5) Für das Weggeben von Milch können die gleichen Anordnungen getroffen werden wie für die Seuchengehöfte (§ 162 Abs. 1 unter e). Jedoch ist die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3) der gesamten Milch gewährleistet ist, in der Regel auch ohne vorherige Abkochung oder andere ausreichende Erhitzung zu gestatten.

#### § 164.

Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann gestattet werden.
- b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in

die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Polizeibehörde Ausnahmen zulassen.

- c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirke nur mit polizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.
- d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederläuergespanssen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von dem Bezirksdirektor unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Bezirksdirektors zulässig. Im Seuchengehöfte darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.
- e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können von dem Bezirksdirektor zugelassen werden. Die Vorstände der betroffenen Stationen sind zu benachrichtigen.

#### § 165.

(1) Um den Sperrbezirk ist in der Regel ein nach der Größe der Gefahr und den örtlichen und Verkehrsverhältnissen zu begrenzendes Beobachtungsgebiet mit den aus den §§ 166, 167 sich ergebenden Wirkungen zu bilden.

(2) Über die Begrenzung des Beobachtungsbezirks hat der Bezirksdirektor vor dessen endgültiger Feststellung das Gutachten der in § 161 Abs. 4 genannten Kommission einzuholen.

#### § 166.

(1) Aus dem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh, abgesehen von den Fällen der Abs. 2, 3 nicht entfernt werden. Auch sind das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederläuergespanssen durch das Beobachtungsgebiet sowie der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte verboten.

(2) Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung ist, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchensfrei ist, von dem Bezirksdirektor zu gestatten, und zwar:

- a) nach Schlachtplätzen in der Nähe liegender Orte,
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Schiffsanlegestellen zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn oder mit dem Schiffe unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Für den Transport nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen oder Schiffsanlegestellen kann angeordnet werden, daß er zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgt, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiet stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Zu diesem Zwecke ist von jeder Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis des Bezirksdirektors beizuheften. Klauenvieh, das in so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbriefe angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

(3) Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken darf nur mit Genehmigung des Bezirksdirektors erfolgen. Diese Genehmigung darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung die Seuchensfreiheit des ge-

samtan Viehbestandes des Gehöfts ergibt und daß sich die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes mit der Einfuhr einverstanden erklärt hat. Am Bestimmungsort sind die Tiere auf die Dauer von zwei Wochen der polizeilichen Beobachtung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) zu unterstellen. Auf den Transport und die Anmeldung der Tiere finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäße Anwendung.

### § 167.

Im ganzen Bereiche des Beobachtungsgebiets kann der gemeinschaftliche Weidengang von Klauenvieh aus den Beständen verschiedener Besitzer und die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen für Klauenvieh und das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen verboten werden. In besonders gefährdeten Teilen des Beobachtungsgebiets kann die Festlegung der Hunde in der im § 164 Abs. 1 a angegebenen Weise angeordnet werden.

### § 168.

(1) Im Seuchenort und in einem Umkreis von in der Regel mindestens 15 km, der aber nicht lediglich nach der Entfernung der Ortschaften und Gemarkungen vom Seuchenort abzugrenzen, sondern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bilden ist, ist zu verbieten:

- a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.
- b) Der Handel mit Klauenvieh, erforderlichenfalls auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
- c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
- d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.

- e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vergl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

(2) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 können in besonderen Fällen von dem Bezirksdirektor mit Genehmigung des Staatsministeriums zugelassen werden.

(3) Im gleichen Umkreis (Abs. 1) können nachstehende Veranstaltungen verboten oder in der Weise beschränkt werden, daß davon Personen und Tiere aus Sperrbezirken ausgeschlossen sind:

- a) Viehmärkte und öffentliche Tierschauen, soweit sie andere Tiergattungen als Wiederkäuer und Schweine betreffen;
- b) Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird;
- c) Führungen von Tieren jeder Gattung.

### § 169.

Die nach den §§ 163 bis 168 angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen sind für die nicht verseuchten Gehöfte des Sperrbezirks, für das Beobachtungsgebiet und für das nach § 168 abgegrenzte Gebiet aufzuheben, sobald die Gefahr der Seuchenverschleppung für diese Gehöfte oder Gebiete beseitigt ist.

- b) Verfahren nach Feststellung eines Verdachts.

### § 170.

Wird in einem seuchenfreien Gehöfte der Verdacht der Seuche festgestellt, so sind die im § 162 vorgesehenen Anordnungen zu treffen und so lange aufrechtzuerhalten, bis die Unverdächtigkeit der Tiere amtstierärztlich festgestellt ist. In besonderen Fällen kann der Bezirksdirektor Erleichterungen zulassen.

### § 171.

(1) Befinden sich lediglich der Ansteckung verdächtige Tiere in einem nicht verseuchten Gehöfte, so sind sie, wenn möglich in besonderen Stallräumen, auf die

Dauer von 2 Wochen der polizeilichen Beobachtung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) mit der Maßgabe zu unterstellen, daß sie aus den für sie bestimmten Räumlichkeiten mit polizeilicher Erlaubnis zur sofortigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Schlachtung unter Beobachtung der Vorschriften des § 163 Abs. 1 entfernt werden dürfen. Für die Bezeichnung der Eisenbahnwagen gelten die Vorschriften des § 166. Ist die Unterbringung in besonderen, eine strenge Absonderung gewährleistenden Stallräumen nicht möglich, so darf aus dem Gehöfte, soweit nicht für einzelne Ställe nach der Erklärung des beamteten Tierarztes die Gefahr einer Seuchenübertragung ausgeschlossen erscheint, Klauenvieh vor der im Abs. 5 vorgeschriebenen Untersuchung nicht ausgeführt werden.

(2) Die Beobachtungsfrist läuft vom Tage der Ausfuhr der Tiere aus dem Seuchengehöft oder der letzten sonstigen Berührung mit einem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere, jedoch ist die Beobachtung sofort aufzuheben, sobald die Unverdächtigkeit des der Seuche verdächtigen Tieres, das etwa den Anlaß zur Annahme des Ansteckungsverdachts gab, festgestellt ist (§ 170).

(3) Der Besitzer der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere hat von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

(4) Die Ortspolizeibehörde hat auf die Anzeige ohne Verzug die im § 154 vorgesehenen vorläufigen Maßnahmen zu treffen und ungefäumt den beamteten Tierarzt zuzuziehen.

(5) Nach Ablauf der zweiwöchigen Beobachtungsfrist ist sämtliches Klauenvieh des Gehöfts, in dem sich die der Ansteckung verdächtigen Tiere befinden, amtstierärztlich zu untersuchen. Ergibt sich bei dieser Untersuchung die Unverdächtigkeit aller Tiere, so gilt die polizeiliche Beobachtung als aufgehoben.

c) Besondere Vorschriften für Wiederkäufer und Schweine, die sich auf dem Transporte, auf dem Markte, auf Tiersehauen oder dergleichen befinden.

#### § 172.

(1) Wenn der Ausbruch oder der Verdacht der Seuche in Treibherden oder bei Tieren, die sich auf dem Transporte befinden, angezeigt oder festgestellt worden ist, so ist die Weiterbeförderung der kranken und der verdächtigen Tiere zu verbieten und deren Absonderung anzuordnen (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

(2) Können die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die kranken und verdächtigen Tiere unterwegs weder fremde Gehöfte betreten noch mit anderen Wiederkäuern und Schweinen in Berührung kommen, und daß sie zu Wagen, mit der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden. Die Durchführung dieser Vorschriften ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

### § 173.

(1) Wird der Ausbruch oder der Verdacht der Seuche auf Märkten, Tiersehauen oder ähnlichen Veranstaltungen festgestellt, so ist mit den kranken und verdächtigen Tieren nach § 172 Abs. 1 zu verfahren. Jedoch kann von dem Bezirksdirektor der Abtrieb der verdächtigen, ausnahmsweise auch der kranken Tiere unter den im § 172 Abs. 2, 3 vorgesehenen näheren Bedingungen gestattet werden, deren Erfüllung, wie dort vorgeschrieben, sicherzustellen ist. Bei ansteckungsverdächtigen Tieren kann unter besonderen Umständen die Beförderung mittels Fußtransports zugelassen werden.

(2) Von der vorherigen Anfrage bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes kann bei dem Abtrieb ansteckungsverdächtigen Schlachtviehs von einem Schlachtviehmarkt abgesehen werden, wenn der Abtrieb nach einem öffentlichen Schlachthaus zur sofortigen Abschachtung erfolgen soll, und wenn das Vieh mit dem kranken oder dem seuchenverdächtigen Vieh nicht unmittelbar in Berührung gekommen ist. In diesem Falle ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes unter Mitteilung des Sachverhalts von dem Eintreffen rechtzeitig zu benachrichtigen.

### d) Verbotswidrige Benutzung von Tieren.

#### § 174.

Werden Tiere, über deren Standort die Sperre verhängt ist, oder die absondert sind oder der polizeilichen Beobachtung unterstehen, außerhalb der ihnen an-

gewiesenen Räumlichkeit oder an Orten betroffen, zu denen ihr Zutritt verboten ist, so kann ihre sofortige Tötung angeordnet werden.

### III. Desinfektion.

#### § 175.

(1) Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgeseuchten und sonstigen Tiere, die im Seuchestall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

(3) Von der Desinfektion kann abgesehen werden,

- a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchenfreien Gehöften handelt;
- b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gestanden hat, sofern dieses nach Ablauf der im § 176 unter b angegebenen Frist seuchenfrei befunden worden ist.

### IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

#### § 176.

(1) Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöfts gefallen, getötet oder entfernt worden ist,  
oder
- b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen,  
und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(2) Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

## 5. Lungenseuche des Rindviehs.

### I. Ermittlung.

#### § 177.

(1) Ist der Ausbruch der Lungenseuche oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, und ob das kranke oder der Seuche verdächtige Tier oder ein anderes Stück des verseuchten oder verdächtigen Rindviehbestandes mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen ist. Ferner ist festzustellen, ob und wann Rindvieh aus dem Bestande verendet, geschlachtet, ausgeführt oder sonst entfernt worden und wohin es gekommen ist. Des weiteren ist nachzuforschen, ob und wo die seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen und die übrigen Tiere des Bestandes sowie die aus dem verseuchten oder verdächtigen Bestande entfernten Tiere erworben und in wessen Besitz sie früher gewesen sind.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen, die in der Regel nicht über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten zurückgreifen sollen, sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen.

#### § 178.

(1) Der beamtete Tierarzt hat unverzüglich den gesamten Rindviehbestand des Seuchengehöfts aufzunehmen und die Tiere zu ermitteln, die an der Lungenseuche erkrankt oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann erforderlichenfalls die Kennzeichnung der Tiere anordnen.

#### § 179.

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch der Lungenseuche oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der Ortspolizeibehörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung, anzuordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

## § 180.

Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung der Lungenseuche stattgefunden hat, so kann der Bezirksdirektor eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Rindviehbestände des Seuchenortes, seiner Umgegend oder einzelner Ortsteile anordnen.

## § 181.

Wenn in einem bisher seuchenfreien Gehöft ein Tier unter Erscheinungen, die den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach amtstierärztlichem Gutachten aber nur durch Zerlegung des Tieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall von Lungenseuche vorliegt, so hat der Bezirksdirektor die Tötung des Tieres, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, anzuordnen.

## II. Schutzmaßregeln.

## a. Verfahren nach Feststellung der Seuche.

## § 182.

(1) Den Ausbruch der Lungenseuche hat die Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

(2) Ferner hat die Ortspolizeibehörde jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten Gemeinden mitzuteilen. Diese Polizeibehörden haben den Seuchenausbruch in ihren Bezirken ortsüblich bekannt zu machen.

(3) An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der verseuchten Stallungen oder sonstigen Standorte sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Lungenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

## § 183.

(1) Die Ortspolizeibehörde hat, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die alsbaldige Tötung der nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes an der Lungenseuche erkrankten und der Seuche verdächtigen Tiere anzuordnen.

(2) Die Tötung der Ansteckung verdächtiger Tiere kann durch den Bezirksdirektor angeordnet werden.

## § 184.

(1) Die an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Tiere, deren Tötung angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Seuchengehöft oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu schlachten. Ausnahmen von dem Zwange der Schlachtung im Seuchenorte können von dem Bezirksdirektor zugelassen werden. In diesem Falle ist vor der Überführung der Tiere das Einverständnis der Ortspolizeibehörde des Schlachtortes einzuholen. Bei dem Transport und der Schlachtung ist nach den Vorschriften des § 160 Abs. 2, 5 zu verfahren.

(2) Die Lungen der geschlachteten oder gefallenen lungenseuchekranken Tiere sind unschädlich zu beseitigen.

(3) Das Fleisch lungenseuchekranker Rinder darf vor völligem Erkalten aus dem Schlachtgehöfte nicht ausgeführt werden.

(4) Häute solcher Rinder dürfen aus dem Gehöft oder dem Schlachthaus nur in vollkommen getrocknetem Zustand oder zur unmittelbaren Ablieferung an eine Gerberei ausgeführt werden.

## § 185.

(1) Die seuchenkranken und die im Seuchengehöfte befindlichen der Seuche verdächtigen Tiere sind der Absonderung im Stalle (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) zu unterwerfen mit der Maßgabe, daß sie zum Zwecke der Tötung aus dem Stalle (Standort) entfernt werden dürfen.

(2) Das übrige Rindvieh des Seuchengehöfts gilt als der Ansteckung verdächtig. Es darf aus dem Gehöfte nicht entfernt werden, und das Gehöft ist abzusperren mit den aus den §§ 186 bis 190 sich ergebenden Wirkungen. Die Dauer der Absperrung ist auf eine Frist von mindestens 6 Monaten festzusetzen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem das letzte seuchenkranke Tier beseitigt worden ist.

(3) Der Rindviehbestand des Seuchengehöfts ist mindestens alle 2 Wochen amtstierärztlich zu untersuchen.

## § 186.

(1) Die Räumlichkeiten, in denen sich die lungenseuchekranken oder seuchenverdächtigen Tiere befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(2) Personen, die mit den kranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchen- oder Schlachtgehöft verlassen.

(3) Stroh, Heu und andere Futtermittel, die nach dem Orte ihrer Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen sind, dürfen aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

(4) Gerätschaften oder sonstige Gegenstände, die sich in den im Abs. 1 erwähnten Räumlichkeiten befunden haben, dürfen aus dem Gehöfte nicht entfernt werden, bevor sie desinfiziert sind.

#### § 187.

Gesunde unverdächtige Rinder dürfen in das Seuchengehöft weder eingeführt noch vorübergehend eingestellt werden. Ausnahmen hiervon können von dem Bezirksdirektor zugelassen werden.

#### § 188.

(1) Der Besitzer oder dessen Vertreter hat von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der Ansteckung verdächtigen Rinde des Seuchengehöfts der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen und das erkrankte Tier abzusondern.

(2) Die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige liegt dem Besitzer auch ob, wenn ein der Ansteckung verdächtiges Tier plötzlich verendet oder notgeschlachtet werden muß.

(3) Auf die Anzeige hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich eine amtstierärztliche Untersuchung des Tieres herbeizuführen.

(4) Abgesehen von Notfällen und von den Fällen der polizeilich angeordneten Tötung darf die Schlachtung eines der Ansteckung verdächtigen Tieres nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfolgen. Diese hat die Untersuchung des geschlachteten Tieres durch den beamteten Tierarzt zu veranlassen.

#### § 189.

(1) Die der Ansteckung verdächtigen Tiere dürfen, solange die amtstierärztliche Untersuchung keine verdächtigen Krankheitserscheinungen ergibt, zur Arbeit verwendet werden, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche damit nicht verbunden ist.

(2) Der Weidegang der Tiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchenfreier Gehöfte nicht benutzt wird und Vorkehrungen getroffen

ist, daß weder auf der Weide noch auf dem Wege dahin eine Berührung der verdächtigen Tiere mit dem Rindvieh anderer Gehöfte stattfinden kann.

(3) Die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen zusammen mit den Rindern seuchenfreier Gehöfte ist verboten.

(4) Um die Verwendung der der Ansteckung verdächtigen Tiere zur Feldarbeit oder ihren Auftrieb auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern, dürfen von den Tieren zu benutzende öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden.

#### § 190.

(1) Der Bezirksdirektor kann die Ausfuhr der der Ansteckung verdächtigen Tiere zum Zwecke sofortiger Schlachtung gestatten:

- a) nach Schlachtstätten am Orte oder in dessen Umgebung;
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Schiffsanlegestellen zur Weiterbeförderung nach einem öffentlichen Schlachthaus, vorausgesetzt, daß die Tiere diesem auf der Eisenbahn oder zu Schiff unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

(2) Nötigenfalls ist anzuordnen, daß auch die Überführung nach den unter a und b erwähnten Schlachtstätten, Eisenbahnstationen und Schiffsanlegestellen zu Wagen erfolgt.

(3) Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

(4) Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(5) Die Schlachtung muß unter polizeilicher Überwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem öffentlichen Schlachthaus vorgenommen wird, wo die Schlachtvieh- und Fleischschau durch Tierärzte erfolgt. Vom beamteten Tierarzt ist festzustellen, ob und welche Tiere mit der Lungenseuche behaftet waren.

#### § 191.

Werden verdächtige Tiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu denen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann ihre sofortige Tötung angeordnet werden.

#### § 192.

(1) Bricht die Lungenseuche bei Rindvieh auf der Weide aus, so kann dessen Aufstallung angeordnet werden. Andernfalls ist über die Weide, auf der sich die

kranken und verdächtigen Tiere befinden, die Sperre zu verhängen (§ 22 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Im übrigen ist nach den §§ 182 bis 191 sinngemäß zu verfahren.

(2) An den Eingängen der gesperrten Weide sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Lungenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

### § 193.

(1) Wird die Lungenseuche oder der Verdacht dieser Seuche bei Tieren festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so ist deren Weiterbeförderung zu verbieten und die Tiere sind abzusondern; ebenso ist mit den der Ansteckung verdächtigen Tieren zu verfahren (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

(2) Können die Tiere innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen, an dem sie zum Zwecke der Absperrung untergebracht oder geschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere unterwegs weder in fremde Gehöfte gebracht werden noch mit anderem Rindvieh in Berührung kommen, und daß sie zu Wagen, mit der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden. Die Durchführung dieser Vorschriften ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicher zu stellen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Absperrung ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(4) Bei der Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung ist nach § 190 Abs. 4, 5 zu verfahren.

### § 194.

(1) Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so kann der Bezirksdirektor um das Seuchengehöft (Standort) Beobachtungsgebiete bilden, und zwar

- a) ein engeres Beobachtungsgebiet aus dem verseuchten Orte oder Teilen davon mit der Wirkung, daß aus diesem Gebiete die Ausfuhr von Rindvieh nur mit Genehmigung des Bezirksdirektors nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes und nur zum Zwecke der Schlachtung nach vorheriger Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes

erfolgen darf, und daß das ausgeführte Rindvieh nach der Schlachtung amtstierärztlich untersucht wird;

- h) erforderlichenfalls ein weiteres Beobachtungsgebiet mit der Wirkung, daß aus diesem Gebiete Rindvieh nur mit ortspolizeilicher Genehmigung nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes, jedoch ohne weitere Beschränkung, ausgeführt werden darf.

(2) In den Beobachtungsgebieten dürfen Rindviehmärkte nicht abgehalten werden.

(3) Der Verkehr mit Rindvieh auf den in den Beobachtungsgebieten gelegenen Eisenbahnstationen oder auf benachbarten Stationen kann von dem Bezirksdirektor verboten oder beschränkt werden. Die Eisenbahnverwaltung ist sofort zu benachrichtigen, und die Beschränkung ist öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Beschränkungen des Verkehrs mit Rindvieh in den Beobachtungsgebieten sind aufzuheben, sobald die Gefahr der Seuchenverschleppung aus diesen Gebieten beseitigt ist.

#### b. Verfahren nach Feststellung eines Verdachts.

##### § 195.

(1) Der Rindviehbestand eines seuchenfreien Gehöfts ist mit den aus den §§ 196, 197 sich ergebenden Wirkungen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist,

- a) daß sich unter dem Bestand ein Tier befindet, das innerhalb der letzten 90 Tage mit einem seuchenkranken Tiere in Berührung war, oder  
 b) daß sich unter dem Bestand ein Tier befindet, das innerhalb der letzten 90 Tage mit einem verdächtigen Tiere aus einem verseuchten Bestand in Berührung war, oder  
 c) daß sich unter dem Bestand ein der Seuche verdächtiges Tier befindet.

(2) Die polizeiliche Beobachtung hat sich im Falle des Abs. 1 unter a auf eine Frist von 6 Monaten, im übrigen auf eine Frist von 90 Tagen zu erstrecken. Die Frist beginnt in den Fällen des Abs. 1 unter a und b mit dem Tage, an dem das Tier mit dem seuchenkranken oder dem verdächtigen Tiere zuletzt in Berührung gewesen ist, im Falle des Abs. 1 unter c mit dem Tage, an dem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind.

(3) Wird der Verdacht durch weitere Ermittlungen vor Ablauf der Beobachtungsfrist beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung sogleich wieder aufzuheben.

(4) Der beamtete Tierarzt hat den unter Beobachtung gestellten Rindviehbestand aufzunehmen.

### § 196.

(1) Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet:

- a) anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, in denen die unter Beobachtung stehenden Tiere untergebracht sind, auch ohne ortspolizeiliche Genehmigung kein Tier des Rindviehbestandes in andere Stallungen oder Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;
- b) Vorsorge zu treffen, daß fremdes Rindvieh nicht auf das Gehöft kommt;
- c) von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Tiere oder von dem Tode eines Tieres des Bestandes der Ortspolizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

(2) Im Notfall kann der Besitzer ein unter Beobachtung gestelltes Tier ohne polizeiliche Genehmigung schlachten lassen, hat aber dann der Ortspolizeibehörde nach erfolgter Schlachtung sofort Anzeige zu erstatten.

(3) Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere oder von dem Tode oder der Not schlachtung eines Tieres hat die Ortspolizeibehörde dessen amtstierärztliche Untersuchung anzuordnen. Eine solche Untersuchung hat auch stattzufinden, wenn ein unter polizeiliche Beobachtung gestelltes Tier mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde geschlachtet wird.

### § 197.

(1) Die Ausfuhr des unter polizeiliche Beobachtung gestellten Rindviehs zum Zwecke sofortiger Schlachtung kann unter den im § 190 angegebenen Bedingungen gestattet werden.

(2) Ferner kann die sofortige Tötung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere angeordnet werden, wenn sie an Orten, zu denen ihr Zutritt verboten ist, betroffen werden.

### III. Impfung.

### § 198.

Die Lungenseucheimpfung darf nur auf Anordnung des Staatsministeriums und nur unter Beobachtung der in dieser Anordnung vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen.

**IV. Desinfektion.**

## § 199.

(1) Die Räumlichkeiten, in denen seuchenkrank oder der Seuche verdächtige Tiere gestanden haben, sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 20 Abs. 2 bis 5 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen, soweit nicht ihre Verwertung nach § 20 Abs. 5 der genannten Anweisung gestattet ist. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch die Personen, die mit kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

**V. Aufhebung der Schutzmaßregeln.**

## § 200.

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) der ganze Rindviehbestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist,  
oder

b) das erkrankte und der Seuche verdächtige Rindvieh beseitigt und unter dem der Ansteckung verdächtigen Vieh (§ 185 Abs. 2) während einer Zeit von mindestens 6 Monaten nach der Beseitigung des letzten Krankheitsfalls eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist,  
und

c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(2) Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

**6. Pockenseuche der Schafe.****I. Ermittlung.**

## § 201.

(1) Ist der Ausbruch der Pockenseuche der Schafe oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen

Erscheinungen schon bestanden haben, und ob seit dem vermutlichen Bestehen der Seuche oder der verdächtigen Erscheinungen Schafe aus dem verseuchten oder verdächtigen Bestande verkauft oder sonst entfernt worden sind. Ferner ist festzustellen, wann und wo die an Pocken erkrankten oder der Seuche verdächtigen Schafe mit anderen Schafen in Berührung gekommen, ob und wo sie erworben und in wessen Besitze sie früher gewesen sind.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen.

#### § 202.

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch der Pockenseuche oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der Ortspolizeibehörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten oder verdächtigen Schafe, nötigenfalls auch deren Bewachung, anzuordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer oder dessen Vertreter zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

#### § 203.

(1) Nach Feststellung des ersten Falles von Pockenseuche in einer Ortschaft hat die Ortspolizeibehörde die amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Schafe des Seuchenortes anzuordnen. Bei größeren Ortschaften kann die Untersuchung auf Ortsteile beschränkt werden.

(2) Im Falle größerer Seuchengefahr kann die amtstierärztliche Untersuchung auf die in der Umgegend des Seuchenortes vorhandenen Schafe ausgedehnt werden.

### II. Schutzmaßregeln.

#### a) Verfahren nach Feststellung der Seuche.

#### § 204.

(1) Den Ausbruch der Pockenseuche hat die Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

(2) Die Ortspolizeibehörde hat auch jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten

Gemeinden mitzuteilen. Diese Ortspolizeibehörden haben den Seuchenausbruch in ihren Bezirken ortsüblich bekannt zu machen.

(3) An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der verseuchten Ställe oder sonstigen Standorte sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schafpocken“ leicht sichtbar anzubringen.

(4) An den Haupteingängen des Seuchenortes sind Tafeln mit der gleichen Aufschrift leicht sichtbar aufzustellen. In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Straßen oder Teile des Ortes zu beschränken.

### § 205.

(1) Sämtliche Schafe des verseuchten Gehöfts sind im Stalle unterzubringen, und der Stall ist abzusperren mit den aus den §§ 206 bis 213 sich ergebenden Wirkungen.

(2) Ausnahmsweise können die Schafe auf der Weide belassen werden, wenn die Stallsperrre besonders schwere wirtschaftliche Schädigungen im Gefolge hat und der Weidegang nach amtstierärztlichem Gutachten eine besondere Gefahr der Seuchenverbreitung nicht bedingt.

### § 206.

(1) Die Schafe dürfen aus dem abgesperrten Stalle nicht entfernt werden. Jedoch kann nach der amtstierärztlich festgestellten Abheilung der Pocken in dem Bestande der Weidegang der Schafe unter der Bedingung gestattet werden, daß diese keine Wege und Weiden betreten, die von Schafen aus unverseuchten Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide sowie auf dem Wege dahin nicht in die Nähe solcher Schafe kommen. Erforderlichenfalls hat die Ortspolizeibehörde die Hütungsgrenzen für die letzteren und für die verseucht gewesenen Bestände festzusetzen.

(2) Unter den gleichen Bedingungen kann ausnahmsweise der Weidegang schon vor erfolgter Abheilung gestattet werden, wenn die Voraussetzungen des § 205 Abf. 2 vorliegen.

(3) Um den Auftrieb der Schafe aus dem abgesperrten Stalle auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern, dürfen die von den Schafen zu benutzenden Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden.

## § 207.

(1) Ställe und sonstige Standorte, wo sich pockenkrankte oder verdächtige Schafe befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(2) Zur Wartung und Pflege der kranken oder verdächtigen Schafe dürfen Personen nicht herangezogen werden, die mit anderen Schafen in Berührung kommen.

(3) Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Schafen im Seuchengehöft in Berührung gekommen sind, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Gehöft verlassen.

## § 208.

(1) Die Einfuhr von Schafen in das Seuchengehöft ist verboten. Ausnahmen können in dringenden Fällen von dem Bezirksdirektor zugelassen werden.

(2) Der Zutritt fremder Schafe zum Seuchengehöft ist verboten und der Besitzer verpflichtet, Vorsorge zu treffen, daß er verhütet wird.

## § 209.

Die zu den Schafherden des Seuchengehöfts gehörigen Hunde sind nach den Vorschriften des § 164 Abs. 1a festzulegen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden.

## § 210.

Die Kadaver der an der Pockenseuche gefallenen Schafe sind mit Haut und Wolle, ebenso wie die Haut und Wolle von kranken Schafen, die vor Abheilung der Seuche geschlachtet worden sind, sofort unschädlich zu beseitigen.

## § 211.

(1) Schafhäute und Wolle dürfen unbeschadet der Vorschriften des § 210 aus dem Seuchengehöfte nur mit ortspolizeilicher Genehmigung ausgeführt werden.

(2) Die Genehmigung ist für Häute nur dann zu erteilen, wenn sie vollkommen trocken sind oder wenn ihre unmittelbare Ablieferung an eine Gerberei erfolgt, für Wolle nur dann, wenn sie in festen Säcken verpackt ist.

(3) Raufutter und Stroh, das nach dem Orte seiner Lagerung als Träger

des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht ausgeführt werden.

(4) Die Ausfuhr von sonstigem Raufutter oder Stroh aus dem Seuchengehöfte darf nur mit ortspolizeilicher Genehmigung erfolgen. Vor Erteilung der Genehmigung hat die Ortspolizeibehörde den beamteten Tierarzt darüber zu hören, ob die Ausfuhr unbedenklich ist.

(5) Geräte, die zur Wartung und Pflege der Schafe des Seuchengehöfts benutzt worden sind, dürfen aus dem Seuchengehöfte nur entfernt werden, wenn sie desinfiziert worden sind.

(6) Der Dünger muß bis zur Ausführung der Desinfektion in dem Seuchestalle verbleiben. Wird seine Heraus schaffung erforderlich, so ist er nach § 21 Abf. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren zu behandeln.

### § 212.

(1) Für die Schafe des Seuchengehöfts kann ein Wechsel des Gehöfts innerhalb des Ortes oder der Nachbarorte gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Tierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

(2) Die Überführung muß unter den von dem beamteten Tierarzt zu bezeichnenden Sicherheitsmaßregeln erfolgen.

### § 213.

(1) Für die Schlachtung noch seuchenfreier Schafe eines verseuchten Bestandes gelten folgende Vorschriften:

(2) Wenn die Schlachtung nicht im Seuchengehöfte selbst vorgenommen wird, so darf mit ortspolizeilicher Genehmigung die Ausfuhr zum Zwecke sofortiger Schlachtung erfolgen:

- a) nach Schlachtstätten am Orte oder in dessen Umgebung, wobei die Überführung zu Wagen zu geschehen hat,
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen, Schiffsanlegestellen zur Weiterbeförderung nach einem öffentlichen Schlachthaus, vorausgesetzt, daß die Tiere diesem auf der Eisenbahn oder zu Schiff unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

(3) Der Transport nach den in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Schiffsanlegestellen hat zu Wagen zu geschehen. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transport nicht stattfinden kann. Ausnahmsweise kann bei der Ausfuhr der Schafe ein kurzer Fußtransport zugelassen werden, wenn dies ohne Gefahr der Seuchenverschleppung geschehen kann.

(4) Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(5) Die Schlachtung der Schafe muß, sofern sie nicht in einem öffentlichen Schlachtthaus vorgenommen wird, wo die Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch Tierärzte erfolgt, unter polizeilicher Aufsicht stattfinden.

(6) Die zur Beförderung verwendeten Fahrzeuge sind sofort nach dem Entladen zu desinfizieren.

(7) Mit den Häuten der geschlachteten Schafe ist nach der Vorschrift des § 211 Abs. 1, 2 zu verfahren.

#### § 214.

Auf die Anzeige des Besitzers oder seines Vertreters von der erfolgten Abheilung der Pocken sind die Schafe ohne Verzug amtstierärztlich zu untersuchen.

#### § 215.

Nach der amtstierärztlich festgestellten Abheilung der Pocken kann die Ortspolizeibehörde die Ausfuhr aller den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschachtung unter den im § 213 angegebenen Bedingungen gestatten.

#### § 216.

(1) Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Tieren festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absonderung der Tiere anzuordnen (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

(2) Auf Antrag des Besitzers kann die Ortspolizeibehörde, wenn die Herden oder Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die Herden oder Tiere unterwegs weder fremde Gehöfte



betreten noch mit anderen Schafen in Berührung kommen. Die Ortspolizeibehörde hat in diesem Falle die Sicherungsmaßregeln anzugeben, unter denen die Weiterbeförderung erfolgen darf (vergl. § 213).

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung der Herden oder Tiere in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Durchseuchung ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist ebenso wie im Falle der Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

### § 217.

(1) Bei größerer Seuchengefahr (vergl. § 223) können neben den in den §§ 205 bis 213 für die verseuchten Gehöfte vorgeschriebenen Maßregeln noch folgende Anordnungen für die verseuchten Orte und deren Feldmarken, nötigenfalls auch für ein größeres, ohne Rücksicht auf Feldmarksgrenzen zu bemessendes Gebiet von dem Bezirksdirektor getroffen werden:

- a) Alle Schafe des Seuchenortes sind unter polizeiliche Beobachtung zu stellen mit der Wirkung, daß ihre Ausfuhr nur mit polizeilicher Genehmigung und zum Zwecke der sofortigen Schlachtung unter Einhaltung der Vorschriften des § 213 erfolgen darf.
- b) Die Einfuhr von Schafen in den Seuchenort ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur zum Zwecke der sofortigen Schlachtung, in dringenden Fällen auch zu Zuchtzwecken, zu gestatten.
- c) Der Auftrieb von Schafen des Seuchenortes auf Wochen- und Viehmärkte ist zu verbieten.
- d) Für den Seuchenort und seine Feldmark ist das Treiben von Schafen zu anderen als Weidezwecken zu verbieten. Das Treiben von Schafen aus unverseuchten Gehöften des Seuchenortes zum Weidegang und zur Schlachtung ist unter der Voraussetzung zu gestatten, daß hierbei eine unmittelbare oder mittelbare Berührung mit Schafen aus anderen Ortschaften nicht stattfinden kann.
- e) Das Durchtreiben von Schafen durch den Seuchenort und seine Feldmark ist zu verbieten. Die Durchfuhr ist nur mit ortspolizeilicher

Genehmigung und nur unter der Bedingung zu gestatten, daß die Transporte in dem Seuchenort und seiner Feldmark nicht anhalten.

- f) Die Ausfuhr von Schafshäuten und Schafwolle aus dem Seuchenort ist nur unter den Bedingungen des § 211 Abs. 1, 2 zu gestatten.
- g) Die Ausfuhr von Schafdünger über die Grenzen der Feldmark ist zu verbieten.

(2) In großen Ortschaften können die Anordnungen des Abs. 1 auf Teile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

### § 218.

Für das nach § 217 Abs. 1 abgegrenzte größere Gebiet kann die amtstierärztliche Untersuchung aller Schafe angeordnet und die Zulassung von Schafen zur Verladung auf Eisenbahnstationen an die Bedingung geknüpft werden, daß die Schafe vor der Verladung amtstierärztlich untersucht und hierbei gesund befunden worden sind.

### § 219.

Die nach den §§ 217, 218 getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## b. Verfahren nach Feststellung eines Verdachts.

### § 220.

(1) Wenn in einem bis dahin seuchenfreien Schafbestande der Verdacht der Pockenseuche oder der Ansteckung festgestellt ist, so dürfen Schafe aus dem Gehöfte nicht weggebracht werden, und das Gehöft ist mit der im § 221 angegebenen Wirkung abzusperren.

(2) Nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen, die im Falle des Seuchenverdachts mit dem Tage beginnt, an dem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, im Falle des Ansteckungsverdachts mit dem Tage, an dem die Tiere mit pockenkranken Schafen zuletzt in Berührung gewesen sind oder der sonstige Verdachtgrund ermittelt worden ist, hat eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Schafe des Bestandes stattzufinden. Wenn sich bei dieser Untersuchung sämtliche Schafe als unverdächtig erweisen, so sind die angeordneten Maßregeln wieder aufzuheben; andernfalls ist die Untersuchung nach 2 Wochen zu wiederholen.

(3) Wird der Verdacht durch amtliche Ermittlungen schon vor Ablauf der zwoöchigen Frist beseitigt, so müssen die angeordneten Maßregeln sofort wieder aufgehoben werden.

### § 221.

(1) Der Standort der abgesperrten Bestände darf ohne ortspolizeiliche Genehmigung nicht gewechselt werden. Ferner dürfen ohne ortspolizeiliche Genehmigung Schafe weder aus den Beständen verkauft, geschlachtet oder sonst entfernt, noch in die Bestände gebracht werden.

(2) In Notfällen kann die Schlachtung ohne ortspolizeiliche Genehmigung erfolgen. In diesen Fällen ist ebenso wie beim Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei der Ansteckung verdächtigen Tieren und beim Verenden von Tieren in den abgesperrten Beständen der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten, worauf diese Behörde unverzüglich eine amtstierärztliche Untersuchung der Tiere zu veranlassen hat.

## III. Impfung.

### § 222.

(1) Die Ortspolizeibehörde hat die Impfung aller noch seuchefreien Stücke einer Herde anzuordnen, in der die Pockenseuche festgestellt ist.

(2) Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder seines Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten mit Rücksicht auf den Zustand der Tiere oder auf äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

(3) Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern die Abschachtung der noch seuchefreien Stücke der Herde binnen 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs gesichert ist.

### § 223.

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann der Bezirksdirektor die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen.

## § 224.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung darf eine Impfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

## § 225.

Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen, sofern sie nicht von dem beamteten Tierarzt selbst ausgeführt wird, unter amtstierärztlicher Aufsicht erfolgen. Die geimpften Schafe sind in der Zeit vom 9. bis 12. Tage nach der Impfung amtstierärztlich zu untersuchen. Soweit erforderlich, ist ihre sofortige Nachimpfung anzuordnen.

## § 226.

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

**IV. Desinfektion.**

## § 227.

(1) Die Räumlichkeiten und Hürden, in denen sich pockenkrank oder der Seuche verdächtige Schafe befunden haben, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 21 Abs. 2 bis 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen, soweit nicht ihre Verwendung nach § 21 Abs. 4 der genannten Anweisung gestattet ist. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch die Personen, die mit den pockenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

**V. Aufhebung der Schutzmaßregeln.**

## § 228.

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) der ganze Schafbestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist,  
oder

b) binnen 60 Tagen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Schafe oder nach der durch den beamteten Tierarzt festgestellten Abheilung der Pocken eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist,  
und

c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(2) Die Frist von 60 Tagen (Abs. 1 unter b) kann nach näherer Anordnung des Staatsministeriums auf 8 Tage ermäßigt werden, wenn der ganze Schafbestand einem desinfizierenden Bade unter amtstierärztlicher Aufsicht unterworfen worden ist.

(3) Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

(4) Darüber, daß die Schutzmaßregeln bei einer Treibherde (§ 216) aufgehoben sind, ist dem Führer der Herde auf seinen Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

## 7. Beschälseuche der Pferde, Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs.

### A. Beschälseuche der Pferde.

#### I. Ermittlung.

#### § 229.

(1) Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden in geschlechtliche Berührung gekommen sind. Die Ermittlungen haben sich in der Regel auf den Zeitraum von mindestens einem Jahre zu erstrecken, sofern nicht festgestellt ist, daß die Möglichkeit einer Ansteckung anderer Pferde nur während eines kürzeren Zeitraums bestanden hat.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen.

#### § 230.

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch der Beschälseuche oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der Ortspolizeibehörde fest, so hat er den sofortigen vorläufigen Ausschluß der seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten von der Begattung und ihre vorläufige Absonderung von den unverdächtigen Stuten oder Hengsten anzuordnen (vergl. § 235). Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer oder dessen Vertreter zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

## § 231.

Die Ortspolizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenausbruch und von jedem ersten Seuchenverdacht in einer Ortschaft sämtlichen Hengsthaltern (§ 35) in den benachbarten Orten sofort Mitteilung zu machen.

## § 232.

Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung der Beschälseuche stattgefunden hat, so kann eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher an dem Seuchenort oder in dessen Umgegend vorhandenen Hengste und Stuten und erforderlichenfalls zu diesem Zwecke die Vorführung der Pferde an bestimmten Stellen von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden.

## II. Schutzmaßregeln.

## a. Verfahren nach Feststellung der Seuche.

## § 233.

Den Ausbruch der Beschälseuche hat die Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

## § 234.

(1) Pferde, die an der Beschälseuche leiden, dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt ihre vollständige Heilung und Unverdächtigkeit festgestellt ist.

(2) Es bleibt vorbehalten, eine Kennzeichnung dieser Pferde anzuordnen.

## § 235.

Die seuchentranken Pferde sind, sofern der Besitzer nicht ihre Tötung vorzieht, für die Dauer der sichtbaren Erkrankung und außerdem von dem durch den beamteten Tierarzt festgestellten Verschwinden der sichtbaren Krankheitserscheinungen an noch für 3 Jahre folgenden Beschränkungen zu unterwerfen:

- a) Die seuchentranken Hengste dürfen nicht mit gesunden Stuten und die seuchentranken Stuten nicht mit gesunden Hengsten in einem Stallraum untergebracht werden. Der Besitzer hat Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, die eine geschlechtliche Berührung der kranken Pferde mit gesunden wirksam verhindern.

- b) Ein Wechsel des Gehöfts darf ohne ortspolizeiliche Genehmigung nicht stattfinden. Wird die Genehmigung zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen der Pferde rechtzeitig zu benachrichtigen.
- c) Die Kastration seuchenkranker Hengste darf nur von Tierärzten vorgenommen werden.

### § 236.

(1) Tritt die Beschälseuche in größerer Ausdehnung auf, so kann der Bezirksdirektor für die Dauer der Gefahr

- a) im gefährdeten Bezirke die Zulassung von Pferden zur Begattung zeitweise verbieten oder allgemein von einer amtstierärztlichen Untersuchung der Pferde abhängig machen; im letzteren Falle kann er auch anordnen, daß alle deckfähigen Hengste alle 2 Wochen amtstierärztlich untersucht werden;
- b) ein Beobachtungsgebiet bilden, aus dem die Ausfuhr von deckfähigen Hengsten und Stuten nur mit Genehmigung des Bezirksdirektors erfolgen darf. Die Genehmigung darf nur auf Grund einer amtstierärztlichen Bescheinigung über die Unverdächtigkeit der Pferde erteilt werden.

(2) Als deckfähig sind in diesen Fällen in der Regel Hengste im Alter von mehr als einem Jahre und Stuten im Alter von mehr als zwei Jahren anzusehen.

### b. Verfahren mit der Seuche verdächtigen Pferden.

#### § 237.

Der Seuche verdächtige Hengste und Stuten dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt ihre Unverdächtigkeit festgestellt ist.

#### § 238.

Die Ortspolizeibehörde hat die der Seuche verdächtigen Pferde mindestens alle 2 Wochen durch den beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen.

#### § 239.

Die Vorschriften des § 235 finden auf die der Seuche verdächtigen Pferde entsprechende Anwendung.

## c. Verfahren mit der Ansteckung verdächtigen Pferden.

## § 240.

(1) Für Hengste und Stuten, die mit seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Stuten oder Hengsten in geschlechtliche Berührung gekommen sind, aber noch keine sichtbaren Krankheitserscheinungen zeigen, ist für die Dauer von mindestens 1 Jahre seit der Begattung anzuordnen, daß

- a) die Pferde zur Begattung nicht zugelassen werden dürfen;
- b) ein Wechsel des Gehöfts ohne ortspolizeiliche Genehmigung nicht stattfinden darf.

(2) Wird die Genehmigung zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen der Pferde rechtzeitig zu benachrichtigen.

## § 241.

(1) Die Ortspolizeibehörde hat die Pferde in der Regel alle 4 Wochen durch den beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen.

(2) Zum Zwecke der Untersuchung kann die Vorführung der Pferde an bestimmten Stellen angeordnet werden.

## § 242.

(1) Der Besitzer der Pferde oder sein Vertreter ist verpflichtet, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von allen Veränderungen an den Geschlechtssteilen, von Anschwellungen in der Haut (Quaddeln), Lähmungserscheinungen und Abmagerung, der Ortspolizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu machen.

(2) Die Polizeibehörde hat auf die Anzeige eine amtstierärztliche Untersuchung der Pferde anzuordnen.

## III. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

## § 243.

Die nach den Vorschriften der §§ 235 bis 242 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

- a) für die seuchenkranken Pferde 3 Jahre nach dem durch den beamteten Tierarzt festgestellten Verschwinden der sichtbaren Krankheitserscheinungen;

- b) für die der Seuche verdächtigen Pferde, sobald sich nach amtstierärztlichem Gutachten der Verdacht als nicht begründet erwiesen hat;
- c) für die der Ansteckung verdächtigen Pferde, wenn sie während der im § 240 angegebenen Frist keine verdächtigen Erscheinungen gezeigt haben, oder sobald die Unverdächtigkeit derjenigen der Seuche verdächtigen Pferde, die mit ihnen in geschlechtliche Berührung gekommen sind, durch den beamteten Tierarzt festgestellt worden ist;
- d) für alle kranken oder verdächtigen Hengste sofort nach erfolgter Kastration.

## B. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

### § 244.

Pferde oder Rindviehstücke, die an dem Bläschenauschlage der Geschlechtssteile leiden oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind, dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt die vollständige Abheilung und Unverdächtigkeit der Tiere festgestellt ist.

### § 245.

(1) Ein Wechsel des Gehöfts der kranken Tiere darf ohne ortspolizeiliche Genehmigung nicht stattfinden.

(2) Wird die Genehmigung zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

## 8. Räude der Einhufer und der Schafe.

### A. Räude bei Pferden und Schafen.

#### I. Ermittlung.

### § 246.

(1) Ist der Ausbruch der Räude bei Schafen (dermatocoptes-Räude) festgestellt, so haben die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob die kranken Stücke des verseuchten Bestandes aus einer anderen Herde stammen, und wer ihr früherer Besitzer ist. Ferner ist nachzuforschen, ob seit dem vermutlichen Bestehen der Räude die Herde in fremde Ställe eingestellt gewesen ist, ob Tiere aus der verseuchten Herde mit fremden Schafen in Berührung gekommen sowie,

ob Tiere aus der Herde ausgeführt oder sonst entfernt worden und wohin sie gekommen sind.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen.

(3) Wird in einer Schafherde nur Räudeverdacht festgestellt, so ist die Herde in Zwischenräumen von etwa 3 Wochen amtstierärztlich zu untersuchen. Der Verdacht gilt als beseitigt, wenn in der Herde nicht innerhalb 8 Wochen nach Feststellung des Verdachts der Ausbruch der Räude festgestellt wird.

#### § 247.

(1) Wenn die Räude bei Schafen in einem Bezirke ständig oder in größerer Ausdehnung herrscht, oder wenn der Verdacht besteht, daß die Seuche verheimlicht wird, so ist die amtstierärztliche Untersuchung aller Schafbestände des verseuchten Bezirks zu veranlassen.

(2) Diese Untersuchung ist in ständig verseuchten Bezirken jährlich mindestens einmal auszuführen.

(3) Im übrigen sind verdächtig erscheinende Schafbestände nach Anordnung des Bezirksdirektors durch den beamteten Tierarzt unvermutet zu besichtigen.

### II. Schutzmaßregeln.

#### § 248.

Den Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes- oder dermatocoptes-Räude) oder Schafen (dermatocoptes-Räude) hat die Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

#### § 249.

(1) Ist die Räude bei Pferden oder Schafen festgestellt, so muß der Besitzer die erkrankten und der Seuche verdächtigen Pferde und sämtliche zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe sofort dem Heilverfahren eines Tierarztes unterwerfen, sofern er nicht die Tötung der Tiere vorzieht.

(2) Bei Schafherden, in denen die Räude herrscht, soll die Auswahl des Heilverfahrens dem Besitzer auf dessen Verlangen zunächst überlassen werden. Wird durch das vom Besitzer gewählte Heilverfahren die Räude nicht binnen 3 Monaten

nach ihrer Feststellung getilgt, so hat die Ortspolizeibehörde die Anwendung eines bestimmten Heilverfahrens vorzuschreiben. Als Heilverfahren ist in der Regel das Badeverfahren anzuordnen. Wenn dieses Verfahren wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse oder wegen anderer besonderer Umstände nicht ausführbar erscheint, kann ausnahmsweise statt des Badeverfahrens die Schmierkur vorgeschrieben werden. Jedoch ist zu dem Badeverfahren überzugehen, sobald es nach Lage der Sache ausführbar erscheint.

(3) In Verbindung mit dem Heilverfahren ist eine Desinfektion der Stallungen, der Hürden, der Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, nach der Vorschrift des § 23 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren auszuführen.

(4) Auf die Anzeige des Besitzers von der Beendigung des Heilverfahrens, bei Schafherden auch ohne dies, sobald 3 Monate seit der Feststellung der Räude verfloßen sind, hat die Ortspolizeibehörde eine amtstierärztliche Untersuchung der Pferde oder Schafe zu veranlassen. Die Ortspolizeibehörde kann verlangen, daß der Anzeige eine Bescheinigung des behandelnden Tierarztes über den Erfolg des Heilverfahrens beigelegt wird. Wenn der beamtete Tierarzt das Heilverfahren geleitet hat, kann von einer besonderen amtstierärztlichen Untersuchung abgesehen werden.

(5) Wenn bei der amtstierärztlichen Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Tiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens und zur Wiederholung der im Abs. 3 vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen anzuhalten.

## § 250.

(1) Die räudekranken und die der Seuche verdächtigen Pferde und sämtliche zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe dürfen bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln weder in fremde Ställe gestellt, noch auf eine Weide gebracht werden, die mit Tieren derselben Gattung aus unverseuchten Beständen beweidet wird.

(2) Erforderlichenfalls hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf den Weideflächen die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke Vieh festgestellt und beachtet werden.

(3) Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekrante Pferde innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber mit gesunden Pferden weder zusammen- gespannt noch sonst in unmittelbare Berührung gebracht werden.

(4) Geschirre, Decken und Fußzeuge, die bei kranken Pferden benutzt worden sind, dürfen vor erfolgter Desinfektion bei unverdächtigen Pferden nicht verwendet werden.

(5) Ein Wechsel des Gehöfts der räudekranken und der Seuche verdächtigen Pferde und der zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe darf bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln ohne ortspolizeiliche Erlaubnis nicht stattfinden. Die Erlaubnis ist nur dann zu erteilen, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten mit dem Wechsel des Standortes die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

#### § 251.

(1) Die Ortspolizeibehörde kann die Ausfuhr der zu einem räudekranken Bestand oder einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zwecke sofortiger Schlachtung gestatten:

- a) nach Schlachtstätten am Orte und in dessen Umgebung,
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Schiffsanlegestellen zur Weiterbeförderung nach öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß die Tiere diesen auf der Eisenbahn oder zu Schiff unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

(2) Durch vorherige Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit erforderlich, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transport nicht stattfinden kann.

(3) Erfolgt die Schlachtung in einem anderen Polizeibezirke, so ist die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

#### § 252.

(1) Häute von räudekranken Pferden oder Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustand ausgeführt werden, sofern nicht ihre unmittelbare Ablieferung an eine Gerberei erfolgt.

(2) Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden.

(3) Personen, die bei der Wollschur räudekranker Schafe beschäftigt worden sind, dürfen vor einem Wechsel oder vor gründlicher Reinigung der Kleider das Seuchengehöft nicht verlassen.

### § 253.

(1) Ist das Heilverfahren bei Pferden nicht binnen 2 Monaten und bei Schafen nicht binnen 4 Monaten nach Feststellung der Seuche beendet, so kann die Ortspolizeibehörde anordnen, daß die Tiere (verseuchten Herden) im Stalle zu halten sind und daß, wenn es sich um verseuchte Schafherden handelt, andere Schafe nicht in den Stall gebracht werden dürfen.

(2) In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Ortspolizeibehörde sogleich nach Feststellung der Krankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens der Absonderung im Stalle unterworfen werden (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

### § 254.

Es kann angeordnet werden, daß Ställe und Weideflächen, die von räudekranken Schafen benutzt worden sind, zur Unterbringung von Schafen für eine von der Ortspolizeibehörde zu bestimmende, in der Regel auf 8 Wochen zu bemessende Zeitdauer nicht benutzt werden dürfen.

### § 255.

(1) Wird die Seuche bei Pferden, Schafen oder in Schafherden, die sich auf dem Transport, auf Märkten oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Absonderung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) der kranken und der Seuche verdächtigen Pferde sowie sämtlicher zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer die Tötung der Tiere vorzieht.

(2) Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Tiere mit ortspolizeilicher Genehmigung in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden.

(3) Auf Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Ortspolizeibehörde gestatten, daß die nach Abs. 1 der Absonderung zu unterwerfenden Pferde und Schafe zum Zwecke der Heilung oder Schlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standort gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transport durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

(4) Wenn in den Fällen der Abs. 2, 3 die Überführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

### III. Desinfektion.

(Vergl. auch § 249 Abs. 3.)

#### § 256.

(1) Räumlichkeiten und Hürden, in denen sich räudefranke Pferde oder Schafe vor der Einleitung eines Heilverfahrens oder vor ihrer Schlachtung befunden haben, müssen desinfiziert werden.

(2) Der beamtete Tierarzt hat diese Desinfektion und die auf Grund des § 249 Abs. 3 gemäß § 23 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren auszuführende Schlußdesinfektion abzunehmen.

### IV. Aufhebung der Schutzmaßnahmen.

#### § 257.

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben, wenn

a) die räudefranken und die der Seuche verdächtigen Pferde oder sämtliche zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrschte, gehörigen Schafe gefallen, getötet oder entfernt worden sind, auch die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen worden ist (vergl. § 256),

oder

b) nach der Erklärung des beamteten Tierarztes bei Pferden innerhalb 6 Wochen, bei Schafen oder Schafherden innerhalb 8 Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens und Ausführung der vorschriftsmäßigen Desinfektion sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

(2) Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

### B. Räude bei anderen Einhufern.

#### § 258.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit sie sich auf die Räude der Pferde beziehen, auch auf die sarcoptes- und dermatocoptes-Räude der Esel, Maulesel und Maultiere Anwendung.

## 9. Schweineseuche und Schweinepest.

### Vorbemerkung.

Unter Schweineseuche im Sinne dieser Ausführungsvorschriften sind nur diejenigen Formen der Schweineseuche zu verstehen, die mit erheblichen Störungen des Allgemeinbefindens der erkrankten Tiere verbunden sind (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes). Die Merkmale solcher Störungen sind

- a) bei lebenden Tieren: Fieber, stärkere Störung der Futteraufnahme oder große Mattigkeit,
- b) bei toten Tieren: Parenchym-Veränderungen (trübe Schwellung oder fettige Entartung) an der Leber, dem Herzmuskel und den Nieren, unter Umständen auch Schwellung sämtlicher Lymphdrüsen und der Milz sowie Gelbfärbung sämtlicher Gewebe.

Werden bei einem geschlachteten oder verendeten Schweine nur der chronischen Schweineseuche eigentümliche Veränderungen der Brustorgane ohne weitere Erscheinungen der unter b angeführten Art gefunden, so fällt dieser Befund nicht unter den Begriff der Schweineseuche.

### 1. Ermittlung.

#### § 259.

(1) Ist der Ausbruch der Schweineseuche oder Schweinepest oder der Verdacht dieser Seuchen festgestellt, so haben die Ortspolizeibehörden und der beamtete Tierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob, wohin und an wen neuerdings Schweine aus dem Bestande verkauft oder sonst entfernt worden sind, ob, wann und wo die kranken oder seuchenverdächtigen oder diejenigen Schweine, auf deren Einbringung in den Bestand der Seuchenausbruch nach Lage der Sache zurückzuführen ist, erworben sind, und wer ihr früherer Besitzer ist. Der beamtete Tierarzt hat den Schweinebestand nach Zahl und Art (Ferkel, Käufer, Eber, Zuchtheber, Mastschweine) aufzunehmen.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Ortspolizeibehörden sofort zu benachrichtigen.

#### § 260.

(1) Sind Schweine unter Erscheinungen der Schweineseuche oder Schweinepest gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuchen getötet oder geschlachtet worden,

oder finden sich verdächtige Erscheinungen nach der Schlachtung, so sind die Kadaver oder bei geschlachteten Schweinen die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile (Brust- und Baucheingeweide) bis zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren, wobei jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen zu verhüten ist.

(2) Aus Beständen, bei denen Schweineseuche- oder Schweinepestverdacht besteht, dürfen Schweine vor der amtstierärztlichen Untersuchung nicht abgegeben werden.

### § 261.

Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung der Schweineseuche oder Schweinepest in einem Orte stattgefunden hat, so kann der Bezirksdirektor eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Schweinebestände des Seuchenortes oder einzelner Ortsteile anordnen.

### § 262.

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch der Schweineseuche oder Schweinepest oder den Verdacht dieser Seuchen in Abwesenheit der Ortspolizeibehörde fest, so hat er, soweit tunlich, die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung, anzuordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen; auch ist davon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

## II. Schutzmaßregeln.

- a. Verfahren nach Feststellung der Schweineseuche oder der Schweinepest oder des Verdachts dieser Seuchen.

### § 263.

(1) Ist der Ausbruch der Schweineseuche oder Schweinepest festgestellt, so müssen am Haupteingange des Seuchengehöfts oder an einer anderen geeigneten Stelle und an den Eingängen des verseuchten Stalles oder sonstigen Standortess Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweineseuche“ oder „Schweinepest“ leicht sichtbar angebracht werden.

(2) Jeder Ausbruch der Schweinepest ist sofort auf ortsübliche Weise und in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen. In bisher

unverseuchten Bezirken ist jeder erste Ausbruch von Schweinepest sofort den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten Gemeinden mitzuteilen.

#### § 264.

Die an Schweinefauche oder Schweinepest erkrankten oder dieser Seuchen verdächtigen Tiere sind, soweit tunlich im Stalle, abzusondern (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Das Gehöft, auf dem sie sich befinden, ist mit den aus den §§ 265 bis 269 sich ergebenden Wirkungen abzusperren.

#### § 265.

(1) Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkrankte oder seuchenverdächtige Schweine befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(2) Der Besitzer hat Vorsoorge zu treffen, daß das Betreten des Gehöfts durch Schweine anderer Besitzer verhütet wird.

#### § 266.

(1) In dem abgesperrten Gehöfte befindliche Schweine, die verenden, getötet oder geschlachtet werden, dürfen ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde weder verwendet noch beseitigt noch aus dem Gehöft entfernt werden.

(2) Die Kadaver der an Schweinefauche oder Schweinepest gefallenen Schweine sind unschädlich zu beseitigen.

(3) Die Kadaver sind auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, zu befördern. Die Fahrzeuge und Behältnisse sind nach jedemmaligem Gebrauche zu desinfizieren.

(4) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den franken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöfte herausgebracht werden.

#### § 267.

(1) Die an Schweinefauche oder Schweinepest erkrankten oder dieser Seuchen oder der Ansteckung verdächtigen Schweine dürfen aus dem abgesperrten Gehöfte nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur zur sofortigen Schlachtung ent-

fernt werden. Die Schlachtung darf außer auf dem abgesperrten Gehöft in einer an Orte oder in dessen Umgebung befindlichen Schlachtstätte oder in einem öffentlichen Schlachthause stattfinden.

(2) Die Ortspolizeibehörde hat bei Genehmigung der Ausfuhr von Schweinen zur sofortigen Schlachtung folgende Bedingungen vorzuschreiben:

- a) Die aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführten Schweine müssen auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, oder auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden und dürfen unterwegs weder mit anderen Schweinen in Berührung kommen noch in fremde Gehöfte gebracht werden. Die Durchführung dieser Vorschrift ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen. Bei der Beförderung schweinepestkranker oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Schweine auf der Eisenbahn sind die Eisenbahnwagen durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh — Schweinepest“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der Ortspolizeibehörde beizufügen. Schweine, die in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert werden, dürfen nur nach dem auf dem Frachtbrief angegebenen Bestimmungsort verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief angegebenen Bestimmungsortes notwendig ist.
- b) Die Schlachtung der ausgeführten Schweine muß unter polizeilicher Überwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem öffentlichen Schlachthause vorgenommen wird, an dem die Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch Tierärzte erfolgt. Erfolgt die Schlachtung in einem öffentlichen Schlachthause, so hat die Schlachthofverwaltung der Ortspolizeibehörde des Schlachtortes eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.
- c) Die zur Beförderung der Schweine benutzten Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind sofort nach dem Entladen zu desinfizieren.

(3) Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat das Eintreffen zu kontrollieren und gegebenenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

(4) Die Ortspolizeibehörde kann gestatten, daß aus Beständen, in denen nur die Schweineseuche herrscht,

- a) der Ansteckung verdächtige fette Schweine ausgeführt und in den freien Verkehr gebracht werden, wenn die Gesundheit und Schlachtreife der Schweine durch tierärztliche Bescheinigung nachgewiesen und seit der Untersuchung, auf Grund deren diese Bescheinigung ausgestellt ist, nicht mehr als 2 Tage verfloßen sind;
- b) andere der Ansteckung verdächtige Schweine unter der gleichen Bedingung zur Fortsetzung der Absperrung in ein anderes Gehöft gebracht werden, sofern dies ohne die Gefahr einer Verschleppung der Seuche geschehen kann. Die Ortspolizeibehörde hat in diesem Falle die Sicherungsmaßregeln zur Verhütung einer Verschleppung der Seuche vorzuschreiben.

#### § 268.

Die Einfuhr von Schweinen in das abgesperrte Gehöft ist verboten. Sie kann jedoch mit der Maßgabe gestattet werden, daß die neueingeführten Schweine als der Ansteckung verdächtig zu behandeln sind.

#### § 269.

Wenn in einem Bestande nur die Schweineseuche herrscht, so ist in der Regel der Weidegang der Ansteckung verdächtiger Schweine aus dem Seuchengehöft unter der Bedingung zu gestatten, daß die Tiere dabei keine Wege und Weiden betreten, die von Schweinen aus seuchenfreien Gehöften benutzt werden und daß sie mit solchen Schweinen nicht in Berührung kommen.

#### § 270.

(1) Wird die Schweineseuche oder Schweinepest oder der Verdacht dieser Seuchen bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung aller Schweine des Transportes zu verbieten und ihre Absonderung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, die Tiere sofort schlachten zu lassen.

(2) Falls die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen können, an dem sie durchseuchen oder geschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, oder

auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden, und daß sie unterwegs weder mit anderen Schweinen in Berührung kommen noch auf fremde Gehöfte gebracht werden. Die Durchführung dieser Vorschrift ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Durchseuchung ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist ebenso wie im Falle der Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(4) Die Schlachtung muß unter polizeilicher Überwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem öffentlichen Schlachthause vorgenommen wird, in dem die Schlachtvieh- und Fleischschau durch Tierärzte erfolgt. Im Falle der Schlachtung in einem öffentlichen Schlachthause hat die Schlachthofsverwaltung der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.

(5) Die zur Beförderung der Schweine benutzten Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind sofort nach dem Entladen zu desinfizieren.

### § 271.

(1) Gewinnt die Schweineseuche oder Schweinepest in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann von dem Bezirksdirektor die Abhaltung von Schweinemärkten, Schweineversteigerungen und Schweineschauen sowie der Auftrieb von Schweinen auf Wochen-, Jahr- oder Viehmärkte in dem Seuchenort und dessen Umgebung verboten werden.

(2) Schweineversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers dürfen nur dann verboten werden, wenn Schweine zum Verkauf kommen, die sich weniger als 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

### § 272.

Wenn im Falle des § 271 eine größere und allgemeinere Gefahr der Seuchenausbreitung besteht, so können von dem Bezirksdirektor für den Ort oder für Ortsteile folgende Sperrmaßregeln angeordnet werden:

- a) An der Grenze des gesperrten Ortes oder der gesperrten Ortsteile sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Gesperrt wegen

Schweinefeuche“ oder „Gesperret wegen Schweinepest“ leicht sichtbar anzubringen.

- b) Auf die Ausfuhr von Schweinen aus dem Sperrgebiete finden die Vorschriften des § 267 sinngemäß Anwendung.
- c) Die Einfuhr von Schweinen darf nur mit ortspolizeilicher Genehmigung erfolgen.
- d) Durch das Sperrgebiet dürfen Schweine nicht getrieben und nur unter der Bedingung durchgefahen werden, daß die Transporte darin nicht anhalten.
- e) Der gemeinschaftliche Weidegang von Schweinen aus den Beständen verschiedener Besitzer und die gemeinschaftliche Benutzung von Schwemmen können verboten werden.

### § 273.

Die gemäß § 271 erlassenen Verbote und die nach § 272 verhängte Sperre sind wieder aufzuheben, sobald die Voraussetzungen, die zu den Anordnungen geführt haben, weggefallen sind.

b. Verfahren mit der Ansteckung an Schweinepest verdächtigen Schweinen in nichtgesperreten Gehöften.

### § 274.

Tiere, die infolge der Berührung mit schweinepestkranken Schweinen der Ansteckung verdächtig sind und sich in nicht gesperreten Gehöften befinden, unterliegen der polizeilichen Beobachtung mit der Wirkung, daß sie aus dem Gehöfte nur unter den im § 267 Abs. 2, 3 angegebenen Bedingungen entfernt werden dürfen. Der Besitzer hat von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen sowie vom Abgang von Tieren durch Verenden oder Abschachtung sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die polizeiliche Beobachtung ist aufzuheben, wenn die Tiere nach Ablauf von 3 Wochen, vom letzten Tage der Berührung mit den feuchenkranken Schweinen an gerechnet, durch den beamteten Tierarzt für unverdächtig erklärt werden. Wird der Ansteckungsverdacht durch amtliche Ermittlungen schon vor Ablauf der dreiwöchigen Frist beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung sofort wieder aufzuheben.

**III. Desinfektion.**

## § 275.

Die Räumlichkeiten, in denen sich Schweinefleuche oder Schweinepestfranke oder dieser Seuche verdächtige Schweine befunden haben, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 24 Abs. 1, 3, 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

**IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.**

## § 276.

(1) Die Schweinefleuche oder Schweinepest gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen 4 Wochen nach Beseitigung oder Genesung der frankten oder der Seuche verdächtigen Tiere eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist, und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(2) Das Erlöschen der Schweinefleuche oder Schweinepest ist, sofern ihr Ausbruch öffentlich bekannt gemacht worden ist (§ 263), öffentlich bekannt zu geben.

**10. Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Dacksteinblattern).****I. Ermittlung.**

## § 277.

(1) Sind Schweine unter Erscheinungen des Rotlaufes gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuche getötet oder geschlachtet worden, oder finden sich verdächtige Erscheinungen nach der Schlachtung, so sind die Kadaver oder bei geschlachteten Schweinen die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile (Hautstücke, Magen und Darmkanal, Gefröße, Milz, Nieren) bis zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren, wobei jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen zu verhüten ist.



(2) Aus Beständen, in denen Rotlaufverdacht besteht, dürfen Schweine vor der amtstierärztlichen Untersuchung nicht abgegeben werden.

## II. Schutzmaßregeln.

### § 278.

Ist der Ausbruch des Rotlaufs in einem Schweinebestande festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde anzuordnen, daß am Haupteingange des Seuchengehöfts oder an einer anderen geeigneten Stelle und an den Eingängen des verseuchten Stalles oder sonstigen Standortes Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweine-rotlauf“ leicht sichtbar angebracht werden.

### § 279.

(1) Ist der Ausbruch des Rotlaufs oder der Verdacht dieser Seuche in einem Schweinebestande festgestellt, so sind die an Rotlauf erkrankten oder der Seuche verdächtigen Schweine, soweit tunlich im Stalle, abzusondern. Das Gehöft ist mit den aus den §§ 280 bis 283 sich ergebenden Wirkungen abzusperren.

(2) Von den in den §§ 281 bis 283 für die der Ansteckung verdächtigen Schweine vorgesehenen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Tiere mit einem staatlich geprüften Schutzserum geimpft sind.

### § 280.

Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkrankte oder seuchenverdächtige Schweine befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

### § 281.

(1) In den abgesperrten Gehöften befindliche Schweine, die verenden oder geschlachtet werden, dürfen ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde weder verwendet noch beseitigt noch aus dem Gehöft entfernt werden.

(2) Die Kadaver an Rotlauf gefallener Schweine sind unschädlich zu beseitigen.

(3) Die Kadaver sind auf Fahrzeugen oder in Behältnissen zu befördern, die möglichst dicht schließen. Die Fahrzeuge und die Behältnisse sind nach dem Gebrauche zu desinfizieren.

## § 282.

(1) Die an Rotlauf erkrankten oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtigen Schweine dürfen aus dem abgesperrten Gehöfte nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur zur sofortigen Schlachtung entfernt werden.

(2) Die Schlachtung der an Rotlauf erkrankten oder dieser Seuche verdächtigen Schweine darf nur im Seuchengehöft oder in einer am Seuchenorte befindlichen Schlachtstätte geschehen.

(3) Die Ausfuhr von der Ansteckung verdächtigen Schweinen zur Schlachtung ist zu gestatten

- a) nach Schlachtstätten am Seuchenort oder in dessen Umgebung,
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Schiffsanlegestellen zur Weiterbeförderung nach öffentlichen Schlachthäusern.

(4) Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Schweine rechtzeitig zu benachrichtigen.

(5) Der Transport der Tiere, deren Ausfuhr aus dem Seuchengehöfte gestattet ist, darf, abgesehen vom Eisenbahn- oder Schiffstransport, nur auf Fahrzeugen oder in Behältnissen geschehen, die möglichst dicht schließen. Die Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind nach der Entladung zu desinfizieren.

## § 283.

Die Einfuhr von Schweinen in das Seuchengehöft ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung gestattet.

## § 284.

(1) Wird der Rotlauf oder der Verdacht dieser Seuche bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung aller Schweine des Transportes zu verbieten und ihre Absonderung anzuordnen (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes), sofern es der Besitzer nicht vorzieht, die Tiere sofort schlachten zu lassen.

(2) Falls die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen können, an dem sie durchseuchen oder geschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, oder auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden, und daß sie unterwegs weder mit fremden Schweinen in Berührung kommen noch auf fremde Gehöfte gebracht



werden. Beim Eisenbahn- oder Schiffstransport ist die Durchführung dieser Vorschrift durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung sicherzustellen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Durchseuchung ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendfalls ist ebenso wie im Falle der Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(4) Die zum Transport benutzten Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind nach der Entladung zu desinfizieren.

### III. Impfung.

#### § 285.

(1) Gewinnt der Rotlauf der Schweine eine größere Ausdehnung, so kann der Bezirksdirektor mit Genehmigung des Staatsministeriums die Impfung der gefährdeten Schweinebestände eines Gehöfts, einer Ortschaft oder eines größeren Bezirks anordnen.

(2) Es bleibt weitere Bestimmung darüber vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung in anderen Fällen polizeilich angeordnet werden darf.

### IV. Desinfektion.

#### § 286.

(1) Die Standplätze, bei gehäufter Auftreten der Seuche auch die Stallabteilungen oder Ställe, der rotlaufkranken oder der Seuche verdächtigen Schweine sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 25 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

(2) Mit Genehmigung des Staatsministeriums können bei allgemeiner Anordnung der Impfung für verseuchte Orte und Bezirke in der Ausführung der Desinfektion Erleichterungen gestattet werden.

### V. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

#### § 287.

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen 6 Tagen nach Beseitigung oder Genesung der kranken oder der Seuche verdächtigen Tiere eine Neuerkrankung nicht vorgekommen, und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt ist.

(2) Die 6 tägige Frist (Abs. 1 unter b) kann auf 3 Tage ermäßigt werden, wenn alle verdächtigen Tiere des Bestandes mit einem staatlich geprüften Schutzserum von einem Tierarzt geimpft sind.

### VI. Sonderbestimmungen für das Resselfieber (Backsteinblattern).

#### § 288.

Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen für das Resselfieber (Backsteinblattern) zuzulassen.

### 11. Geflügelcholera und Hühnerpest.

#### I. Ermittlung.

#### § 289.

(1) Ist Geflügel unter Erscheinungen der Geflügelcholera oder der Hühnerpest gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuchen getötet oder geschlachtet worden, so sind die Kadaver bis zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren.

(2) Aus Beständen, in denen Geflügelcholera- oder Hühnerpestverdacht besteht, darf Geflügel vor der amtstierärztlichen Untersuchung nicht abgegeben werden.

#### II. Schutzmaßregeln.

#### § 290.

(1) Den Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft hat die Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

(2) Am Haupteingange des Seuchengehöfts oder an einer sonst geeigneten Stelle ist eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ leicht sichtbar anzubringen.

### § 291.

(1) Das an Geflügelcholera oder Hühnerpest erkrankte und das dieser Seuchen verdächtige Geflügel ist von dem übrigen Geflügel des Bestandes, soweit tunlich, abzusondern und in der Regel in einem besonderen Raume unterzubringen (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

(2) Die Kadaver an Geflügelcholera oder Hühnerpest gefallenem Geflügel sind unschädlich zu beseitigen.

(3) Das Gehöft, auf dem sich das Geflügel befindet, ist mit den aus den §§ 292 bis 294 sich ergebenden Wirkungen abzusperren.

### § 292.

(1) Räumlichkeiten, in denen sich erkranktes oder der Seuchen verdächtiges Geflügel befindet, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(2) Der ganze Geflügelbestand des Seuchengehöfts ist von öffentlichen Wegen und von Wasserläufen fernzuhalten.

### § 293.

(1) Aus dem abgesperrten Gehöfte dürfen lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Teile von solchem nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis ausgeführt werden.

(2) Die Ausfuhr lebenden Geflügels ist zum Zwecke der sofortigen Schlachtung oder der Durchseuchung an einem anderen Orte unter der Bedingung zu gestatten, daß die Tiere in Behältnissen, auf Fahrzeugen, auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden, und daß sie unterwegs weder mit anderem Geflügel in Berührung kommen noch in fremde Gehöfte gebracht werden. Beim Eisenbahn- oder Schiffs-transport ist die Durchführung dieser Vorschrift durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung sicherzustellen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Durchseuchung ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungs-

ortes anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist ebenso wie im Falle der Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere unter Angabe ihrer Gattung und Stückzahl rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Abschachtung des zu diesem Zwecke ausgeführten Geflügels ist am Bestimmungsorte polizeilich zu überwachen.

(4) Die zum Transport benutzten Behältnisse, Fahrzeuge oder Schiffsräume sind nach der Entladung zu desinfizieren.

(5) Abfälle, Dünger, Kot sowie Futterreste von Geflügel dürfen während des Herrschens der Seuche nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und unter Beobachtung der Vorschriften im § 297 Abs. 1 aus dem abgesperrten Gehöft entfernt werden. Federn dürfen nur mit ortspolizeilicher Genehmigung in lufttrockenem Zustand und in dichten Säcken verpackt aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführt werden.

#### § 294.

Die Einfuhr von Geflügel in das abgesperrte Gehöft ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung gestattet.

#### § 295.

(1) Wenn unter Geflügel, das sich auf dem Transport befindet, Todesfälle oder andere Erscheinungen auftreten, die den Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest befürchten lassen, so sind die Kadaver zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren. Die Abgabe von Geflügel aus solchen Transporten vor der amtstierärztlichen Untersuchung ist verboten.

(2) Wird der Ausbruch oder der Verdacht der Geflügelcholera oder der Hühnerpest unter solchem Geflügel festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absonderung aller Tiere des Transportes (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, sie schlachten zu lassen.

(3) Wenn die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder geschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung dorthin unter den im § 293 angegebenen Bedingungen gestatten. In besonderen Ausnahmefällen kann die Weiterbeförderung auch dann gestattet

werden, wenn die Erreichung des neuen Standortes eine längere Frist als 24 Stunden beansprucht.

### § 296.

(1) Bei größerer Seuchengefahr für ein weiteres Gebiet kann die Ausfuhr von lebendem, für die Seuche empfänglichem Geflügel aus dem Seuchenorte, das Durchtreiben von Geflügel durch den Seuchenort sowie das Abhalten von Geflügelmärkten und Geflügelausstellungen im Seuchenorte, erforderlichenfalls auch der Handel mit Geflügel innerhalb des bedrohten Gebietes, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung eines Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, von dem Bezirksdirektor verboten werden. Die Durchfuhr von Handelsgeflügel durch den Seuchenort kann überhaupt verboten oder von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß jeder Aufenthalt im Seuchenorte vermieden wird.

(2) Ferner kann die Anbringung von Tafeln mit der Aufschrift „Gesperrt wegen Geflügelcholera“ oder „Gesperrt wegen Hühnerpest“ an den Eingängen des Seuchenortes angeordnet werden.

(3) In größeren Orten können diese Anordnungen auf einzelne Ortsteile beschränkt werden.

### III. Desinfektion.

#### § 297.

(1) Die Räumlichkeiten, in denen sich krankes oder seuchenverdächtiges Geflügel befunden hat, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 26 Abs. 1 bis 3 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

(2) Bei Ställen, Fahrzeugen, oder Gerätschaften von Geflügelhändlern und bei Gastställen, die regelmäßig zur Einstellung von Handelsgeflügel benutzt werden, sowie bei Geflügelausstellungsräumen hat stets der beamtete Tierarzt die Desinfektion abzunehmen.

### IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

#### § 298.

(1) Die Geflügelcholera und die Hühnerpest gelten als erloschen, und die Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) der ganze Geflügelbestand verendet, getötet oder entfernt worden ist  
oder
- b) binnen 2 Wochen nach Beseitigung oder Genesung der kranken oder seuchen-  
verdächtigen Tiere eine Neuerkrankung nicht vorgekommen,  
und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion ausgeführt und im Falle des § 297  
Abs. 2 durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(2) Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie der Ausbruch bekannt zu machen.

#### V. Anwendung der Maßregeln auf Wildgeflügel.

##### § 299.

Die Vorschrift des § 291 Abs. 2 gilt auch für Wildgeflügel. Die übrigen Vorschriften der §§ 289 bis 298 gelten auch für solches Wildgeflügel, das sich nicht auf freier Wildbahn befindet, mit der Maßgabe, daß von der Bekanntmachung (§ 290) Abstand genommen werden kann.

#### 12. Tuberkulose des Rindviehs.

##### Vorbemerkung.

Wo in diesen Ausführungsvorschriften von Tuberkulose die Rede ist, ist darunter die Tuberkulose des Rindviehs im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes zu verstehen.

##### 1. Ermittlung der Seuche.

##### § 300.

(1) Einfacher Tuberkuloseverdacht (§ 1 Abs. 4 des Gesetzes) ist als festgestellt anzusehen, wenn die im Anhang A zu diesem Abschnitt unter I Nr. 1 bezeichneten klinischen Merkmale vorliegen.

(2) Das Vorhandensein der Tuberkulose ist als in hohem Grade wahrscheinlich anzusehen (§ 61 Abs. 1 des Gesetzes), wenn die im Anhang A unter I Nr. 2 bezeichneten klinischen Merkmale vorliegen.

(3) Das Vorhandensein der Tuberkulose ist als festgestellt anzusehen, wenn bei einem dieser Seuche nach Abs. 1 oder 2 verdächtigen Tiere in den Ausscheidungen aus der Lunge, aus dem Euter, aus der Gebärmutter oder aus dem Darme Tuberkelbazillen ermittelt sind. Werden Tuberkelbazillen bei einem Tiere ermittelt, bei dem

die klinischen Verdachtsmerkmale nach Abs. 1 oder 2 nur zum Teil vorliegen, so ist das Vorhandensein der Tuberkulose als festgestellt anzusehen, wenn bei einer frühestens 4 Wochen nach der ersten Untersuchung vorgenommenen zweiten Untersuchung abermals Tuberkelbazillen in den Ausscheidungen ermittelt werden.

(4) Für die Art der Ermittlung der klinischen Merkmale (Abs. 1, 2) ist die im Anhang A unter II gegebene Anweisung maßgebend. Liegt nach dem Ergebnis der klinischen Untersuchung Tuberkuloseverdacht oder hohe Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose vor, so ist eine bakteriologische Untersuchung von geeigneten Ausscheidungen der verdächtigen Tiere vorzunehmen. Die Entnahme der Proben hat nach Maßgabe der im Anhang A unter III Nr. 1 gegebenen Anweisung von dem beamteten Tierarzt zu erfolgen (vergl. jedoch Anhang B zu § 302 Abs. 1). Die bakteriologische Untersuchung findet in der Veterinäranstalt der Universität Jena statt. Die beamteten Tierärzte haben die Proben an diese Anstalt einzusenden. Für die Ausführung der Untersuchung ist die im Anhang A unter III Nr. 2 gegebene Anweisung maßgebend. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem beamteten Tierarzt mitzuteilen.

(5) Ist die Entnahme geeigneter Proben bei der ersten klinischen Untersuchung nicht möglich, so ist die Probeentnahme sobald als möglich nachzuholen (vergl. § 314 Abs. 2).

(6) Wenn bei einem Rinde, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose nach den klinischen Anzeichen in hohem Grade wahrscheinlich ist, bei der bakteriologischen Untersuchung Tuberkelbazillen nicht ermittelt werden, so ist die bakteriologische Untersuchung zu wiederholen, wenn die klinischen Merkmale der hohen Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose fortbestehen. Zwischen den bakteriologischen Untersuchungen soll eine Frist von wenigstens vier Wochen liegen.

### § 301.

(1) Ist bei einem Rinde das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich, oder ist ein Rind der Tuberkulose verdächtig, so hat der beamtete Tierarzt zur Ermittlung des Standes der Seuche die übrigen Rinder des Bestandes auf Tuberkulose zu untersuchen (vergl. jedoch Anhang B zu § 302 Abs. 1 unter II Nr. 1).

(2) Über den Befund hat der beamtete Tierarzt der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen und sein Gutachten darüber abzugeben, welche besonderen Maßregeln zur Bekämpfung der Seuche erforderlich erscheinen.

(3) Wird das Vorhandensein, die hohe Wahrscheinlichkeit oder der einfache Verdacht der Tuberkulose bei einem Rinde festgestellt, das sich auf dem Transport, auf dem Markte, auf einem Nutztviehhof oder Schlachtviehhof oder in einem öffentlichen Schlachthause befindet oder frisch angekauft ist, oder wird die Tuberkulose erst bei einem geschlachteten oder verendeten Rinde erkannt, so findet eine Ermittlung des Standes der Seuche bei den Rindern, mit denen sich das kranke oder der Seuche verdächtige Tier vorher in einem Stalle befunden hat, nicht statt.

## II. Schutzmaßregeln.

a. Verfahren mit Rindern, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist.

### § 302.

(1) Der Bezirksdirektor hat, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die Tötung von Rindvieh anzuordnen, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt ist, wenn der Rindviehbestand des Besitzers einem staatlich anerkannten, nach den im Anhang B zu diesem Abschnitt angegebenen Grundsätzen geleiteten Tuberkulosestillungsverfahren angeschlossen ist, oder wenn der Besitzer schriftlich oder zu Protokoll der Ortspolizeibehörde sich verpflichtet, den Rindviehbestand einem solchen Tuberkulosestillungsverfahren zu unterwerfen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bezirksdirektor die Tötung von Rindvieh anordnen, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich ist. Die Anordnung darf jedoch erst dann erfolgen, wenn nach der zweiten bakteriologischen Untersuchung (§ 300 Abs. 6) die Merkmale der hohen Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose fortbestehen oder durch eine spezifische Reaktion (subkutane Tuberkulinimpfung, Ophthalmoreaktion) das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt ist.

(3) Im übrigen kann der Bezirksdirektor die Tötung sämtlicher Kühe anordnen, bei denen das Vorhandensein von Eutertuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, letzterenfalls jedoch nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2.

(4) Von der Anordnung der Tötung ist in allen Fällen abzusehen, wenn es sich um Schlachtvieh (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) handelt.

Anhang B  
zu  
Abschnitt II  
Nr. 12.



## § 303.

(1) Auf Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde die in § 302 vorgesehene Tötung nach Anhörung des beamteten Tierarztes für eine bestimmte Frist aufschieben, wenn ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt, und wenn nach Lage der Verhältnisse die Gefahr einer Verschleppung der Tuberkulose nicht erheblich ist.

(2) Die Frist für den Aufschub der Tötung soll in der Regel nicht mehr als 6 Wochen nach Feststellung der Seuche betragen.

(3) Wird die Tötung in einem anderen Ortspolizeibezirke vorgenommen, als in dem des bisherigen Standortes des Kindes, so ist die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen.

## § 304.

(1) Rinder, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, sind, falls sie nicht alsbald geschlachtet werden, im Stalle abzusondern (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) und nach Anordnung des beamteten Tierarztes sowie, wenn es zur Vermeidung von Verwechslungen erforderlich ist, in dessen Beisein mit einem Kennzeichen zu versehen.

(2) Es kann genehmigt werden, daß die Absonderung dort, wo ein besonderer Raum nicht zur Verfügung steht, durch Unterbringung in einem abgegrenzten Teile des gemeinsamen Stalles oder durch Aufstellung an einem Stallende, wenn tunlich unter Freilassung des benachbarten und etwaiger unmittelbar gegenüberliegender Stände, bewirkt wird.

## § 305.

(1) Die abgesonderten Rinder unterliegen folgenden Verkehrs- und Nutzungsbefchränkungen:

- a) Ihre Unterbringung an einem anderen Standplatz darf, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nicht stattfinden. Sie dürfen weder aus dem Gehöft entfernt noch mit den übrigen Rindern des Bestandes aus einer gemeinsamen Tränkvorrichtung getränkt werden.
- b) Die Milch abgesonderter Kühe darf nicht weggegeben oder verwertet werden, bevor sie ausreichend erhitzt worden ist (vergl. § 28 Abs. 3). Die Milch von Kühen, bei denen das Vorhandensein von Eutertuber-

kulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, darf, gleichviel ob es sich um die Erkrankung eines oder mehrerer Viertel des Euters handelt, auch nach dem Erhitzen weder als Nahrungsmittel für Menschen weggegeben noch zur Herstellung von Molkereierzeugnissen verwertet werden.

- c) Die Milch abgesonderter Kühe ist in ein besonderes Gefäß zu melken, das vor jeder anderweitigen Benutzung nach § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren zu desinfizieren ist.

(2) Die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder sein Vertreter auf die Gefahr der Tuberkulose-Übertragung durch unzureichend erhitzte Milch der kranken Kühe hingewiesen und auch mit den freiwilligen Maßnahmen zur Tuberkulosebekämpfung bekannt gemacht wird. Dem Besitzer oder seinem Vertreter ist aufzugeben, falls bei einer wegen Lungen-, Gebärmutter- oder Darmtuberkulose abgesonderten Kuh am Euter verdächtige Veränderungen auftreten, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

(3) Bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis kann die Ortspolizeibehörde die Benutzung der abgesonderten Rinder zum Zuge unter der Bedingung gestatten, daß sie nicht in fremde Ställe oder auf eine Weide oder Weideabteilung gebracht werden, die von anderen Rindern beweidet wird. Die Ortspolizeibehörde kann auch zulassen, daß abgesonderte Rinder auf eine Weide oder Weideabteilung gebracht werden, die von anderen Rindern nicht beweidet wird.

### § 306.

(1) Die im § 304 Abs. 1 angeordnete Kennzeichnung hat durch Anbringung einer Metallmarke (sog. Ohrmarke) im linken Ohr oder durch Anbringung eines Brandzeichens auf dem linken Oberschenkel zu geschehen.

(2) Die Ohrmarke muß so beschaffen sein, daß sie nur einmal gebraucht werden kann, und muß als Inschrift die Buchstaben Tb., darüber in römischen Ziffern den Verwaltungsbezirk, in dem die Ermittlung erfolgt ist, und darunter

eine laufende Nummer enthalten, z. B.



Das Brandzeichen erhält folgende Gestalt



## § 307.

(1) Wird bei einem Rinde, das sich auf dem Transport oder auf einem Markte befindet, das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder als in hohem Grade wahrscheinlich ermittelt, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absonderung des Tieres anzuordnen, sofern der Besitzer nicht vorzieht, es sofort schlachten zu lassen.

(2) Auf Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Ortspolizeibehörde nach Aufnahme des Tatbestandes und, sofern es zur Vermeidung von Verwechslungen erforderlich ist, nach Kennzeichnung des Rindes (§ 306) dessen Weiterbeförderung an einen anderen Ort zum Zwecke der Schlachtung oder Absonderung gestatten. Wird die Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen.

## § 308.

(1) Die Schlachtung oder das Verenden eines der Absonderung unterworfenen Rindes hat der Besitzer der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen. Im Falle der Schlachtung hat die Fleischschau durch einen Tierarzt zu geschehen, der den Befund der Ortspolizeibehörde alsbald mitzuteilen hat.

(2) Wird die Schlachtung in einem anderen Polizeibezirk als dem des bisherigen Standortes des Rindes vorgenommen, so ist die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen.

## § 309.

Wenn der Besitzer eines Rindes die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbefchränkungen übertritt, so kann die Ortspolizeibehörde die sofortige Tötung des Tieres anordnen.

## § 310.

Die wegen hoher Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der Tuberkulose getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben, sofern nach amtstierärztlichem Gutachten die Krankheitserscheinungen, die das Vorhandensein der Tuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich machten, verschwunden sind (vergl. § 300 Abs. 6).

## b) Verfahren bei einfachem Tuberkuloseverdachte.

## § 311.

(1) Rinder, bei denen der einfache Verdacht der Tuberkulose festgestellt ist (§ 300 Abs. 1), sind nach Maßgabe des § 304 Abs. 2 von anderen Rindern abzusondern, bis ihre Schlachtung erfolgt oder ihre Unverdächtigkeit festgestellt ist.

(2) Die abgeordneten Tiere unterliegen folgenden Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen:

- a) Ihre Unterbringung an einem anderen Standplatz darf, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nicht erfolgen.
- b) Die Milch von Kühen, die der Eutertuberkulose verdächtig sind, darf, gleichviel ob ein oder mehrere Viertel des Euters der Erkrankung an Tuberkulose verdächtig sind, nicht weggegeben oder verwertet werden, bevor sie ausreichend erhitzt worden ist (§ 28 Abs. 3). Die Milch solcher Kühe ist in ein besonderes Gefäß zu melken, das vor jeder anderweitigen Benutzung nach § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren zu desinfizieren ist.

(3) Im übrigen ist die Nutzung der tuberkuloseverdächtigen Rinder gestattet. Diese dürfen auch außerhalb des Stalles unter der Bedingung verwendet werden, daß sie nicht in fremde Ställe und in der Regel auch nicht auf eine Weide oder eine Weideabteilung gebracht werden, die mit anderen Rindern beweidet wird. Dem Besitzer steht es frei, die verdächtigen Rinder schlachten zu lassen.

(4) Der Besitzer oder sein Vertreter hat der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, wenn bei einer wegen Verdachts der Lungen-, Gebärmutter- oder Darmtuberkulose abgeordneten Kuh am Euter verdächtige Veränderungen auftreten, und die Milch eines solchen Tieres nach Abs. 2 unter b zu behandeln.

## § 312.

Für den Fall der Feststellung des Tuberkuloseverdachts auf dem Transport oder auf dem Markte und für den Fall, daß ein tuberkuloseverdächtiges Rind verwendet oder geschlachtet wird, finden die Vorschriften der §§ 307, 308 Anwendung, jedoch ohne daß die im § 307 Abs. 2 vorgesehene Kennzeichnung zu erfolgen hat.

## § 313.

Wenn der Besitzer eines verdächtigen Rindes die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt, so kann die Ortspolizeibehörde die Tötung des Tieres anordnen.

## § 314.

(1) Die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben, wenn durch eine erneute amtstierärztliche Untersuchung die Unverdächtigkeit der Rinder festgestellt oder durch eine bakteriologische Untersuchung (§ 300) in den Ausscheidungen aus der Lunge, dem Euter, der Gebärmutter oder dem Darme Tuberkelbazillen nicht nachgewiesen worden sind.

(2) Sofern nicht eine bakteriologische Untersuchung vorgenommen worden ist, soll die erneute amtstierärztliche Untersuchung spätestens 3 Monate nach der ersten amtstierärztlichen Untersuchung erfolgen. Bleiben bei der wiederholten amtstierärztlichen Untersuchung Zweifel bestehen, so hat eine bakteriologische Untersuchung der krankhaften Ausscheidungen aus den tuberkuloseverdächtigen Organen des Tieres stattzufinden, deren Ergebnis entscheidet.

## III. Desinfektion.

## § 315.

Die Standplätze der Rinder, bei denen die Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, nötigenfalls auch die Ställe oder Stallabteilungen, ferner die Ausrüstungs-, Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 27 Abs. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren.

## III. Viehseuchenausschuß.

## § 316.

(1) Gehen über Maßnahmen, die auf Grund nicht zwingender Bestimmungen des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, des Ausführungsgesetzes vom 27. März 1912 und der gegenwärtigen Verordnung erlassen worden sind, Beschwerden in größerer Anzahl ein, so hat der Bezirksdirektor einen Ausschuß zu berufen und zu hören, der aus drei von der Landwirtschaftskammer je auf die Dauer von drei

Fahren für jeden Verwaltungsbezirk zu bestimmenden Landwirten und dem Bezirks-tierarzt besteht. Das Staatsministerium kann den Referenten für das Veterinärwesen zu der Ausschußberatung abordnen.

(2) Werden von den Maßnahmen auch andere Berufe betroffen, so kann der Bezirksdirektor Vertreter derselben zu den Beratungen des Ausschusses hinzuziehen.

(3) Die Ausschußmitglieder erhalten bei Verrichtungen außerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes Tagegelde, Nachtgelde und Reisekostenvergütung nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen, welche für die Klasse V in § 103 des Gesetzes über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 28. Februar 1900 bestehen.

### § 317.

Alle mit der gegenwärtigen Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften werden aufgehoben, insbesondere die Ministerialverordnung, die Bekämpfung der Viehseuchen betreffend, vom 30. November 1898 (Regierungsblatt S. 290).

W e i m a r, den 27. April 1912.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.**

**Bautzen.**



## Verfahren bei der Untersuchung des Blutes roßverdächtiger oder der Ansteckung mit Roß verdächtiger Pferde.

1. Die Untersuchung findet in der Veterinäranstalt der Universität Jena oder in einer anderen vom Staatsministerium zu bestimmenden unter tierärztlicher Leitung stehenden Anstalt statt.

2. Zum Zwecke der Untersuchung ist von jedem der Seuche verdächtigen Pferde, dessen Blut nach § 138 Abs. 2 zu untersuchen ist, sowie von jedem der Ansteckung verdächtigen Pferde (vergl. § 144 Abs. 2) eine Blutprobe zu entnehmen. Die Blutentnahme hat, falls sich in dem Bestande Pferde befinden, deren Tötung wegen Roß oder Roßverdacht angeordnet werden muß, am Tage der Tötung dieser Pferde, im übrigen möglichst bald nach Feststellung des Seuchen- oder des Ansteckungsverdachts zu erfolgen.

Vor der Blutentnahme hat der beamtete Tierarzt der zuständigen Anstalt die Zahl der zu untersuchenden Pferde mitzuteilen. Die Anstalt hat hierauf dem beamteten Tierarzte die für die Entnahme der Blutproben notwendigen Gläser, Instrumente und Muster zu übersenden. Bei der Entnahme der Blutproben ist die Anweisung auf dem anliegenden Muster IX zu beachten.

*Muster IX.*

3. Der beamtete Tierarzt hat bei jeder ersten Blutentnahme in einem Bestand ein Verzeichnis der Pferde nach dem Muster IX unter Beachtung der aufgedruckten Anweisung anzufertigen.

Alle an den Tieren vorhandenen krankhaften Erscheinungen sowie alle für die Beurteilung der Einschleppung, des Alters und der Verbreitung des Roges in dem Bestande wichtigen Umstände sind in Spalte 4 oder 8 genau anzugeben. Der Zeitpunkt, bis zu dem die Pferde der Ansteckung ausgesetzt waren, bei seuchenverdächtigen Pferden der Zeitpunkt, zu dem die klinischen Anzeichen des Verdachts zuerst beobachtet worden sind, ist möglichst genau zu ermitteln und einzutragen.

Das Verzeichnis ist mit den Blutproben der Anstalt zu übersenden.

4. Die Anstalt hat das Ergebnis der Untersuchungen in das Verzeichnis einzutragen. Das Ergebnis der Agglutinationsprüfung ist durch die allgemein üblichen Verhältniszahlen zu kennzeichnen. Für die Komplementablenkung sind nachstehend erläuterte Bezeichnungen zu wählen:

- a) ein Strich bedeutet, daß das in Mengen von 0,2 ccm zugesetzte Serum nicht ablenkt,
- b) die Zahlen 0,02, 0,05, 0,1, 0,2 bedeuten, daß in Mengen von ebensoviel Kubikzentimeter zugesetztes Serum vollständig ablenkt,
- c) die gleichen Zahlen mit dem Beiwort „unvollständig“ bedeuten, daß die Ablenkung unvollständig eintritt.

Die Anstalt hat über das Ergebnis unter Beifügung der Verzeichnisse dem Staatsministerium zu berichten und die erforderlichen Anträge zu stellen.

5. Der Ausbruch des Roges ist als wahrscheinlich anzusehen:

- a) bei Pferden, deren Serum in der Menge bis zu 0,2 ccm eine vollständige oder unvollständige Ablenkung des Komplements hervorruft, ohne Rücksicht auf die Höhe des Agglutinationswertes,
- b) bei Pferden, deren Serum in der Menge von 0,2 ccm keine Ablenkung des Komplements hervorruft, wenn der Agglutinationswert mehr als 1000 beträgt.

6. Für das weitere Verfahren gelten folgende Vorschriften:

- a) Wird auf Grund der Blutuntersuchung der Ausbruch der Rogkrankheit als wahrscheinlich ermittelt, und wird demgemäß die Tötung von Pferden angeordnet (§ 138 Abs. 1 a), so ist am Tage der Tötung bei sämtlichen Pferden des Restbestandes eine weitere Blutentnahme vorzunehmen und die Untersuchung des Blutes zu veranlassen. In derselben Weise ist zu verfahren, solange nach dem Ergebnisse der weiteren Untersuchung der Ausbruch des Roges als wahrscheinlich ermittelt wird.

Werden nach dem Ergebnisse der weiteren Untersuchung Pferde, bei denen der Ausbruch der Rogkrankheit wahrscheinlich ist, nicht mehr ermittelt, so ist zunächst 14 Tage nach der letzten Blutentnahme eine weitere Blutprobe zu entnehmen und deren Untersuchung zu veranlassen. Hat auch diese Untersuchung ein negatives Ergebnis, so ist 14 Tage nach der letzten Blutentnahme abermals eine Blutprobe zu entnehmen

und zur Untersuchung zu stellen. Wenn auch deren Untersuchung ein negatives Ergebnis hat, ist die Untersuchung als abgeschlossen zu betrachten.

b) Werden durch das Ergebnis der ersten Blutuntersuchung Pferde, bei denen der Ausbruch des Roges wahrscheinlich ist, nicht ermittelt, so ist zu unterscheiden:

I. Steht mit Sicherheit fest, daß die Blutentnahme mindestens 14 Tage nach Aufhebung der Ansteckungsgefahr, bei klinisch seucheverdächtigen Pferden mindestens 14 Tage nach dem ersten Auftreten der verdächtigen Krankheitserscheinungen stattgefunden hat, so ist die Untersuchung als abgeschlossen anzusehen.

II. Trifft die Voraussetzung zu I nicht zu, so ist eine weitere Blutprobe 14 Tage nach der ersten zu entnehmen. Liegen nach dem Ergebnisse der Untersuchung auch dieser Blutprobe Anzeichen des Roges nicht vor, so ist die Untersuchung als abgeschlossen anzusehen.

7. Vor dem Abschlusse der Blutuntersuchung dürfen die zu untersuchenden Pferde nicht mit Mallein behandelt werden.

8. Der Zerlegungsbefund der auf Grund der Untersuchungen getöteten Pferde ist kurz aber vollständig in Spalte 4 und, falls der Raum nicht ausreicht, in Spalte 8 des Musters zu vermerken.

9. Nach Abschluß der Untersuchungen ist das Verzeichnis mit dem Zerlegungsberichte dem Staatsministerium einzureichen.

10. Alle Untersuchungsangelegenheiten sind mit größtmöglicher Beschleunigung zu erledigen.

**Anweisung für die tierärztliche Feststellung der Tuberkulose.**

## I.

**Klinische Merkmale, die den Verdacht der Tuberkulose begründen, und Merkmale, die das Vorhandensein der Seuche in hohem Grade wahrscheinlich machen.**

**1. Einfacher Verdacht der Tuberkulose.**

Ein Rind ist als verdächtig der Tuberkulose anzusehen, wenn durch die Untersuchung festgestellt ist, daß mindestens folgende Krankheitsmerkmale bestehen:

- a) Rasselgeräusche im Bereiche der Lungen und freiwilliger Husten bei Ausschluß anderer Ursachen — wie z. B. Bronchialkatarrh infolge von Erkältung auf der Weide oder bei Transporten, ansteckende Lungenentzündung, Lungenwurmkrankheit, traumatische Lungenentzündung — sowie Störung der Ernährung (Verdacht der äußerlich erkennbaren Lungentuberkulose in vorgeschrittenem Zustande);
- b) harte, schmerzlose, nicht vermehrt warme Anschwellung eines oder mehrerer Euterviertel<sup>1)</sup>, ohne daß die Milch aus dem oder den erkrankten Eutervierteln sinnfällig verändert ist oder anfänglich verändert war, sowie Vergrößerung der zugehörigen Euterlymphdrüsen (Verdacht der äußerlich erkennbaren Eutertuberkulose);
- c) Umrindern oder unregelmäßiges Rindern und schleimig-eitriger, seltener rein eitriger, nicht übelriechender, in der Regel nur spärlicher Ausfluß aus der Scheide bei Ausschluß einer anderen Ursache — wie namentlich ansteckender Scheidentatarrh, seuchenhaftes Verfäulen — sowie Schwellung der inneren Darmbeinlymphdrüsen (Verdacht der äußerlich erkennbaren Gebärmuttertuberkulose);

<sup>1)</sup> Der bezeichneten Anschwellung eines oder mehrerer Euterviertel ist das Vorhandensein harter, schmerzloser Knoten im Innern eines oder mehrerer Euterviertel gleich zu erachten, die sich erst nach dem Ausmelken beim Durchtasten der Euterviertel bemerkbar machen.

- d) chronischer Durchfall mit starker Störung der Ernährung bei Ausschluß anderer Ursachen — wie namentlich Verabreichung abführend wirkenden Futters, Vorliegen der sogenannten spezifischen (paratuberkulösen) Darm-entzündung — (Verdacht der äußerlich erkennbaren Darmtuberkulose<sup>1)</sup>).

## 2. Hohe Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der Tuberkulose.

Bei einem Kinde ist das Vorhandensein der Tuberkulose als in hohem Grade wahrscheinlich anzusehen, wenn durch die Untersuchung festgestellt ist, daß mindestens folgende Krankheitsmerkmale bestehen:

a) Rasselgeräusche im Bereiche der Lungen in erheblicherer Ausbreitung und auffallsweise auftretender, matter und tonloser Husten bei Ausschluß anderer Ursachen sowie starke und fortschreitende Störung der Ernährung,

oder Rasselgeräusche im Bereiche der Lungen mit freiwillig auftretendem Husten, ferner Störung der Ernährung und Vorhandensein harter, scharf abgegrenzter Knoten in fühlbaren Lymphdrüsen oder unzweifelhafter Erscheinungen der Tuberkulose eines anderen Organs — wie eines Gelenkes, der Augen, Gehirnhäute, Hoden —,

oder Rasselgeräusche im Bereiche der Lungen mit freiwillig auftretendem Husten, ferner Störung der Ernährung und häufigerem, ohne erkennbare Ursache auftretendem Aufblähen, sofern vollkommen zuverlässige Angaben hierüber vorliegen,

(hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der äußerlich erkennbaren Lungentuberkulose);

b) harte, knotige, schmerzlose, nicht vermehrt warme Anschwellung eines oder mehrerer Euter Viertel<sup>2)</sup>, ohne daß die Milch aus dem oder den erkrankten Euter- vierteln sinnfällig verändert ist oder anfänglich verändert war, und Vergrößerung der Euterlymphdrüsen sowie stark fortschreitende Störung der Ernährung,

oder die gleichen Erscheinungen an dem Euter und den Euterlymphdrüsen und Vorhandensein von harten, scharf abgegrenzten Knoten in den vergrößerten Euter- lymphdrüsen,

(hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der Eutertuberkulose);

c) schleimig-eitriger oder eitriger, nicht übelriechender, in der Regel nur spä- terlicher Ausfluß aus der Scheide bei Ausschluß einer anderen Ursache oder Umrindern

<sup>1)</sup> Außerlich erkennbare Darmtuberkulose ist beim Kinde sehr selten.

<sup>2)</sup> Der bezeichneten Anschwellung eines oder mehrerer Euter Viertel ist das Vorhandensein harter, schmerzloser Knoten im Innern eines oder mehrerer Euter Viertel gleich zu erachten, die sich erst nach dem Ausmelken beim Durchtasten der Euter Viertel bemerkbar machen.

oder unregelmäßiges Rindern auch ohne Ausfluß aus der Scheide, sofern daneben gleichzeitig festzustellen sind:

- entweder starre Beschaffenheit der Gebärmutterhörner oder Eileiter,
- oder harte, scharf abgegrenzte Knoten in den inneren Darmbeinlymphdrüsen, (hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der Gebärmuttertuberkulose);
- d) chronischer Durchfall mit starker Störung der Ernährung und erhebliche Vergrößerung der Gefäßdrüsen sowie Vorhandensein harter, scharf abgegrenzter Knoten in ihnen, (hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der äußerlich erkennbaren Darmtuberkulose).

## II.

### Ausführung der klinischen Untersuchung.

Bei der klinischen Untersuchung auf das Vorhandensein der im § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes bezeichneten Tuberkuloseformen ist folgendes zu beachten:

Die Auskultation der Lungen ist im Stande der Ruhe und nach kurzem Erhabenlassen oder nach vorübergehender Unterbrechung der Atmung durch geeignetes Zuhalten der Nase und des Maales vorzunehmen.

Bei Verdacht der Eutertuberkulose sind das Eutergewebe nach vorherigem Ausmelken und die Euterlymphdrüsen sorgfältig abzutasten<sup>1)</sup>.

Bei Verdacht der Gebärmutter- und der Darmtuberkulose ist zur Feststellung etwaiger Veränderungen der Gebärmutter, der Eileiter, inneren Darmbein- und Gefäßdrüsen stets eine Untersuchung vom Mastdarm aus vorzunehmen. Diese Untersuchung empfiehlt sich auch bei Tieren, die wegen Verdachts der Lungentuberkulose untersucht werden, zur Ermittlung einer tuberkulösen Erkrankung der Hinterleibsorgane, die das Vorhandensein der Lungentuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich machen kann (vergl. I Nr. 2 unter a).

Handelt es sich um die Untersuchung ansteckungsverdächtiger Tiere in einem Bestande (§ 301), so sind diejenigen Tiere besonders genau zu untersuchen, bei denen nach den vorliegenden Angaben verdächtige Krankheitserscheinungen — wie häufiger freiwilliger Husten, Rückgang in der Ernährung, wiederholtes Aufblähen, Atembeschwerden im Stande der Ruhe oder bei der Arbeit, Knoten im Euter,

<sup>1)</sup> Um die Euterlymphdrüsen in ausreichender Weise abtasten zu können, ist es zunächst erforderlich, die Haut an der der Innenfläche des Schenkels zugekehrten Euterfläche mit den Spitzen des Zeige-, Mittel- und Ringfingers bis zur Schenkeleulerfalte in die Höhe zu schieben.

Umrindern, unregelmäßiges Rindern, Ausfluß aus der Scheide, Vorhandensein von Krusten und Borken an dem der Scham zugekehrten Teile der Schwanzfläche — bestehen, sowie diejenigen Tiere, die neben feuchentranken und der Seuche verdächtigen längere Zeit gestanden haben.

### III.

#### Bakteriologische Untersuchung.

Für die zur Feststellung der Tuberkulose erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen von Ausscheidungen tuberkuloseverdächtiger Tiere (§ 300 Abs. 3) gelten folgende Grundsätze:

##### 1. Entnahme der Proben.

Die Proben sind so zu entnehmen, daß eine Verunreinigung von außen ausgeschlossen ist. Insbesondere müssen Instrumente, die zur Probenentnahme verwendet werden, desgleichen Gefäße, in denen die Proben zu einer Untersuchungsstelle gesandt werden, vor jedem Gebrauche sorgfältig gereinigt und durch strömenden Dampf, kochendes Wasser oder über der Flamme sterilisiert werden. Es hat sich auch der die Proben Entnehmende vor jeder Probenentnahme die Hände mit warmem Wasser und Seife zu waschen, mit einem geeigneten Desinfektionsmittel nachzuspülen und hierauf zu trocknen.

Bei Verdacht der Lungentuberkulose ist als Probe zur bakteriologischen Untersuchung Material zu entnehmen, daß nach einem Hustenstoß aus der Lunge ausgeworfen wird. (Entnahme aus der Rachenhöhle mit einem Rachenlöffel oder mit der eingeführten Hand oder Entnahme auf andere geeignete Weise.)

Bei Verdacht der Eutertuberkulose wird eine Milchprobe in der Menge von etwa 100 ccm entnommen, nachdem das Euter mit warmem Wasser und Seife abgewaschen und hierauf mit 50 prozentigem Spiritus abgerieben und mit steriler Watte oder einem frisch gewaschenen Tuche abgetrocknet worden ist. Die erste Milch aus den Strichen der erkrankten Viertel wird beseitigt und erst die weitere in die Probeflasche gemolken. Läßt sich aus den verdächtigen Vierteln eine hinreichende Menge Milch nicht ermelken, so ist Milch aus den unverdächtigen Vierteln hinzuzumelken. Beim Versand der Milch an die Veterinäranstalt ist den 100 ccm Milch 0,5 g Bor säure oder ein anderes von der Landesregierung zugelassenes Mittel zur Verhütung der Zersetzung zuzufügen.

Bei Verdacht der Gebärmuttertuberkulose ist Ausflußmaterial aus der Scheide mit einem Scheidenlöffel zu entnehmen, nachdem die Schamgegend

mit warmem Wasser und Seife abgewaschen, mit 50 prozentigem Spiritus nachgerieben und mit steriler Watte oder einem frischgewaschenen Tuche abgetrocknet worden ist. Gelingt es nicht gleich, mit dem Köffel Material zu erhalten, so ist der Versuch mehrmals zu wiederholen. Es kann auch durch wiederholtes Zusammendrücken der Gebärmutter mit der in den Mastdarm eingeführten Hand die Entleerung etwaigen ungewöhnlichen Inhalts herbeigeführt und dadurch die Entnahme von Untersuchungsmaterial aus der Scheide erleichtert werden.

Bei Verdacht der Darmtuberkulose ist eine Kotprobe aus dem Mastdarm zu entnehmen.

## 2. Ausführung der bakteriologischen Untersuchung.

Die bakteriologische Untersuchung von Ausscheidungen tuberkuloseverdächtiger Rinder geschieht durch mikroskopische Prüfung gefärbter Ausstrichpräparate und durch Verimpfung von Material an Versuchstiere. Bei klinischem Verdachte der Darmtuberkulose hat die Untersuchung lediglich durch Verimpfung stattzufinden.

### a. Mikroskopische Prüfung.

Zur mikroskopischen Prüfung auf Tuberkelbazillen eignen sich Ausscheidungen tuberkuloseverdächtiger Tiere aus den Lungen und der Gebärmutter sowie Milch, nicht dagegen Kot, weil in diesem Bazillen vorkommen können, die hinsichtlich ihrer Größe und Form sowie ihres Verhaltens gegenüber Farbstoffen und Entfärbungsmitteln (Säuren) mit den Tuberkelbazillen so große Übereinstimmung zeigen, daß sie im gefärbten Präparate von ihnen nicht unterschieden werden können. Mit diesen tuberkelbazillenähnlichen säurefesten Stäbchen ist auch bei der mikroskopischen Untersuchung von Lungenauswurf, Gebärmutterausflußmaterial und Milch tuberkuloseverdächtiger Tiere zu rechnen, in letzterer dann, wenn sie nicht unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln (vergl III Nr. 1) entnommen worden ist.

Vor Anfertigung der Ausstrichpräparate für die mikroskopische Untersuchung ist eine Vorprüfung oder Vorbereitung des Materials notwendig.

Lungenauswurf und Ausflußmaterial aus der Gebärmutter werden in eine sterilisierte, auf einer schwarzen Unterlage ruhende Glasschale gebracht und nach Eiterflöckchen durchsucht. Wenn solche vorhanden sind, werden aus ihnen, sonst aus Proben der Gesamtmasse des Materials, mindestens zwei Ausstrichpräparate auf Objektträgern angefertigt.

Falls sich im Lungenauswurf und Ausflußmaterial aus der Gebärmutter Eiterflöckchen nicht finden, kann auch die Antiformin- oder eine ähnlich wirkende Methode zur Vorbereitung des Materials für den mikroskopischen Nachweis der Tuberkelbazillen angewandt werden, vorausgesetzt, daß Untersuchungsmaterial in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Zur Ausführung der Antiforminmethode wird ein Teil des für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Materials mit zwei Teilen einer 50prozentigen Lösung von Antiformin in destilliertem Wasser versetzt. Unter öfterem Umschütteln des Gemisches tritt die Verflüssigung des Lungenauswurf- oder Gebärmutterausflußmaterials in  $\frac{1}{2}$  bis 1 Stunde ein. Nachdem zu der dünnflüssigen Mischung des Antiformins mit dem Material unter gutem Umschütteln die gleiche Menge von 96- oder 50prozentigem Alkohol oder auch Brennspiritus hinzugefügt ist, können die etwa darin enthaltenen Tuberkelbazillen mit Hilfe einer Zentrifuge ausgeschleudert werden.

Das Zentrifugieren hat in einer Zentrifuge, die etwa 3000 Umdrehungen in der Minute macht, mindestens  $\frac{1}{4}$  Stunde, in einer Zentrifuge, die etwa 1500 Umdrehungen in der Minute macht, mindestens  $\frac{1}{2}$  Stunde lang zu geschehen. Nach  $\frac{1}{4}$  ( $\frac{1}{2}$ ) stündigem Zentrifugieren wird die in den Zentrifugenröhrchen über dem Bodensatz stehende Flüssigkeit abgegossen, durch destilliertes Wasser ersetzt und von neuem  $\frac{1}{4}$  ( $\frac{1}{2}$ ) Stunde lang zentrifugiert, um das Antiformin aus dem Bodensatz zu entfernen. Nunmehr werden aus dem Bodensatz mindestens 2 Ausstrichpräparate auf Objektträgern angefertigt.

Milch ist in der Weise zur mikroskopischen Untersuchung auf Tuberkelbazillen vorzubereiten, daß mindestens 20 ccm mit Hilfe einer Zentrifuge  $\frac{1}{4}$  ( $\frac{1}{2}$ ) Stunde lang ausgeschleudert und aus dem hierbei sich abscheidenden Bodensatz mindestens 2 Ausstrichpräparate auf Objektträgern hergestellt werden.

Zur Anfertigung der Ausstrichpräparate für die mikroskopische Untersuchung wird das Material auf sorgfältig gereinigten ungebrauchten Objektträgern möglichst gleichmäßig ausgestrichen. Sobald das auf den Objektträgern ausgestrichene Material lufttrocken geworden ist, wird es in der üblichen Weise über der Flamme oder durch 5 Minuten langes Einlegen in Methyl- oder Äthylalkohol fixiert. Wenn das ausgestrichene Material nicht genügend gerinnungsfähiges Eiweiß enthält, um die Fixierung möglich zu machen, ist dem Material etwas Hühnereiweiß oder Blutserum zuzusetzen. Durch Untersuchung von Kontroll-

präparaten ist vorher festzustellen, daß die zugesetzte eiweißhaltige Flüssigkeit frei von säurefesten Bazillen ist. Die Färbung geschieht wie folgt:

1. Färben mit Karbolfuchsin (filtrierte Mischung von 100 ccm 5 prozentiger Karbolsäure und 10 ccm gesättigter alkoholischer Fuchsinlösung) während 2 Minuten über der Flamme unter wiederholtem Aufkochen;
2. Behandlung mit 3 prozentigem Salzsäurealkohol, bis das Präparat farblos erscheint (etwa 30 Sekunden lang), und Nachspülen mit Wasser;
3. Nachfärben mit gesättigter wässriger Methylenblaulösung etwa 10 bis 15 Sekunden lang;
4. Abspülen in Wasser.

Der negative mikroskopische Befund in gefärbten Ausstrichpräparaten schließt nicht aus, daß das Material, aus dem die Ausstrichpräparate angefertigt wurden, trotzdem Tuberkelbazillen enthält. Ein sicheres Ergebnis liefert nur die Verimpfung des Materials an Tiere. Deshalb ist die Entscheidung stets vom Ergebnis des Tierversuchs abhängig zu machen, wenn der mikroskopische Befund in den gefärbten Ausstrichpräparaten negativ ist, desgleichen, wenn der mikroskopische Befund irgendeinen Zweifel läßt, ob etwa in den Präparaten vorhandene tuberkelbazillenähnliche Stäbchen Tuberkelbazillen sind oder nicht.

#### b. Verimpfung von Material auf Versuchstiere.

Lungenauswurf und Ausflußmaterial aus der Gebärmutter können unmittelbar, ohne weitere Vorbereitung, zur Verimpfung auf Versuchstiere (Meerschweinchen) verwendet werden. Es empfiehlt sich, falls wenig Material zur Verfügung steht, dieses mit sterilisierter physiologischer Kochsalzlösung so zu verdünnen, daß auf jedes Versuchstier mindestens 2 ccm Impfmateriale entfallen.

Milch ist vor der Verimpfung auszufleudern, und zwar sind für je ein Versuchstier mindestens 20 ccm Milch zu verwenden, die in einer Zentrifuge mit etwa 3000 Umdrehungen in der Minute mindestens  $\frac{1}{4}$  Stunde, in einer Zentrifuge mit etwa 1500 Umdrehungen in der Minute mindestens  $\frac{1}{2}$  Stunde lang auszufleudern sind. Der hierbei sich abscheidende Rahm und Bodensatz sind nach Abgießen der Magermilch zu mischen und als Impfmateriale zu verwenden. Stehen zur Impfung für ein Meerschweinchen 80 ccm Milch oder mehr zur Verfügung, so kann von der Verimpfung der Rahmschicht Abstand genommen werden.

Rot ist vor der Verimpfung zur Abtötung von Begleitbakterien, die Meerschweinchen rasch töten können, mit Antiformin zu behandeln. Etwa 30 g des zu

untersuchenden Kotes werden mit 15 cem Antiformin und 55 cem destilliertem Wasser vermischt, die Mischung wird 2 bis 3 Stunden stehen gelassen und während dieser Zeit öfters umgeschüttelt. Nach 2 bis 3 stündigem Stehen wird die Mischung  $\frac{1}{4}$  ( $\frac{1}{2}$ ) Stunde lang zentrifugiert und sodann die hierbei in den Zentrifugenröhrchen von dem Bodensatz sich abscheidende Flüssigkeit abgegossen. Ist dies geschehen, so wird der Bodensatz mit 10 cem destilliertem Wasser aufgeschwemmt, durch sterilisierte (ausgefochte) Gaze oder grobe Leinwand geseiht und je die Hälfte der durchgeseihten Flüssigkeit an Meerschweinchen verimpft.

Die vorgängige Behandlung mit Antiformin kann auch bei Lungenauswurf und Ausflußmaterial aus der Gebärmutter angewandt werden, wenn sich zeigen sollte, daß nach Verimpfung dieses Materials häufiger vorzeitige Todesfälle bei den Impftieren eintreten. Bei Lungenauswurf und Ausflußmaterial aus der Gebärmutter ist jedoch das Antiformin in etwa 5 prozentiger Mischung zu verwenden.

Zu jedem Tierversuche sind mindestens 2 Meerschweinchen zu verwenden. Die Verimpfung des Impfmateri als hat in der Regel in die Muskulatur der inneren und hinteren Fläche eines Hinterchenkels zu erfolgen.

Die geimpften Meerschweinchen können zum Zwecke der Feststellung des Impfergebnisses getötet werden, sobald die der Impfstelle benachbarten Lymphknoten als harte, schmerzlose, von der Umgebung scharf abgegrenzte Knoten von Kleinerbsengröße und darüber hervortreten. Dies kann schon am 10. Tage nach der Impfung der Fall sein. Treten die Lymphdrüsenveränderungen nicht auf, dann sind die Versuchstiere frühestens 6 Wochen nach Vornahme der Impfung zu töten.

Tuberkulose bei den Impftieren ist als festgestellt anzusehen, wenn in tuberkuloseverdächtigen Veränderungen der Tiere einwandfrei Tuberkelbazillen nachgewiesen sind.

Läßt die bakteriologische Untersuchung tuberkuloseverdächtiger Herde bei den Versuchstieren ausnahmsweise einen Zweifel bestehen, so sind die verdächtigen Herde an mindestens 2 weitere Meerschweinchen zu verimpfen, und außerdem ist neues Material von dem in Frage kommenden tuberkuloseverdächtigen Rinde zur Untersuchung einzufordern.

Es bleibt vorbehalten, Abweichungen von der Ausführung des vorstehend geschilderten Verfahrens bei der bakteriologischen Untersuchung der Ausscheidungen tuberkuloseverdächtiger Rinder zuzulassen.

## Grundsätze für das Tuberkulose-Eilignungsverfahren.

### I. Verpflichtungen des Besitzers.

1. Die dem Tuberkulose-Eilignungsverfahren angeschlossenen Herden sind jährlich wenigstens einmal einer klinischen Untersuchung durch einen Tierarzt, der von der das Verfahren leitenden Stelle zu bezeichnen ist, zu unterwerfen. Die Untersuchung hat sich auf alle Tiere im Alter von mehr als drei Monaten zu erstrecken. Mastvieh kann von der Untersuchung ausgenommen werden, sofern es in einem besonderen Stalle untergebracht und der Verkauf zur Schlachtung mit Sicherheit in Kürze zu erwarten ist. Für die Ausführung der Untersuchung sind die Vorschriften der Anweisung im Anhang A zu Abschnitt II Nr. 12 unter II maßgebend.

Außerdem hat jährlich wenigstens dreimal eine bakteriologische Untersuchung einer Probe aus dem Gesamtgemell der zu dem Bestande gehörigen Rühe auf Tuberkelbazillen stattzufinden. Die Proben sind von dem Besitzer nach näherer Anweisung der Veterinäranstalt der Universität Jena einzusenden. Läßt das Ergebnis dieser Untersuchung darauf schließen, daß die klinische Untersuchung nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgenommen ist, so ist eine Nachuntersuchung des Bestandes, nötigenfalls durch einen anderen Tierarzt, anzuordnen.

2. Der Besitzer ist verpflichtet, Anweisungen des untersuchenden Tierarztes über die Absonderung und sonstige Behandlung etwaiger verdächtiger Tiere unverzüglich Folge zu leisten.

3. Die Kälber sind von ihrem zweiten Lebenstag an von ihren Müttern abgefordert aufzustellen und nur mit ausreichend erhitzter Milch zu ernähren. Soweit die Unterbringung der Kälber nicht in einem Stalle, in dem Rinder noch nicht gestanden haben, z. B. in einem früheren Schaf- oder Pferdestall erfolgen kann, ist ein von dem Haupttrindviehstalle getrennt gelegener Rinderstall oder eine durch eine Abschlußwand getrennte Abteilung des Haupttrindviehstalles als Kälberstall einzurichten. Letzterenfalls hat vor der Einrichtung eine Desinfektion der zur Verfügung gestellten Abteilung stattzufinden. Die Desinfektion ist nach tierärztlicher Anweisung und unter tierärztlicher Aufsicht auszuführen.

Der Besitzer oder sein Vertreter hat die ausreichende Erhitzung der für die Kälber bestimmten Milch regelmäßig mit Guajakinktur, die ihm von der Anstalt geliefert wird, nach näherer Angabe des untersuchenden Tierarztes zu prüfen.

In den Fällen, in denen die erhitzte Milch von den Kälbern nicht vertragen wird oder die Erhitzung wegen erheblicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten nicht durchführbar ist, kann die Ernährung statt mit erhitzter Milch durch Ammenkühe erfolgen, die gut genährt sind, ein gleichmäßig weiches, knotenfreies Euter haben und im übrigen frei von tuberkuloseverdächtigen Erscheinungen sind.

4. Den Besitzern kann nach näherer Anweisung des Staatsministeriums die weitere Verpflichtung auferlegt werden, die tuberkulosefrei aufgezogenen Kälber mit Tuberkulin impfen zu lassen und die reagierenden zu schlachten.

5. Die Besitzer haben zur Bestreitung der Kosten des Verfahrens, insbesondere der Kosten für die Untersuchungen einen von der leitenden Stelle festzusetzenden, nach der Kopfzahl der untersuchten Rinder zu berechnenden Betrag zu zahlen. Der Betrag ist so zu bemessen, daß die Summe der Beiträge zur Deckung der Unkosten ausreicht, soweit diese nicht aus anderen Mitteln bestritten werden.

6. Ein Ausscheiden aus dem Tuberkulosestillungsverfahren darf nur nach vorheriger sechsmonatiger Kündigung zum Schlusse des Rechnungsjahrs erfolgen. Vor Ablauf einer Frist von drei Jahren, vom Beginne des Rechnungsjahrs ab gerechnet, in dem der Beitritt erfolgt, ist das Ausscheiden unzulässig.

## II. Verfahren.

1. Werden bei der klinischen Untersuchung Rinder ermittelt, bei denen die Merkmale des Tuberkuloseverdachts oder der hohen Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose vorliegen (§ 300 Abs. 1, 2), so hat der Tierarzt den Besitzer auf seine Verpflichtung, die Tiere abzusondern, hinzuweisen und der Ortspolizeibehörde von der Feststellung des Verdachts unter Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung des übrigen Viehbestandes Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat hierauf die Zuziehung des beamteten Tierarztes, sofern dieser nicht selbst die Untersuchung ausgeführt hat, zu veranlassen. Der beamtete Tierarzt hat die Rinder, bei denen der Verdacht oder die hohe Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose ermittelt ist, zu untersuchen und gemäß § 301 Abs. 2 sein Gutachten darüber abzugeben, welche Maßregeln zur Bekämpfung der Seuche zu treffen sind. Von der Ent-

nahme von Proben aus den Ausscheidungen der verdächtigen Tiere ist abzusehen, sofern der untersuchende Tierarzt solche Proben schon entnommen hat (vergl. Ziffer 2). Ebenso ist von der Untersuchung der übrigen Tiere des Bestandes durch den beamteten Tierarzt Abstand zu nehmen.

Die Ortspolizeibehörde hat auf Grund des Gutachtens des beamteten Tierarztes die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

2. Der untersuchende Tierarzt hat von den Ausscheidungen der Rinder, bei denen Verdacht oder hohe Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose ermittelt ist, nach Maßgabe der Anweisung im Anhang A zu Abschnitt II Nr. 12 unter II Nr. 1 Proben zu entnehmen und an die Veterinäranstalt der Universität Jena zur Untersuchung einzusenden.

In besonderen Fällen können Proben auch von den Ausscheidungen solcher Rinder entnommen werden, bei denen zwar nicht sämtliche klinischen Verdachtsmerkmale vorliegen, bei denen aber nach den vorhandenen Merkmalen und in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse nach Ansicht des untersuchenden Tierarztes die Annahme der Tuberkulose begründet erscheint. Bei der Einsendung dieser Proben ist die Anstalt darauf hinzuweisen, daß sie von klinisch nicht in vollem Umfang verdächtigen Tieren stammen.

3. Für die bakteriologische Untersuchung ist die Anweisung der Anlage B zu Abschnitt II Nr. 12 unter III Nr. 2 maßgebend. Bei Untersuchung von Ausscheidungen von Rindern, bei denen nicht sämtliche klinischen Verdachtsmerkmale vorliegen (vergl. Nr. 2), ist der Impfvorsuch in der Regel auch bei positivem Ausfall der bakteriologischen Untersuchung vorzunehmen.

Bedarf die Anstalt zur Ausführung der Untersuchung einer weiteren Probe aus den Ausscheidungen, so ist mit der Probeentnahme der untersuchende Tierarzt zu beauftragen.

Die Anstalt hat über die Ausführung der Untersuchungen Buch zu führen. Nähere Bestimmung hierüber bleibt vorbehalten.

4. Von dem Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung ist der beamtete Tierarzt und der Tierarzt, der die klinische Untersuchung ausgeführt hat, in Kenntnis zu setzen. Ersterer hat hierauf unter Berücksichtigung des klinischen Befundes der ersten Untersuchung und des Ergebnisses der bakteriologischen Untersuchung sein Gutachten über die zu ergreifenden Maßnahmen abzugeben (vergl. § 301 Abs. 2).

Sind durch die bakteriologische Untersuchung Tuberkelbazillen festgestellt, hat aber der beamtete Tierarzt auf Grund der klinischen Untersuchung erhebliche Bedenken dagegen, die Tuberkulose als festgestellt anzusehen, so kann er eine nochmalige bakteriologische Untersuchung veranlassen. In diesem Falle hat er die Proben aus den Ausscheidungen zu entnehmen und an die Veterinär-Anstalt einzusenden. Werden bei der zweiten bakteriologischen Untersuchung wiederum Tuberkelbazillen ermittelt, so ist die Tuberkulose als festgestellt anzusehen.

Im übrigen ist mit den Tieren, bei denen die Tuberkulose als festgestellt anzusehen ist, nach § 302 flgd., mit den Tieren bei denen die Tuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich ist, nach § 300 Abs. 6, §§ 304 flgd., 310, mit den verdächtigen Tieren nach § 314 zu verfahren.

### III. Staatsaufsicht.

Das gesamte Verfahren unterliegt der staatlichen Aufsicht. Die Ausführung der bakteriologischen Untersuchungen in der Veterinär-Anstalt untersteht der Kontrolle durch den Referenten für das Veterinärwesen im Großh. Staatsministerium.

Wird die Nachprüfung einer klinischen Untersuchung angeordnet (vergl. I Nr. 1 Abs. 2), die von einem beamteten Tierarzt ausgeführt ist, so ist diesem so rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Nachprüfung Kenntnis zu geben, daß er sich an der Untersuchung beteiligen kann.

---

**Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen.****I. Allgemeines.**

## § 1.

Die Reinigung und Desinfektion nach Maßgabe dieser Anweisung erfolgen unter Beobachtung etwaiger Anordnungen des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Überwachung.

## § 2.

Das Desinfektionsverfahren umfaßt die Reinigung und die Desinfektion. Der Desinfektion hat, unbeschadet der Vornahme einer vorläufigen Desinfektion beim Beginne des Reinigungsverfahrens (vergl. § 5 Nr. 10, § 6 Abs. 2), regelmäßig die Reinigung voranzugehen.

**II. Reinigung.**

## Art der Ausführung.

## § 3.

Personen haben die Hände und andere etwa beschmutzte Körperteile, nötigenfalls nach vorläufiger Desinfektion (§ 5 Nr. 10 Abs. 2), mit warmem Wasser und Seife zu waschen und die Kleidung sowie das Schuhzeug von anhaftendem Schmutze durch Abbürsten mit Seifenwasser zu befreien, sofern nicht ein Wechsel der Kleidung oder des Schuhzeugs stattfindet.

## § 4.

Bei Tieren ist die Körperoberfläche einschließlich der Hufe und Klauen durch Waschung oder ein sonstiges geeignetes Verfahren von anhaftendem Schmutze sorgfältig zu befreien. Erforderlichenfalls sind die Hufe und Klauen auszuscheiden.

## § 5.

Bei Ställen und sonstigen Unterkunftsräumen ist wie folgt zu verfahren:  
1. Dünger und sonstiger grober Schmutz, Streu, Futterreste, Strohverschlüsse, Strohpolster und dergleichen sind zu

- entfernen und nach Nr. 9, 10 zu behandeln. Bei Düngerlagen in Schaffställen und Rindertiefställen kann, soweit dies veterinärpolizeilich unbedenklich ist, die Entfernung des Düngers nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes auf die obere Schicht beschränkt werden.
2. Hölzerne Gerätschaften, hölzerne Kaufen und Krippen sowie Bretterverkleidungen sind, soweit nötig, abzunehmen. Holzwerk, dessen Oberfläche stark zerrissen oder zerfasert ist, muß durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht geglättet werden. Die abgestoßenen Holzteile sowie faules, morsches oder sonst unbrauchbares Holzwerk sind zu verbrennen.
  3. Von Lehmwänden ist eine genügend starke Schicht abzustoßen. Schadhafte und stellenweise von der Unterlage losgelöste Teile des Bewurfs oder Putzes an den Wänden sind zu entfernen und wie der Dünger zu behandeln.
  4. Nicht dicht gefügtes Pflaster und Holzbeläge auf dem Boden sind abzuheben. Darunter befindliches Bodenmaterial ist, soweit es durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, abzugraben. Das abgegrabene Material ist wie der Dünger zu behandeln. Steine und gesundes Holzwerk, in das Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, können nach Entfernung schadhafter Stellen und gründlicher Reinigung wieder verwendet werden.
  5. Bei dicht gefügtem (undurchlässigem) Pflaster sind erforderlichenfalls schadhafte Stellen des Bindemittels oder des Materials selbst oder Risse in letzterem auszukratzen oder zu entfernen und nach erfolgter Reinigung und Desinfektion zu dichten oder durch neues Material zu ersetzen. Ebenso ist mit entsprechendem Material an den Wänden, Pfeilern und Standscheiden, in Gruben, Mulden, Abflurinnen und Kanälen zu verfahren.
  6. Von Estrich- und Tennenböden (Lehmschlag u. dergl.) ist die oberste Schicht abzustoßen; feuchte Stellen sind auszuheben. Die entfernten Teile sind wie der Dünger zu behandeln.
  7. Erd- und Sandboden ist, soweit er durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, mindestens 10 cm tief auszuheben. Die ausgehobenen Teile sind wie der Dünger zu behandeln.

8. Decken und Wände, die Ausrüstungsgegenstände (Krippen, Tröge, Raufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Türen, Türpfosten, Fenster usw.), ferner der Fußboden, Jaucherinnen, Kanäle, Mulden, Gruben sind durch gründliches Scheuern mit heißer Soda-  
lösung (Lösung von mindestens 3 kg Waschsoda in 100 l heißem Wasser) oder heißer Seifenlösung (Lösung von mindestens 3 kg Schmierseife in 100 l heißem Wasser) zu reinigen. Die Reinigung ist nur dann als vollständig anzusehen, wenn sämtliche Auswurfstoffe kranker oder verdächtiger Tiere und sämtlicher Schmutz von den Unterlagen entfernt sind und diese einen ganz reinen Eindruck machen. Erforderlichenfalls ist zum Reinscheuern mit heißer Soda- oder Seifenlösung gleichzeitig Putzsand zu verwenden. Die Säuberung hat alle Teile des Stalles oder sonstigen Standortes zu umfassen. Mit besonderer Sorgfalt ist sie an den Bodenvertiefungen, Stallwinkeln, Mischen, Fugen, Spalten, Ecken, Ritzen usw. vorzunehmen. In Ställen und sonstigen Aufenthaltsräumen hat die Säuberung in der Regel zuerst an der Decke, sodann an den Wänden und inneren Ausrüstungsgegenständen und zuletzt am Fußboden, den Jaucherinnen usw. zu erfolgen.

Bei Stalldecken und höher gelegenen Teilen der Stallwände, die durch Ausscheidungen kranker Tiere nicht beschmutzt worden sind, kann nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes von dem Scheuern mit Soda- oder Seifenlösung Abstand genommen und die Reinigung durch gründliches Abspritzen mit heißer Soda- oder Seifenlösung oder auch mit heißem Wasser geschehen. Wo heiße Soda- oder Seifenlösung oder heißes Wasser nicht in hinreichender Menge zu beschaffen sind, kann nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes auch unter kräftigem Drucke aus einer Wasserleitung, aus Handfeuer-spritzen, Gartenspritzen oder ähnlichen Vorrichtungen ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden.

9. Der bei der Reinigung entfernte Dünger und sonstige Schmutz, die Streu, Futterreste, sonstige Teile (vergl. Nr. 1 bis 7), Blut, Magen- und Darminhalt und andere Abfälle geschlachteter, getöteter oder gefallener kranker oder verdächtiger Tiere sind auf dem Seuchengehöfte zu sammeln. In Fällen, in denen die Sammlung des Düngers auf dem Seuchen-



gehört undurchführbar oder unzweckmäßig ist, kann mit amtstierärztlicher Genehmigung seine Sammlung an einem geeigneten Orte außerhalb des Seuchengehöfts unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zugelassen werden.

Das bei der Reinigung abfließende Schmutzwasser ist in der Jauchegrube oder in einem anderen Sammelbehälter auf dem Seuchengehöfte zu sammeln.

10. Wenn eine Sammlung des bei der Reinigung zu entfernenden Düngers und sonstigen Schmutzes, der Streu, Futterreste usw. und der bei der Reinigung abfließenden Flüssigkeiten auf dem Seuchengehöft oder an einem Orte außerhalb des Seuchengehöfts in einer die Gefahr der Seuchenverschleppung ausschließenden Weise nicht erfolgen kann, so muß, sofern eine Unschädlichmachung dieser Stoffe erforderlich ist, vor der Reinigung ihre vorläufige Desinfektion durch Übergießen mit einer geeigneten Desinfektionsflüssigkeit (§ 11 und §§ 15 bis 27) vorgenommen werden. In diesem Falle ist dafür zu sorgen, daß der Dünger und sonstige Schmutz, die Streu, Futterreste, das Schmutzwasser usw. vor erfolgter Desinfektion auch nicht vorübergehend an solche Orte gebracht werden, von denen Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf fremden Personen und Tieren zugängliche Wege, in Brunnen, Wasserläufe und sonstiges Nutzwasser abfließen kann.

Eine Desinfektion vor der Reinigung ist auch dann vorzunehmen, wenn die Reinigung ohne vorherige Desinfektion für die Personen, die die Reinigung besorgen, mit einer Ansteckungsgefahr verknüpft ist, wie beim Milzbrand und Rotz (§§ 15, 18).

## § 6.

(1) Mit Gerätschaften, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen ist in nachstehender Weise zu verfahren.

1. Brennbare Gegenstände von geringem Werte sind zu verbrennen.
2. Hölzerne Stall- und Fahrgeräte (Futterkasten, Eimer, Stiele von Besen, Gabeln, Schippen usw., Futterschwingen, Wagen, Schleifen, Geschirrtelle, Holzschuhe usw.) sind mit heißer Soda- oder Seifenlösung gründlich zu scheuern.

3. Geräte aus Eisen oder anderem Metalle (Ketten, Ringe, Gabeln, Schuppen, Striegel, Gebisse von Zaumzeugen, Maulkörbe, Tröge, sonstige Futter- und Tränkgeschirre und andere Gefäße, Käfige usw.) sind, soweit sie nicht zur Desinfektion (Abschnitt III) dem Feuer ausgesetzt werden, gründlich zu putzen und mit heißem Wasser abzuspülen.
4. Leder- oder Gummiteile (Halfter, Gurte, Zaumzeuge, Zuggeschirre, Sättel, Riemen, Polsterüberzüge, Lederschuhe, Hundehalsbänder, Maulkörbe, Peitschen usw.) sind mit Seifenwasser abzubürsten.
5. Gegenstände aus Zeug (Decken, Gurte, Halfter, Stricke, Polsterüberzüge, Kleidungsstücke, Bettzeug usw.) sind durch Abbürsten mit Seifenwasser vom Schmutze zu befreien.
6. Haare, Wolle, Federn, Polstereinlagen und ähnliche Gegenstände sind, in dünnen Lagen ausgebreitet, mindestens 3 Tage lang zu lüften und dabei möglichst oft zu wenden.

(2) In den Fällen des § 5 Nr. 2 Abs. 2 ist auch bei Gerätschaften, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen eine vorherige Desinfektion erforderlich.

#### § 7.

Auf die Reinigung von Ladestellen und ähnlichen Standorten einschließlich der Schlachtplätzen, ferner von Schiffsräumen und Fahren finden die Bestimmungen der §§ 5, 6 sinngemäß Anwendung.

#### § 8.

Viehmarktplätze sind zunächst so zu reinigen, daß der von den Tieren abgesetzte Kot gesammelt wird. Sodann sind gepflasterte Viehmarktplätze mit dem Besen gründlich zu säubern oder mit Wasser abzuspülen, nicht gepflasterte Viehmarktplätze durch Harken oder Eggen zu ebnen. Erforderlichenfalls sind auch die Anbindevorrichtungen mit Wasser abzuspülen oder abzuwaschen.

#### § 9.

Wege (Straßen) sind je nach ihrer Beschaffenheit wie die Viehmarktplätze zu reinigen.

#### § 10.

Standorte auf Weiden (Tummelplätze, Laufplätze, Melkplätze u. dergl.) sind je nach ihrer Beschaffenheit wie Viehmarktplätze zu reinigen.

### III. Desinfektion.

#### 1. Desinfektionsmittel.

##### § 11.

(1) Als Desinfektionsmittel sind zu verwenden:

1. Frisch gelöschter Kalk. Er wird wie folgt gewonnen: Frisch gebrannter Kalk wird unzerkleinert in ein geräumiges Gefäß gelegt und mit Wasser (etwa der halben Menge des Kalkes) gleichmäßig besprengt; er zerfällt hierbei unter starker Erwärmung und unter Aufblähung zu einem Pulver.
2. Kalkmilch. Sie wird als dicke und als dünne Kalkmilch angewandt.  
Dicke Kalkmilch wird bereitet, indem zu je 1 l frisch gelöschtem Kalk allmählich unter stetem Umrühren 3 l Wasser hinzugesetzt werden.  
Dünne Kalkmilch wird hergestellt, indem zu je 1 l frisch gelöschtem Kalk allmählich unter stetem Umrühren 20 l Wasser hinzugesetzt werden.  
Falls frisch gelöschter Kalk nicht zur Verfügung steht, kann die Kalkmilch auch durch Umrühren von je 1 l gelöschtem Kalk, wie er in einer Kalkgrube vorhanden ist, mit 3 oder 20 l Wasser bereitet werden. Jedoch ist darauf zu achten, daß in diesen Fällen die oberste, durch den Einfluß der Luft veränderte Kalkschicht der Grube vorher beseitigt wird.  
Die Kalkmilch ist vor dem Gebrauch umzuschütteln oder umzurühren.
3. Chlorkalkmilch. Diese wird aus Chlorkalk (*Calcaria chlorata* des Deutschen Arzneibuchs), der in dicht geschlossenen Gefäßen vor Licht geschützt aufbewahrt war und stechenden Chlorgeruch besitzen muß, in der Weise hergestellt, daß zu je 1 l Chlorkalk allmählich unter stetem Rühren 3 oder 20 l Wasser hinzugesetzt werden (dicke und dünne Chlorkalkmilch). Chlorkalkmilch ist jedesmal vor dem Gebrauche frisch zu bereiten.
4. Verdünntes Cresolwasser (2,5 prozentig)<sup>1)</sup>. Zur Herstellung werden 50 ccm Cresolseifenlösung (*Liquor Cresoli saponatus* des Deutschen Arzneibuchs) mit Wasser zu 1 l Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

<sup>1)</sup> Bei Schweinefleuche und Schweinepest ist 6 prozentiges Cresolwasser zu verwenden. Zu seiner Herstellung sind statt der oben erwähnten 50 ccm Cresolseifenlösung 120 ccm dieser Lösung erforderlich.

5. **Karbonsäurelösung** (etwa 3 prozentig). Zur Vereitung werden 30 ccm verflüssigte Karbonsäure (*Acidum carbolicum liquefactum* des Deutschen Arzneibuchs) mit Wasser zu 1 l Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.
6. **Kresolschwefelsäurelösung** (3 prozentig). Zur Herstellung werden zunächst 2 Raumteile rohes Kresol (*Cresolum crudum* des Deutschen Arzneibuchs) mit 1 Raumteil roher Schwefelsäure (*Acidum sulfuricum crudum* des Deutschen Arzneibuchs) bei gewöhnlicher Temperatur gemischt. Von dieser Mischung werden frühestens 24 Stunden nach ihrer Zubereitung 30 ccm mit Wasser zu 1 l Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut gemischt. Die Kresolschwefelsäuremischung ist hierzu binnen 3 Monaten nach ihrer Herstellung zu verwenden.

Wird die Kresolschwefelsäurelösung zur Desinfektion von Plägen im Freien (Hofräumen, Ladestellen usw.) verwandt, so ist sie bei Frostwetter zur Verhütung der Eisbildung zuvor mit Kochsalz (0,5 bis 1 kg auf 10 l Kresolschwefelsäurelösung) unter sorgfältigem Umrühren zu vermischen.

Ställe, Höfe, Geräte usw., die mit Soda- oder Seifenlösung gereinigt wurden, sind vor der Desinfektion mit Kresolschwefelsäurelösung durch Abspülen mit Wasser von den Soda- oder Seifenresten zu befreien.

7. **Sublimatlösung** (0,1 prozentig). Zur Herstellung wird je 1 g Sublimat mit Kochsalz unter Zusatz einer kleinen Menge roten Farbstoffs oder eine der käuflichen rosa gefärbten Sublimatpastillen, (*Pastilli hydrargyri bichlorati* des Deutschen Arzneibuchs) mit 1 g Sublimat, in 1 l Wasser aufgelöst.

Ställe, Höfe, Geräte usw., die mit Soda- oder Seifenlösung gereinigt wurden, sind vor der Desinfektion mit Sublimatlösung durch Abspülen mit Wasser von den Soda- oder Seifenresten zu befreien. Desinfektionsarbeiten, bei denen größere Mengen von Sublimat verbraucht werden, wie die Desinfektion von Ställen, Höfen usw., dürfen nur unter tierärztlicher oder polizeilicher Aufsicht ausgeführt werden. Es empfiehlt sich, namentlich bei der Desinfektion von Rinderställen, auf die Sublimatdesinfektion 24 Stunden später eine Abspülung der mit Sublimat behandelten Gegenstände mit 0,5 prozentiger Lösung von Schwefelkalium (*Kalium sulfuratum* des Deutschen Arzneibuchs) folgen zu lassen.

8. Formaldehydlösung (etwa 1 prozentig). Zur Herstellung werden 30 cem der käuflichen Formaldehydlösung (Formalin) mit Wasser zu 1 l Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.
9. Wasserdampf in Apparaten, die sowohl bei der Aufstellung als auch später in regelmäßigen Zwischenräumen von Sachverständigen geprüft und geeignet befunden worden sind.

Außerdem kann Wasserdampf aus einem Dampfkessel zum An- und Ausdämpfen von kleineren, bis auf eine Öffnung geschlossenen Gefäßen, wie z. B. von Milchkannen, verwandt werden, wenn der Dampf unter Druck ausströmt und aus der Ausströmungsöffnung unmittelbar in die Gefäße hineingeleitet wird. Der Innenraum der Gefäße ist dem strömenden Dampfe auszusetzen, worauf noch ein sorgfältiges Abdämpfen der Bügel und Dichtungsringe und der Außenwand, letzteres namentlich bei Holzgefäßen, zu erfolgen hat.

10. Auskochen in Wasser oder 3prozentiger Soda- oder Seifenlösung (vergl. § 5 Nr. 8). Die Flüssigkeit muß kalt aufgesetzt werden, die Gegenstände vollständig bedecken und vom Augenblicke des Kochens ab mindestens eine Viertelstunde lang im Sieden gehalten werden. Die Kochgefäße müssen bedeckt sein.

Bei Melkeimern, Milchaufbewahrungs- und Milchtransportgefäßen kann an Stelle des in vorstehender Weise auszuführenden Auskochens treten:

- a) das Einlegen der Gefäße in kochend heißes Wasser oder kochend heiße Sodablösung oder dünne Kalkmilch für die Dauer von mindestens 2 Minuten derart, daß alle Teile der Gefäße von der Flüssigkeit bedeckt sind;
- b) das gründliche Abbürsten der Außen- und Innenfläche der Gefäße nebst Griffen, Deckeln und anderen Verschlussvorrichtungen mit kochend heißem Wasser oder kochend heißer Sodablösung oder dünner Kalkmilch.

11. Gründliches Ansetzen und Ausglühen im Feuer oder in einer geeigneten Flamme.
12. Verbrennen.

(2) Die unter Nr. 4 bis 7 angeführten Desinfektionsmittel sind möglichst heiß zu verwenden.

(3) Es bleibt vorbehalten, außer den genannten auch andere, in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit und praktische Brauchbarkeit erprobte Mittel und Arten des Verfahrens zuzulassen.

**2. Auswahl und Art der Verwendung der Desinfektionsmittel.**

Die Auswahl und Art der Verwendung der Desinfektionsmittel (§ 11) hat sich im allgemeinen nach dem Grade der Widerstandsfähigkeit sowie der Verschleppbarkeit des Ansteckungsstoffes der Seuche durch Zwischenträger und nach den besonderen Verhältnissen des Falles zu richten.

**§ 13.**

Bei Viehseuchen, deren Ansteckungsstoff leicht zerstörbar ist und im wesentlichen durch die erkrankten Tiere verschleppt wird, genügt die Reinigung mit nachfolgender Tünchung der Stalldecken, Wände, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Türen, des Fußbodens nebst Jauchrinnen und der Gerätschaften mit dünner Kalk- oder Chlorkalkmilch. Eisenteile sind mit verdünntem Kresolwasser oder mit Karbolsäurelösung zu bepinseln. Das gleiche Verfahren kann bei Holz- und Steinteilen sowie bei glasierten Tonkacheln an Stelle der Tünchung mit Kalk- oder Chlorkalkmilch angewandt werden. In derselben Weise ist zu verfahren, wenn, abgesehen von dem Falle einer besonderen Seuchengefahr, auf Grund der allgemeinen Vorschriften zum Schutze gegen die ständige Seuchengefahr die Desinfektion angeordnet wird (vergl. § 38 Abs. 2, §§ 39, 47, 56 Abs. 2, § 92).

**§ 14.**

(1) Bei Seuchen, deren Ansteckungsstoff schwer zerstörbar ist oder bei denen die Gefahr der Weiterverbreitung durch Zwischenträger in hohem Grade besteht, ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Die bei der Reinigung beseitigten und gesammelten Streumaterialien, Dünger, sonstiger Schmutz, Futterreste u. dergl. sind entweder zu verbrennen, zu vergraben, unterzupflügen oder durch Packung oder durch Vermischen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel unschädlich zu machen.

Die Packung von Dünger, Stren, Futterresten und ähnlichen Stoffen hat an einem Plage zu geschehen, der von Tieren, die für die Seuche empfänglich sind, und von unbefugten Personen nicht betreten werden kann und von dem aus ein Abfließen von Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf fremden Personen und Tieren zugängliche Wege, in Brunnen, Flußläufe und anderes Nutzwasser nicht stattfindet. Sie ist in der Weise vorzunehmen, daß Kot und Stren im Verhältnis wie etwa 2 : 3 innig gemischt und

mäßig durchfeuchtet in größeren Haufen drei Wochen lang locker gelagert werden. Trockener Dünger ist nach der Aufstapelung mit Jauche oder Wasser (etwa 10 bis 15 l auf 1 cbm Dünger) zu durchtränken. Im übrigen wird wie folgt vorgegangen. Zunächst wird auf dem Boden eine etwa 25 cm hohe Schicht nicht infizierten Düngers oder von Stroh oder Torf von etwa 1,5 bis 2 m Breite und beliebiger Länge ausgebreitet und darauf der zu desinfizierende Dünger zu einem Haufen mit schrägen Seitenflächen bis zu einer Höhe von ungefähr 1,25 m, vom Boden an gerechnet, gepackt. Die Oberfläche des Haufens wird mit einer etwa 10 cm dicken Schicht von nicht infiziertem Dünger, Stroh, Laub, Torf oder anderem losem Material belegt und hierauf mit einer 10 cm dicken Erdschicht eingedeckt. Nach dreiwöchiger Packung kann der Dünger ohne weiteres abgefahren werden.

Die Abfuhr von Dünger und Streumaterialien, die nicht gepackt waren, vom Seuchengehöfte hat auf möglichst dichten Wagen und ohne Verwendung von seuchenempfindlichen Tieren aus fremden Gehöften zu geschehen, sofern für den Dünger und die Streumaterialien die Unschädlichmachung angeordnet ist (vergl. §§ 15 bis 27). Erforderlichenfalls sind der Dünger, die Streumaterialien usw. vor der Abfuhr lagenweise mit dicker Kalkmilch zu begießen, wenn nicht die Art des Ansteckungsstoffs die Verwendung eines anderen Desinfektionsmittels verlangt.

Falls mit der zugelassenen Art der Lagerung des Düngers die Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungsstoffs durch ablaufendes Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf fremden Personen und Tieren zugängliche Wege, in Brunnen, Wasserläufe oder sonstiges Nutzwasser verknüpft ist, ist der Dünger bereits im Stalle, vor der Verbringung an den Ort der Lagerung, mit dicker Kalkmilch zu begießen.

2. Jauche und Schmutzwasser sind durch Zusatz von Kalk oder dicker Kalkmilch, von Chlorkalk oder dicker Chlorkalkmilch zu desinfizieren, soweit sie nicht zur Packung von Dünger (Nr. 1) Verwendung finden. Es sind mindestens 1 Raumteil Kalk oder Chlorkalk oder 3 Raumteile dicke Kalk- oder Chlorkalkmilch auf 100 Raumteile Jauche oder Schmutzwasser zu verwenden und durch gründliches Umrühren mit diesen Flüssigkeiten zu vermengen, die sodann mindestens 2 Stunden lang stehen bleiben müssen.

3. Futter- und Streuvorräte, die in den zu desinfizierenden Räumen lagerten, sind unschädlich zu beseitigen, sofern nicht für einzelne Seuchen etwas anderes bestimmt ist (vergl. §§ 15 bis 27).
4. Decken und Wände, die Ausstattungsgegenstände (Krippen, Tröge, Rausen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Türen, Türpfosten, Fenster usw.), ferner der Fußboden einschließlich der Abflurinnen, Kanäle, Mulden und Gruben sind mit dünner Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu tünchen oder mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäure-, Formaldehyd-, Sublimat- oder Kresolschwefelsäurelösung zu bestreichen oder gründlich zu besprengen.

Eisenteile sind mit verdünntem Kresolwasser oder mit Karbolsäurelösung zu behandeln.

5. Mit undurchlässigem Pflaster versehene Hofräume, Kadestellen, Schlachtstellen, Viehmarktplätze, Wege (Straßen) usw., ferner Schiffsräume und Fähren sind mit dünner Kalk- oder Chlorkalkmilch oder einem anderen Desinfektionsmittel (vergl. §§ 15 bis 27) zu begießen, abzuschlämmen oder in geeigneter Weise zu besprengen. Bei Frostwetter kann Begießen mit Kochsalzhaltiger Karbolschwefelsäurelösung oder Bestreuen mit gepulvertem, frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

Dasselbe Verfahren kann auch bei Hofräumen, Viehmarktplätzen, Wegen, Straßen und Standorten auf Weiden, die ein undurchlässiges Pflaster nicht haben oder überhaupt ungepflastert sind, angewandt werden.

6. Mit den Ausscheidungen kranker oder verdächtiger Tiere nicht durchseuchteter Erd- und Sandboden, einschließlich der unter dem nach § 5 Nr. 4, 7 abgegrabenen Boden befindlichen Lagen, ferner die bei der Reinigung nicht entfernten Düngerlagen in Schaffställen und Rindertiefställen sind mit dicker Kalkmilch zu übergießen oder mit frisch gelöschtem Kalk so zu bestreuen, daß die Boden- und Düngerlagen mit einer Schicht Kalk gleichmäßig bedeckt sind.

7. Hölzerne Geräte einschließlich der Fahrgeräte und Schleifen, auf denen Kadaver, Kadaverteile, Streu, Dünger, Magen- und Darminhalt geschlachteter, getöteter oder gefallener Tiere abgefahren wurden, sind, soweit sich nicht ihre Verbrennung empfiehlt, anzufengen oder mit verdünntem

Kresolwasser, mit Karbolsäurelösung, Formaldehydlösung, Kresolschwefelsäurelösung oder Sublimatlösung zu bestreichen.

8. Geräte aus Eisen oder anderem Metalle sind der Wirkung des Feuers kurze Zeit auszusetzen oder mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Formaldehydlösung zu bestreichen.
9. Gegenstände aus Leder, namentlich Schuhzeug, oder Gummi sind sorgfältig und wiederholt mit Lappen abzureiben, die mit Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind.
10. Leinene, hanfene (Fute-), baumwollene und wollenene Gegenstände, Kleidungs- und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn, Futtersäcke, Polstereinlagen u. dergl. sind, soweit sich nicht ihre Verbrennung empfiehlt oder bei einzelnen Seuchen (vergl. §§ 15 bis 27) nicht etwas anderes bestimmt ist, durch 24 stündiges Einlegen in verdünntes Kresolwasser, in Karbolsäurelösung, Sublimatlösung, Formaldehydlösung oder durch Auskochen oder in Dampfapparaten zu desinfizieren.

Kleidungsstücke, die nur wenig beschmutzt sind, können in der Weise desinfiziert werden, daß sie mit verdünntem Kresolwasser, mit Karbolsäurelösung, Sublimatlösung oder Formaldehydlösung befeuchtet und feucht gebürstet werden.

11. Tiere sind, insbesondere an den Stellen, an denen die Haut, die Hufe und Klauen durch Kot oder andere Ausscheidungen beschmutzt waren, mit den zulässigen Desinfektionsmitteln (§§ 15 bis 27) abzuwaschen.
12. Hände und andere Körperteile von Personen sind mit verdünntem Kresolwasser, mit Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gründlich abzubürsten und nach etwa fünf Minuten mit warmem Wasser und Seife zu waschen.

(2) Es bleibt vorbehalten, Abweichungen von dem unter Nr. 1 bis 12 vorgeschriebenen Verfahren zuzulassen.

#### IV. Verfahren bei den einzelnen Seuchen.

##### § 15.

##### Milzbrand.

(1) Personen, die mit den blutigen Ausscheidungen milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere in Berührung gekommen sind oder bei der Vornahme

blutiger Operationen an solchen Tieren oder bei der Wegschaffung oder Öffnung von Kadavern milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere Hilfe geleistet haben oder bei der Tötung oder Schlachtung oder Wartung solcher Tiere beschäftigt waren, haben möglichst sofort die Hände und andere etwa beschmutzte Körperteile, beschmutzte Kleidungsstücke und beschmutztes Schuhzeug zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Sobald ein milzbrandkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier verendet, getötet oder genesen oder von seinem Standplatz entfernt ist, muß die Reinigung und Desinfektion vorgenommen werden. Sie umfaßt in der Regel den Standplatz der Tiere im Stalle, den Platz, wo die Tiere verendet sind oder getötet wurden, im Falle eines gehäuften Auftretens der Seuche nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes bestimmte Abteilungen des Stalles oder den ganzen Stall, die durch Abgänge, Blut oder Abfälle solcher Tiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Krippen, Mäusen, Tröge usw., ferner die Stallgeräte, Schlachtgeräte, Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals und sonstige Gegenstände, die durch Abgänge, Blut oder Abfälle solcher Tiere verunreinigt sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff des Milzbrandes enthalten, weiter die Abgänge, Blut, Abfälle von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, auch Futter- und Streuvorräte, die mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff des Milzbrandes enthalten, die zum Wegschaffen der Kadaver oder Kadaverteile, der Abfälle, des Düngers u. dergl. benutzten Fahrzeuge oder Behältnisse, erforderlichenfalls auch verunreinigte Weidestellen, Verscharrungs- und Lagerplätze, Brunnenröge.

(3) Die Desinfektion erfolgt nach § 14 mit der Maßgabe, daß schon vor der Reinigung eine vorläufige Desinfektion stattgefunden hat (vergl. § 5 Nr. 10, § 6 Abs. 2). Als Desinfektionsmittel sind Chlorkalk, dicke und dünne Chlorkalkmilch, Sublimatlösung und Formaldehydlösung anzuwenden. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die festen und flüssigen, namentlich die blutigen Ausscheidungen von kranken und der Seuche verdächtigen Tieren oder ihren Kadavern und Blut, das bei der Tötung abgefließen ist. Derartige Abfallstoffe sind sorgfältig zu sammeln und ebenso wie Streu, Futterreste, Dünger, die von ungepflasterten Fußböden abgetragene Erdschicht und alle geringwertigen Gegenstände, die mit festen oder flüssigen Ausscheidungen oder Blut kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere verunreinigt

sind, wie die Kadaver zu behandeln (vergl. Anweisung für die unschädliche Beseitigung der Kadaver). Fauche, die durch Blut oder blutige Ausflüsse kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere verunreinigt ist, ist durch Zusatz von Chlorkalk oder Chlorkalkmilch (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) zu desinfizieren.

(4) Futter- und Streuvorräte, die Milzbrandkeime enthalten, oder bei denen der begründete Verdacht vorliegt, daß dies der Fall ist, sind durch Dämpfen in geeigneten Apparaten oder durch ein anderes ausreichendes Erhitzungsverfahren zu desinfizieren. Ist dies nicht möglich, so sind die Futter- oder Streuvorräte zu verbrennen oder zu vergraben, es sei denn, daß dem Besitzer durch die Ortspolizeibehörde gestattet wird, die Vorräte an Tiere zu verfüttern, die der Schutzimpfung gegen Milzbrand unterzogen worden sind.

### § 16.

#### Rauschbrand und Wild- und Rinderseuche.

Bei Rauschbrand und Wild- und Rinderseuche finden die Vorschriften des § 15 mit Ausnahme der in Abs. 3 angeordneten vorläufigen Desinfektion Anwendung.

### § 17.

#### Tollwut.

(1) Sobald ein wutkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier verendet oder getötet ist, müssen der Standplatz, insbesondere der von dem wutkranken oder der Wut verdächtigen Tiere verunreinigte Fußboden, Wände, Krippen, Kausen, Tröge, Verschläge, Posten, Pfeiler, Standscheiden und alle Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, die mit dem wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere in Berührung gekommen sind, gereinigt und nach § 13 desinfiziert werden.

(2) Bei der Tollwut der Hunde und Katzen müssen die Streu, Maulkörbe, Halsbänder, Leinen, Decken, Geräte und sonstigen Gegenstände, die von wutkranken, oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen benutzt worden sind, verbrannt oder auf andere Weise unschädlich beseitigt werden. Hundehütten sind, soweit sie aus Holz, Stroh, Schilf oder dergl. bestehen, zu verbrennen, im übrigen zu reinigen und nach § 13 zu desinfizieren.

### § 18.

#### Rotz.

(1) Personen, die mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, ihren Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind, haben ihre Hände und

anderen etwa beschmutzten Körperteile möglichst sofort zu reinigen und zu desinfizieren. Zu diesem Zwecke sind im Seuchengehöfste Wasser, Seife und die geeigneten Desinfektionsmittel (verdünntes Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung) bereitzuhalten.

(2) Sobald ein roßkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier von seinem Standplatz entfernt ist, muß die Reinigung und Desinfektion des Standplatzes und der bei dem Tiere benutzten Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände sofort vorgenommen werden, sofern letztere nicht noch zur Wartung anderer roßkranker Tiere Verwendung finden.

(3) Vor Aufhebung der Schutzmaßregeln sind nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes bestimmte Abteilungen des Stalles oder der ganze Stall, die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände (Krippen, Rausen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Eimer und sonstige Stallgeräte, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Bepannungsgeschirre, Sättel, Putzzeuge, Decken, Schabracken, Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals, Deichseln, Ketten, Vorsehkrippen, Brunnentröge, Beschlagbrücken usw.) und sonstige Gegenstände, die mit kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, deren Ausscheidungen, Kadavern oder Kadaverteilen oder Abfällen in Berührung gekommen sind, erforderlichenfalls auch verunreinigte Weidestellen, zu reinigen und zu desinfizieren.

(4) Die Desinfektion erfolgt nach § 14 mit der Maßgabe, daß schon vor der Reinigung eine vorläufige Desinfektion stattzufinden hat. Als Desinfektionsmittel können sämtliche im § 11 Abs. 1 genannten Mittel verwandt werden. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die mit dem Nasenausflusse, den Absonderungen von Hautgeschwüren sowie mit dem Hote und Urin kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere verunreinigten Gegenstände. Kot, Streu, Futterreste usw. können nach Packung, Fauche, die durch Ausscheidungen kranker oder verdächtiger Tiere verunreinigt ist, kann nach Desinfektion verwendet werden.

## § 19.

### Maul- und Klauenseuche.

(1) Die mit der Wartung maul- und klauenseuchekranker oder verdächtiger Tiere in Seuchengehöften betrauten und diejenigen Personen, die bei der Schlach-

tung und beim Transporte solcher Tiere, bei der Ausfuhr, dem Streuen und Unterpflügen ihres Düngers beschäftigt gewesen sind, ferner andere Personen, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Seuchengehöften in Berührung gekommen sind oder in Ställen, in denen solche Tiere untergebracht sind, verkehrt haben, müssen vor dem Verlassen des Seuchen- oder Schlachtgehöfts die etwa beschmutzten Kleider und das Schuhzeug wechseln oder reinigen und desinfizieren sowie Hände und andere mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommene Körperteile reinigen und desinfizieren.

(2) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände, die während des Herrschens der Seuche außerhalb des Seuchengehöfts verwandt werden sollen, müssen, soweit sie mit kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, vor dem Herausbringen aus dem Gehöfte gereinigt und desinfiziert werden. Milchtransportgefäße, die während des Herrschens der Seuche außerhalb des Seuchengehöfts verwandt werden, sind nach ihrer Entleerung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 zu desinfizieren.

(3) Wird Dünger aus verseuchten Ställen entfernt, so ist er innerhalb des Gehöfts oder an anderen geeigneten Stellen, von denen aus eine Verschleppung des Ansteckungstoffes nicht stattfinden kann, zu packen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) oder, falls dies untunlich ist, bereits vor der Entfernung aus den Ställen mit dicker Kalkmilch zu übergießen.

(4) Fauche und Dünger von Wiederkäuern und Schweinen dürfen während des Herrschens der Seuche aus dem Gehöfte nur beim Vorliegen zwingender Gründe mit polizeilicher Genehmigung abgefahren werden. Die Abfuhr darf nicht mit Rindviehgespannen aus anderen Gehöften erfolgen. Die Abfuhr von Fauche darf nur in dichten Behältnissen erfolgen. Dünger, der nicht gepackt war, ist auf möglichst dichten Wagen abzufahren. Erfolgt die Abfuhr solchen Düngers auf öffentlichen Wegen, so ist er, falls diese Wege nicht für die Gesamtdauer der Düngerabfuhr abgesperrt werden können, vor der Abfuhr mit dicker Kalkmilch wiederholt zu übergießen. Der Dünger, der vor der Abfuhr nicht gepackt war, ist auf dem Felde sofort unterzupflügen oder zu packen. In letzterem Falle ist bis zur Beendigung des Packverfahrens der Zutritt von Wiederkäuern und Schweinen zu dem Dünger zu hindern.

(5) Bei der Schlußdesinfektion, die nach den Bestimmungen des § 14 stattzufinden hat, sind die Örtlichkeiten, an denen sich kranke oder verdächtige Tiere auf-

gehalten haben (Ställe, Höfe, Tummelplätze, Bullenställe, Sprunghütten und Sprungplätze, Beschlagbrücken usw., Ladestellen, Stellen von Marktplätzen und Wegen), ferner die Lagerplätze des Düngers, von Kadavern, Kadaverteilen, die Brunnenträge mit Umgebung, Bepannungsgefäße, Deichseln, die zur Wartung und Pflege kranker oder verdächtiger Tiere benutzten Geräte (Tränkeimer, Melkeimer, Melkstühle, Milchtransportgefäße, Mistgabeln, Schippen usw.), Futtersäcke, Häute, Hörner, Klauen, Wolle und sonstige tierische Rohstoffe, die nach ihrer Herkunft oder Lagerung Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sowie Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals zu reinigen und zu desinfizieren. Hierbei ist den mit Speichel und Kot von kranken oder verdächtigen Tieren verunreinigten Gegenständen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Häute, Hörner, Klauen und sonstige tierische Rohstoffe sind durch vollkommene Trocknung oder durch 24 stündiges Einlegen in dünne Kalkmilch oder durch eine ausreichende Behandlung mit einem anderen Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Wolle darf auch ohne Desinfektion aus dem Seuchengehöft entfernt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist.

(6) Futter- und Streuvorräte, die in verseuchten Stallungen gelagert haben oder sonst durch die Ausscheidungen kranker oder verdächtiger Tiere verunreinigt worden sind, dürfen aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden, sondern sind in diesem zu verwerten oder unschädlich zu beseitigen.

(7) Bei der Schlußdesinfektion sind auch die Klauen der Rinder aus den Seuchenställen auszuschnneiden und die Tiere selbst zu reinigen und zu desinfizieren (§ 4 und § 14 Abs. 1 Nr. 11).

(8) Endlich haben das Wartepersonal der verseucht gewesenen Viehbestände und die Personen, die sonst mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, bei der Schlußdesinfektion Hände und Arme sowie andere mit jenen Tieren in Berührung gekommene Körperteile zu reinigen und zu desinfizieren.

(9) Zu der Desinfektion können sämtliche im § 11 Abs. 1 genannten Desinfektionsmittel verwandt werden.

## § 20.

### Lungenseuche.

(1) Die mit der Wartung lungenseuchekranker oder seuchenverdächtiger Tiere in Seuchengehöften betrauten und diejenigen Personen, die bei der Schlachtung und beim Transporte solcher Tiere beschäftigt sind, ferner andere Personen, die mit kranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Seuchengehöften in Berührung gekommen

sind oder in Ställen, in denen solche Tiere untergebracht sind, verkehrt haben, müssen vor dem Verlassen des Seuchen- oder Schlachtgehöfts die Kleider und das Schuhzeug wechseln oder reinigen und desinfizieren sowie die Hände und andere mit den kranken Tieren in Berührung gekommene Körperteile reinigen und desinfizieren.

(2) In Seuchengehöften sind während des Herrschens der Seuche im Falle der Entfernung der kranken oder verdächtigen Tiere von ihrem Standplatz oder aus den Ställen die Standplätze der Tiere, die Ausstattungsgegenstände der Standplätze und die zur Wartung und Pflege der Tiere benutzten Geräte sowie die entleerten Ställe alsbald zu reinigen und nach Vorschrift des § 13 zu desinfizieren. Futterreste, die durch die Ausatemungsluft der Tiere verunreinigt sind, müssen verbrannt oder wie der Dünger und die Streu behandelt werden.

(3) Der Dünger und die Streu aus Seuchengehöften sind ohne Benutzung von Rindviehgespannen aus anderen Gehöften aufs Feld zu fahren und unterzupflügen. Ist letzteres nicht alsbald ausführbar, so ist der Dünger auf Haufen zu stapeln und dafür Sorge zu tragen, daß der Zutritt von Rindvieh zu dem Dünger und der Streu mindestens 2 Wochen lang gehindert wird.

(4) Bei der Schlußdesinfektion sind die Seuchenställe und sonstigen Räumlichkeiten des Seuchengehöfts, in denen sich kranke oder der Seuche verdächtige Tiere oder ihre Kadaver befunden haben, die Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände, die mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, insbesondere auch die Kleidungsstücke und das Schuhzeug des Wartepersonals zu reinigen und nach Vorschrift des § 13 zu desinfizieren.

(5) Futter- und Streuvorräte, die in den verseuchten Stallungen oder über verseuchten Stallungen mit undichten Decken lagerten, dürfen auch nach dem Erlöschen der Seuche nicht aus dem Gehöft entfernt werden. Sie dürfen nur für Pferde, Schweine oder Schafe verwandt werden und sind so unterzubringen, daß Rinder damit nicht in Berührung kommen können. Ist eine derartige Bewertung der Futter- und Streuvorräte nicht angängig, so sind sie wie der Dünger zu behandeln.

## § 21.

### Pockenseuche der Schafe.

(1) Die mit der Wartung pockenkranker oder verdächtiger Schafe in Seuchengehöften betrauten und diejenigen Personen, die bei der Schur, Schlachtung und

beim Transporte solcher Tiere beschäftigt sind, sowie andere Personen, die mit pockenkranken oder verdächtigen Schafen in Seuchengehöften in Berührung gekommen sind oder in Ställen, in denen solche Schafe untergebracht sind, verkehrt haben, müssen vor dem Verlassen des Seuchengehöfts die etwa beschmutzten Kleider und das Schuhzeug wechseln oder reinigen und desinfizieren sowie die Hände und andere mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommene Körperteile reinigen und desinfizieren.

(2) Der Dünger ist bis zur Ausführung der Schlußdesinfektion im Stalle zu belassen. Wird seine Heraus- schaffung erforderlich, so ist er innerhalb des Gehöfts oder an anderen geeigneten Stellen, von denen aus eine Verschleppung des Ansteckungsstoffs nicht stattfinden kann, zu packen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) oder, falls dies nicht möglich ist, bereits vor der Entfernung aus dem Seuchenstalle mit dicker Kalkmilch zu übergießen. Der Dünger, der auf dem Seuchengehöft nicht gepackt werden konnte, darf nur mit polizeilicher Genehmigung und unter der Bedingung vom Seuchengehöft entfernt werden, daß er auf möglichst dichten Wagen abgefahren und auf dem Felde sofort untergepflügt oder gepackt wird. In letzterem Falle ist bis zur Beendigung des Packverfahrens der Zutritt fremder Schafe zu dem Dünger zu hindern.

(3) Bei der Schlußdesinfektion sind Stallungen und Räumlichkeiten, in denen pockenkranken oder der Seuche verdächtige Schafe gestanden haben, die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände, die mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Schafen oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, insbesondere auch die Kleider und das Schuhzeug des Wartepersonals zu reinigen und zu desinfizieren. Zu der Desinfektion, die nach § 14 zu erfolgen hat, können sämtliche im § 11 Abs. 1 genannten Desinfektionsmittel verwandt werden.

(4) Futter- und Streuvorräte, die in den verseuchten Stallungen oder über verseuchten Stallungen mit undichten Decken lagerten, sind gründlich zu lüften und nur im Seuchengehöfte zu verwenden oder unschädlich zu beseitigen.

## § 22.

### Beschälseuche und Bläschenauschlag.

Bei der Beschälseuche und beim Bläschenauschlage bedarf es keiner Desinfektion.

## § 23.

## R ä u d e.

(1) Während der Behandlung der kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde und Schafe sowie der Schafherden, in denen die Räude herrscht, ist eine Reinigung und Desinfektion der Stallungen, Hürden, Gerätschaften, des Geschirrs, der Decken, Putzzeuge und anderer Gegenstände, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, auszuführen. Werden die Tiere der Badekur unterworfen, so ist die Reinigung und Desinfektion jedesmal vorzunehmen, wenn das Baden der Tiere erfolgt. Besteht die Behandlung in einer Schmierkur, so ist die Reinigung und Desinfektion je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zeitzwischenräumen zu wiederholen. Nach Beendigung des Heilverfahrens ist eine Schlußdesinfektion auszuführen.

(2) Stallungen oder andere Räumlichkeiten sowie Hürden, in denen sich räudefranke Pferde oder Schafe vor der Einleitung eines Heilverfahrens oder vor ihrer Schlachtung befunden haben, müssen alsbald nach der Entfernung der räudekranken Tiere gereinigt und desinfiziert werden.

(3) Die Desinfektion erfolgt nach den Vorschriften des § 14. Als Desinfektionsmittel sind verdünntes Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Kalk zu verwenden. Besondere Aufmerksamkeit erfordern sämtliche Gegenstände, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind (Krippen, Kaufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Bespannungsgeschirre, Sättel, Putzzeuge, Decken, Schabracken, Kleider des Wartepersonals, Deichseln usw. bei Pferden; Hürden, Kaufen, Krippen, Pfosten, Pferdewarren, Schuppen, Schaffcheren, Dünger, Kleider, Schuhzeug des Wartepersonals usw. bei Schafen).

(4) Der Dünger aus verseuchten Schafställen ist aufs Feld zu fahren und alsbald unterzupflügen. Kann die Unterpflügung nicht alsbald geschehen, so sind Schafe bis zur Unterpflügung vom Zutritt zu dem Dünger fernzuhalten.

## § 24.

## S c h w e i n e s e u c h e u n d S c h w e i n e p e s t.

(1) Der aus den Seuchenställen entfernte Dünger nebst Streu, Futterresten u. dergl. ist zu packen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1). Ist das Packen des Düngers, der Streu u. dergl. nicht durchführbar, so sind diese Stoffe zu sammeln

und zu verbrennen oder wie die Kadaver gefallener oder getöteter Tiere zu vergraben. Durch Verbrennen oder Vergraben sind auch die beanstandeten Teile geschlachteter seuchenkranker Schweine und die Schlachtabfälle einschließlich des Wassers, das zum Abwaschen des Fleisches und der Eingeweide benutzt wurde, unschädlich zu machen.

(2) Die Stallgänge, die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind während des Herrschens der Schweineseuche oder Schweinepest mindestens alle 8 Tage zu reinigen und mit dünner Chlorkalkmilch oder mit 6prozentigem Kresolwasser zu desinfizieren.

(3) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder mit deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöfte herausgebracht werden.

(4) Bei der Schlußdesinfektion sind die Örtlichkeiten, an denen sich seuchenfranke oder der Seuche verdächtige Schweine befunden haben (Ställe mit den Nebenzimmern wie Futterküchen, Tummelplätze, Hofräume, Sprungplätze, benutzte Marktplätze und Pabestellen usw.), die zur Wartung und Pflege und zur Schlachtung kranker und verdächtiger Tiere benutzten Geräte (Eimer, Gabeln, Schippen, Schlachttröge usw., Fahrgeräte und Schleifen, auf denen Kadaver, Streu, Dünger und andere Abfälle befördert worden sind, Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals, Futterfäcke und sonstige Gegenstände, die mit kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, zu reinigen und zu desinfizieren. Hierbei ist den durch Kot, Urin und Blut kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere verunreinigten Gegenständen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Wühlplätze sind nach Reinigung von Kot und Streu und, wenn möglich, nach Abtragung der oberflächlichen Erdschicht ausgiebig mit dünner Chlorkalkmilch oder mit 6prozentigem Kresolwasser zu tränken, sodann durch Harten oder Eggen zu ebnen und wiederholt ausgiebig mit den genannten Desinfektionsmitteln zu behandeln. Neu in die Gehöfte eingebrachte Schweine sind möglichst lange von den Wühlplätzen fernzuhalten. Abgegrabene Boden- oder Erdschichten sind zu vergraben oder auf Feldern unterzupflügen, die Schweinen nicht zugänglich sind.

(5) Die Desinfektion der Ställe und sonstigen Standorte seuchenkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere hat nach den Bestimmungen des § 14 zu erfolgen.

Als Desinfektionsmittel sind dünne Chlorkalkmilch oder 6 prozentiges Resolwasser zu verwenden.

### § 25.

Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblättern).

(1) Die Reinigung und die Desinfektion beim Rotlauf umfassen in der Regel den Standplatz der feuchtkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere, bei gehäuften Auftreten nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes bestimmte Abteilungen des Stalles oder den ganzen Stall, ferner die Ausrüstungs-, Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, die mit den kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, deren Ausscheidungen, Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind. Standplätze sind sofort nach der Entfernung der feuchtkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere zu reinigen und zu desinfizieren, Stallteile oder der ganze Stall sofort, wenn der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist, im übrigen 6 Tage nach Ablauf des letzten Krankheitsfalles.

(2) Die Desinfektion erfolgt nach § 13. Zur Desinfektion können sämtliche im § 11 Abs. 1 bezeichneten Desinfektionsmittel verwandt werden.

### § 26.

#### Geflügelcholera und Hühnerpest.

(1) Die Ställe und sonstigen Aufenthaltsorte kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere, Käfige, sonstige Behältnisse und Transportmittel, Auslaufhöfe einschließlich etwa vorhandener Schwimm- und Badevorrichtungen, Stallgeräte und sonstige Gegenstände, die mit den kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, deren Ausscheidungen, Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind, sowie Schlachtstellen sind zu reinigen und nach den Vorschriften des § 14 zu desinfizieren. Zur Desinfektion können sämtliche im § 11 Abs. 1 bezeichneten Desinfektionsmittel verwandt werden.

(2) Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Ausscheidungen der kranken oder verdächtigen Tiere und Blut, das bei der Tötung abgeflossen ist. Diese Abfallstoffe sind sorgfältig zu sammeln und ebenso wie die Streu, der Dünger, Kot, Federn, Futterreste, die von ungepflasterten Fußböden und Auslaufhöfen entfernten Erdschichten und alle geringwertigen Gegenstände, die mit Kot oder Blut verunreinigt sind, mit den Kadavern zu vergraben oder zu verbrennen. Durch Vergraben oder Verbrennen sind auch die beanstandeten Teile geschlachteter feuchtkranker

oder der Seuche verdächtiger Tiere und sonstige Schlachtabfälle unschädlich zu machen. Abfälle, deren Beschaffenheit die Verbrennung nicht gestattet, müssen gesammelt, mit der gleichen Menge Kalkmilch gut durchmischt und hierauf vergraben werden. Auslaufhöfe sind möglichst nach Entfernung der oberflächlichen Bodenschicht, Schwimm- und Badevorrichtungen auf den Auslaufhöfen nach Entfernung des Wassers mit dicker Kalkmilch zu begießen. Das Wasser in Schwimm- und Badevorrichtungen ist 24 Stunden vor dem Ablassen wie Jauche (§ 14 Nr. 2 Abs. 1) mit Kalk oder dicker Kalkmilch zu versetzen.

(3) Größere Mengen von Dünger können gepackt, Federn dürfen in lufttrockenem Zustande mit polizeilicher Genehmigung aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden, wenn sie in dichten Säcken verpackt sind.

## § 27.

### Tuberkulose.

(1) Sobald Rinder, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, von ihrem Standplatz entfernt sind, muß die Reinigung und Desinfektion vorgenommen werden.

(2) Die Reinigung und Desinfektion umfaßt in der Regel den Standplatz der Tiere, im Falle eines gehäuften Auftretens der Seuche, und wenn die Tiere vor der Feststellung des Vorhandenseins oder der hohen Wahrscheinlichkeit der Seuche im Stalle wiederholt umgestellt worden sind, nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes bestimmte Abteilungen des Stalles oder den ganzen Stall, in jedem Falle ferner die Ausrüstungs-, Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, die durch die Ausscheidungen der Tiere verunreinigt worden sind, insbesondere die Krippen, Futtertische, Kaufen, Wasserrinnen in den Futtertischen, die zu den Ständen gehörigen Wandabteilungen und Standscheiden, den Fußboden einschließlich Stallgasse, die Fuß- und Melkgeräte.

(3) Die Desinfektion erfolgt nach § 13. Melkeimer und andere Milchgefäße sind durch Anwendung von Wasserdampf oder durch Auskochen oder Abbürsten mit kochendheißem Wasser oder kochendheißer Sodalösung (vergl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10) zu desinfizieren.

## § 28.

Seuchen, für die durch den Reichskanzler nach § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes die Anzeigepflicht eingeführt wird.

Bei Seuchen, für die durch den Reichskanzler nach § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes die Anzeigepflicht eingeführt wird, regelt sich das Desinfektionsverfahren nach den hierzu ergehenden besonderen Anweisungen.

---

## Anweisung für das Zerlegungsverfahren bei Viehseuchen.

### I. Allgemeines.

#### § 1.

(1) Die Zerlegung eines verendeten oder getöteten Tieres hat den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu verschaffen oder die Krankheit eines Tieres wegen der etwa in Betracht kommenden Entschädigungsleistung festzustellen.

(2) Nach der Fertigstellung der in den einzelnen Verwaltungsbezirken zu errichtenden Kadaververnichtungsanlagen darf die Zerlegung nur in diesen stattfinden. Vor der Abholung des Kadavers hat der Gemeindevorstand in den Fällen, in denen ein Tier an einer entschädigungspflichtigen Seuche gefallen ist und der Zutritt der ganzen Kommission (§ 9 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 27. März 1912, Regierungsblatt S. 205) an Ort und Stelle nicht stattfinden kann, der Besitzer mit der Schätzung durch den beamteten Tierarzt allein sich auch nicht einverstanden erklärt, zwei Schiedsmänner zu bestellen, welche das Tier abzuschätzen haben. Das Ergebnis der Schätzung ist im verschlossenen Umschlage dem beamteten Tierarzte zu übersenden. Dieser hat dann vor der Zerlegung das Tier ebenfalls abzuschätzen und das Ergebnis seiner Schätzung ebenfalls niederzuschreiben und mit dem der beiden Schiedsmänner dem Bezirksdirektor einzureichen.

#### § 2.

Die Zerlegung muß möglichst bald nach dem Tode des Tieres vorgenommen werden.

#### § 3.

Der beamtete Tierarzt hat, vorbehaltlich besonderer Anordnungen des Staatsministeriums, dafür zu sorgen, daß die für die Zerlegung eines Tieres erforderlichen Instrumente in gutem Zustande zur Stelle sind, nämlich in der Regel mehrere Messer, zwei Scheren, zwei Pinzetten, eine Darmschere, zwei Sonden, eine Säge, ein Meißel nebst Schlegel, ein Maßstab, ein Meßgefäß, eine Lupe, erforderlichenfalls ein brauchbares Mikroskop, Instrumente und geeignete Färbemittel zur Herstellung frischer mikroskopischer Präparate sowie einige reine Glas- und

Porzellengefäße zur Aufbewahrung von Kadaverteilen, die mikroskopisch oder chemisch untersucht werden sollen.

#### § 4.

Die Zerlegungen sind an einem vom beamteten Tierarzt für geeignet erachteten Orte auszuführen. Zerlegungen bei künstlichem Lichte sind nur ausnahmsweise zulässig. Die Ausnahme ist in der Niederschrift anzuführen und besonders zu begründen. Die Ortspolizeibehörde hat für die zur Ausführung der Zerlegungen etwa erforderliche Hilfsmannschaft zu sorgen.

#### § 5.

Der beamtete Tierarzt hat die Verpflichtung, sich über alle Verhältnisse (Krankheitsverlauf und an den Tieren beobachtete Krankheitserscheinungen), die für die Zerlegung und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, vor oder während der Zerlegung zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind entweder vor den eigentlichen Untersuchungsbefunden oder im Anschluß daran, jedoch in allen Fällen getrennt davon, in der Niederschrift anzugeben.

#### § 6.

(1) In Fällen, in denen ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Teile abgegeben und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Zerlegung vorgenommen werden kann, sind die betreffenden Teile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen.

(2) In dem über das Ergebnis der Untersuchung zu erstattenden Bericht ist anzugeben, zu welcher Zeit die nachträgliche Untersuchung vorgenommen und welches Verfahren dabei angewandt worden ist.

### II. Gang der Zerlegung.

#### § 7.

(1) Die folgenden Vorschriften über den Gang der Zerlegung gelten für die gewöhnlichen Fälle. In Fällen, in denen von diesem Gange abgewichen worden ist, sind in der Niederschrift die Gründe anzugeben, die die Abweichung veranlaßt haben.

(2) Bei der Tötung und Zerlegung eines Tieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwertung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet,

kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten und bei der Fleischschau gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

### § 8.

Die Zerlegung zerfällt in zwei Teile:

A. Äußere Befichtigung.

B. Innere Befichtigung.

#### A. Äußere Befichtigung.

### § 9.

(1) Die äußere Befichtigung erstreckt sich auf den Körper im allgemeinen und auf seine einzelnen Abschnitte.

(2) Was den Körper im allgemeinen betrifft, so sind anzugeben: Tiergattung, Geschlecht, Farbe der Haare, Abzeichen, Alter, Größe, Körperbau, Ernährungszustand, Zeichen des Todes (Totenstarre) und etwa eingetretene Fäulnis.

(3) Von den einzelnen Abschnitten des Körpers sind zu berücksichtigen: der Kopf mit seinen natürlichen Öffnungen, die Beschaffenheit der Schneidezähne und die Lage und Beschaffenheit der Zunge. Wenn sich Flüssigkeit aus der Nase oder dem Maule ergießt, so ist deren Beschaffenheit genau anzugeben. Dann folgt die Untersuchung des Halses, der Brust, des Bauches, des Rückens, des Schwanzes, des Afters, der äußeren Geschlechtsteile, der Milchdrüsen und der Gliedmaßen.

(4) Zeigt sich an irgendeinem Teile eine Veränderung (Geschwür, Wunde, Anschwellung), so sind ihre Lage, Richtung und Größe anzugeben. Eine genaue Untersuchung der veränderten Teile, wobei Einschnitte herzustellen sind, wird am zweckmäßigsten bei der inneren Befichtigung der Teile ausgeführt.

#### B. Innere Befichtigung.

##### 1. Allgemeine Bestimmungen.

### § 10.

(1) Zum Zwecke der inneren Befichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der Zerlegung belassen.

(2) Vor der Öffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder nur ein langer Schnitt durch die Haut gemacht, der am Kinnwinkel beginnt, in der Richtung der Luströhre, zwischen beiden Vordersehenkeln links

vom Nabel bis an den Schlauch oder das Euter verläuft und sich hier in zwei Schenkel teilt, die rechts und links von den genannten Teilen bis an den Sitzbeinausschnitt reichen. Am Bauche ist dieser Schnitt nicht sogleich bis in die Bauchhöhle, sondern nur bis in die Unterhaut zu führen. Vom Halse wird die Haut so weit abgetrennt, daß der Raum zwischen den beiden Unterkieferästen, ferner die Ohrspeicheldrüsen und die Luftröhre bloßgelegt sind. Am Bauche und an der Brust wird die Haut vom Längsschnitt aus in der Richtung gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Die Vordersehenkel werden vom Brustkorb und die Hintersehenkel vom Becken abgelöst und zur Seite gelegt.

(3) Zuerst wird die Bauchhöhle, dann die Brusthöhle und zuletzt die Kopfhöhle geöffnet. Die Öffnung des Wirbelkanals oder einzelner Gelenkhöhlen geschieht, wenn in ihnen Abweichungen zu vermuten sind.

(4) Liegt ein bestimmter Verdacht in bezug auf die Krankheit vor, an der das Tier gelitten hat, so ist mit derjenigen Höhle zu beginnen, in der die wichtigsten Veränderungen zu erwarten sind.

(5) In jeder Höhle ist der ungewöhnliche Inhalt (Gas, fremde Körper, Gerinnsel oder Flüssigkeit), in der Bauchhöhle auch der Inhalt des Magens und Darmes zu ermitteln; die Menge der in einer Höhle etwa vorhandenen Flüssigkeit ist nach Maß oder Gewicht zu bestimmen. Ferner sind die Lage der in den Höhlen gelegenen Organe und die Farbe und Beschaffenheit der vorliegenden Teile anzugeben. Schließlich ist jedes Organ äußerlich und innerlich zu prüfen.

## 2. Öffnung der Bauchhöhle.

### § 11.

(1) Die Vorhaut und der Penis oder das Euter sind zurückzulegen, indem ihre Aufhängebänder durchschnitten werden. Dann ist die Bauchhöhle durch einen Längs- und Querschnitt zu öffnen. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelknorpel bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt vom hinteren Rande der letzten Rippe der einen Seite bis zum hinteren Rande der letzten Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist jede Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe zu vermeiden. Es ist deshalb zuerst nur ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschnitten darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austritt. Durch den Einschnitt wird zuerst der Zeigefinger und sodann der Mittelfinger der linken

Hand in die Bauchhöhle eingeführt und die Bauchdecke von den Eingeweiden der Bauchhöhle abgehoben und zwischen beiden Fingern der Schnitt durch die Bauchwand in der Richtung der Mittellinie und links vom Nabel bis zur Schambeinfuge fortgesetzt. Dann ist der Querschnitt zu machen, der am hinteren Rande der letzten Rippen verläuft und an dem außenseitigen Rande der großen Lendenmuskeln endet.

(2) Nach dieser breiten Öffnung der Bauchhöhle werden die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle bestimmt, zu denen ein etwa vorhandener ungewöhnlicher Inhalt, die Lage und Farbe sowie das sonstige Aussehen der vorliegenden Teile und der Stand des Zwerchfells gehören.

(3) Wenn die tödliche Krankheit an den Organen der Bauchhöhle zu suchen ist, empfiehlt es sich, an die Öffnung der Bauchhöhle ihre Untersuchung (§ 13) sofort anzuschließen. In der Regel aber ist nach Öffnung der Bauchhöhle und Feststellung ihrer allgemeinen Verhältnisse die Untersuchung der Brusthöhle vorzunehmen und hierauf erst die weitere Prüfung der Bauchhöhle auszuführen.

### 3. Öffnung und Untersuchung der Brusthöhle.

#### § 12.

(1) Zunächst werden die Weichteile vom Brustkorb abgelöst und untersucht. Wenn Veränderungen angetroffen werden, sind Schnitte durch die Brustwände zu legen.

(2) Sodann werden die beiden Brustwände mit dem Messer oder mit einer Säge durchtrennt. Die Trennungslinien verlaufen auf jeder Seite von vorn nach hinten und liegen bei größeren Tieren etwa 10 cm über den Ansatzstellen der Rippenknorpel an die Rippen, bei kleineren Tieren an diesen Ansatzstellen.

(3) Nun wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge-  
linien angeheftet ist, dicht an den Knorpel der falschen Rippen und dem Schaufelknorpel abgetrennt, das Brustbein im Zusammenhange mit den Rippenknorpeln und den abgesägten Teilen der Knorpelstücke der Rippen nach aufwärts geschlagen und dabei das Mittelfell und der Herzbeutel mit Vermeidung jeder Verletzung des letzteren abgetrennt.

(4) Darauf werden das Brustbein mit dem Habichtsknorpel und Schaufelknorpel, die Knorpel der Rippen, die bei älteren Tieren verknöchert sind, und die abgesägten Teile der Knorpelstücke der Rippen geprüft.

(5) Nunmehr werden der Zustand der Brustfellsäcke und das Verhalten des Brustfells bestimmt. Die Menge des etwaigen ungewöhnlichen Inhalts ist nach Maß oder Gewicht festzustellen. Dann sind der Ausdehnungszustand, die Lage und das Aussehen der einzelnen Lungenteile und das Verhalten des Mittelfells, namentlich der darin vorhandenen Lymphknoten, und der großen außerhalb des Herzbeutels gelegenen Gefäße anzugeben.

(6) Demnächst wird der Herzbeutel geöffnet und sein Zustand bestimmt. Hierbei sind zu beachten Größe und Form des Herzbeutels, etwa vorhandener ungewöhnlicher Inhalt, Beschaffenheit der sich berührenden Flächen der beiden Herzbeutelblätter und die Dicke der letzteren.

(7) Dann ist die Untersuchung des Herzens vorzunehmen: Lage, Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz (Totenstarre) des Herzens, Blutgehalt der Kranzgefäße und der einzelnen Abschnitte (Vorhöfe und Kammern) und Fettgehalt des subperikardialen Gewebes. Nächstdem folgt die Öffnung des Herzens, das hierbei noch in seinem natürlichen Zusammenhang im Kadaver verbleibt.

(8) Die Zerlegung des Herzens zerfällt in drei Teile:

Zuerst werden Menge und Beschaffenheit des in den einzelnen Herzabschnitten gelegenen Blutes und die Weite der zwischen den Vor- und Herzkammern gelegenen Öffnungen bestimmt. Zu diesem Zwecke werden die Vor- und Herzkammern durch vier getrennte Schnitte geöffnet. Bei der Öffnung ist die Basis des Herzens zu schonen, weil sich an sie die zwischen den Vor- und Herzkammern gelegenen Klappen anheften. Zuerst wird die rechte Herzkammer, dann der rechte Vorhof, ferner der linke Vorhof und endlich die linke Herzkammer geöffnet. Der Inhalt jedes Abschnittes wird nach Menge, Aussehen und Gerinnungszustand bestimmt. Die Weite der Öffnungen wird durch vorsichtiges Einführen der zugespitzten Faust vom Vorhof aus festgestellt.

Dann wird das Herz herausgeschnitten und die Weite des Anfangsteils der Aorta und der Lungenarterie sowie die Dicke seiner Wandungen geprüft. Darauf folgt die Untersuchung der Schlußfähigkeit der an den arteriellen Mündungen gelegenen halbmondförmigen Klappen.

Endlich findet die volle Öffnung der beiden Herzkammern statt, um die Beschaffenheit der zwischen den Vor- und Herzkammern gelegenen Klappen mit den zugehörigen Sehnenfäden und Papillarmuskeln, der halbmondförmigen Klappen der Aorta und Lungenarterie, der Scheidewand der Herz- und Vorkammern, der Innen-

haut des Herzens und des Herzmuskels (Dicke, Farbe und sonstige Beschaffenheit) festzustellen. Auch die Untersuchung der Kranzgefäße darf nicht unterbleiben.

(9) Die Untersuchung der übrigen Teile der Lungenarterie ist mit derjenigen der Lunge und die des Brustteils der Aorta mit derjenigen des Bauchteils zu verbinden.

(10) Demnächst folgt die Untersuchung der Lungen. Um die Lungen genau untersuchen zu können, müssen sie aus der Brusthöhle herausgenommen werden. Dies muß vorsichtig geschehen, damit das Lungengewebe nicht zerrissen oder gedrückt wird. Sind Verwachsungen zwischen den Lungen und der Rippenwand vorhanden, so sind sie nicht zu durchschneiden, sondern es ist das Rippenfell an den betreffenden Stellen mitzuentfernen. Nachdem die Lungen herausgenommen worden sind, werden ihre Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz bestimmt. Endlich müssen große, glatte Einschnitte in die Lungen gemacht werden, um ihre innere Einrichtung festzustellen. Soll endlich der Zustand der Blutgefäße und Luftröhrenäste ermittelt werden, so müssen sie mit der Schere aufgeschnitten und bis in ihre Verästelungen verfolgt werden.

(11) An die Untersuchung der Lungen schließt sich diejenige der oberen Abschnitte der Rippen an.

(12) In denjenigen Fällen, in denen eine vollständige Zerlegung der Brustorgane aus irgend einem Grunde nicht erforderlich erscheint, es aber angezeigt ist, ihre allgemeinen Verhältnisse kennen zu lernen oder nur ein einzelnes Organ genauer zu untersuchen, kann ein verkürztes Verfahren angewandt werden. Man nimmt die Lungen im Zusammenhange mit dem Herzen und den Halsorganen heraus und trennt hierauf die einzelnen Teile je nach Bedürfnis voneinander, um sie zu untersuchen, oder nimmt die Untersuchung vor, ohne den Zusammenhang der Teile aufzuheben.

#### 4. Untersuchung der Bauchhöhle.

##### § 13.

(1) Bei der Untersuchung der Bauchhöhle und der in ihr gelegenen Organe ist eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten, um den Zusammenhang der Teile möglichst wenig aufzuheben und kein Organ unbeachtet zu lassen. Es empfiehlt sich folgende Reihenfolge: Netz und Bauchfell der Bauchwand, Leer- und Hüftdarm, kleiner Grimmdarm, Blind- und großer Grimmdarm, Gefäße nebst Lymphknoten,

Milz, Zwölffingerdarm und Magen, Gallengang, Leber, Bauchspeicheldrüse, Nieren, Nebennieren und Harnleiter, Harnblase, Geschlechtssteile (beim männlichen Tiere: Vorsteherdrüse, Samenblase, Hoden, Samenstrang, Rute und Harnröhre; beim weiblichen Tiere: Eierstöcke, Muttertrompeten, Gebärmutter und Scheide), Mastdarm, Zwerchfell, große Gefäße, Muskeln und Knochen der Wirbelsäule und des Beckens.

(2) Wenn größere Veränderungen in der Verbindung und dem Zusammenhange der in der Bauchhöhle gelegenen Organe eingetreten sind, so ist es zulässig, die Organe im Zusammenhange herauszunehmen und außerhalb des Körpers weiter zu untersuchen. Aber auch in diesen Fällen empfiehlt es sich, diejenigen Organe, die sich ohne Schwierigkeiten erreichen lassen, in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu prüfen, um dadurch den Rest der Organe, die im Zusammenhang auszulösen sind, möglichst zu verkleinern.

### 1. Pferd.

1. Die beiden linken Lagen des großen Grimmdarms und der kleine Grimmdarm (Mastdarm) sind aus der Bauchhöhle herauszunehmen. Die ersteren sind an die rechte und der letztere an die linke Seite des Kadavers zu legen. Dann sind Leer- und Hüftdarm zu untersuchen. Der Untersuchung geht die Prüfung des Gefäßes mit seinen Lymphgefäßen und Lymphknoten voraus. Dann ist die äußere Beschaffenheit der genannten Darmteile (Farbe, Ausdehnung und sonstiges Verhalten) zu bestimmen. Der Leerdarm ist an seiner Ursprungsstelle aus dem Zwölffingerdarme zweimal zu unterbinden und zwischen beiden Unterbindungen abzuschneiden. Dann sind Leer- und Hüftdarm längs der Ansatzstelle des Gefäßes abzutrennen und der Hüftdarm eine Handbreit vor der Hüftblinddarmöffnung abzuschneiden. Nach der Herausnahme sind beide Darmteile an der Ansatzstelle des Gefäßes mit Hilfe einer Darmschere aufzuschlitzen. Ferner ist der kleine Grimmdarm in die Bauchhöhle zurückzunehmen, sein Gefäß mit den Lymphknoten und Lymphgefäßen zu untersuchen und seine äußere Beschaffenheit zu bestimmen. Der kleine Grimmdarm ist dann vom Mastdarm abzuschneiden und längs der Ansatzstelle des Gefäßes abzutrennen. Die Übergangsstelle zwischen dem großen und kleinen Grimmdarm ist zu unterbinden und der letztere hinter der Unterbindung abzuschneiden. Auch der kleine Grimmdarm ist an der Ansatzstelle des Gefäßes mit der Darmschere aufzuschneiden. Nachdem ferner das Gefäß des großen Grimmdarms nebst Lymphgefäßen und Lymphknoten untersucht, die äußere Be-

beschaffenheit des Blind- und Grimmdarms ermittelt und Netz und Bauchspeicheldrüse von der magenähnlichen Erweiterung des großen Grimmdarms abgetrennt worden sind, werden beide Darmteile im Zusammenhang aus der Bauchhöhle herausgenommen. Darauf ist der große Grimmdarm dicht neben den Blutgefäßen und in ihrem Verlauf und der Blinddarm im Verlauf eines Bandstreifens mit der Darmschere aufzuschneiden. Schon während des Aufschneidens ist der Inhalt der einzelnen Darmabschnitte festzustellen. Ferner wird nach der Reinigung des Darmes die Beschaffenheit der einzelnen Abschnitte ermittelt, wobei die lymphatischen Haufen im Dünndarm besonders zu beachten sind.

2. Sodann werden Milz und Netz herausgenommen. Bei der Milz sind Länge, Breite und Dicke zu bestimmen. Dann wird die Milz über die äußere Fläche der Länge nach durchschnitten. Wenn einzelne Stellen verändert sind, werden sie noch besonders durchschnitten.

3. Magen und Zwölffingerdarm werden, nachdem ihre äußere Beschaffenheit untersucht worden ist, in ihrer natürlichen Lage geöffnet, und zwar der Magen an seiner großen Krümmung und der Zwölffingerdarm an seiner unteren Fläche. Schon während des Aufschneidens wird der Inhalt des Magens und des Zwölffingerdarms betrachtet und bestimmt. Dann wird die Wegsamkeit des Lebergallenganges, namentlich seines in der Darmwand gelegenen Teiles, ermittelt. Man betrachtet das Vater'sche Divertikel, preßt den Inhalt durch sanften Druck hervor und stellt durch Druck auf den Gang die Ausflußmöglichkeit der Galle fest. Schließlich wird der Gallengang bis zur Leberpforte aufgeschnitten; dabei wird gleichzeitig die Pfortader geprüft. Zur weiteren Untersuchung werden Magen und Zwölffingerdarm herausgenommen.

4. Die Bauchspeicheldrüse wird erst nach dem Magen und Zwölffingerdarm untersucht. Etwaige Veränderungen werden gewöhnlich schon während des Abtrennens von der magenähnlichen Erweiterung des Grimmdarms wahrgenommen. Im allgemeinen ist sie ein Organ von geringer pathologisch-anatomischer Bedeutung.

5. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt ist, herausgenommen und zuerst äußerlich untersucht. Dann wird durch jeden Lappen ein großer, langer Schnitt geführt und darauf der Blutgehalt und die Beschaffenheit des Gewebes bestimmt. Hierbei ist der Zustand der Leberläppchen, namentlich das Verhalten ihrer äußeren und inneren Abschnitte, anzugeben.

6. Um die Nieren und Nebennieren herauszunehmen, wird ein horizontaler Längsschnitt außenwärts von den Nieren durch das Bauchfell gemacht, letzteres nach innen zurückgeschoben und Nieren und Nebennieren ausgelöst. Hierbei ist besondere Aufmerksamkeit auf das Verhalten der Harnleiter zu richten. Wird an den Harnleitern eine Abweichung ermittelt, so sind sie in Verbindung mit den Beckenorganen zu lassen. Nachdem dann die Kapsel von jeder der beiden Nieren entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe, Festigkeit und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen festgestellt. Dann wird über den äußeren gewölbten Rand ein Längsschnitt durch die ganze Dicke jeder Niere bis zum Nierenbecken geführt, und es werden, nachdem die Schnittfläche ab gespült worden ist, Mark- und Rindensubstanz, Nierenbecken und Blutgefäße untersucht. Die Nebennieren werden äußerlich und auf dem Durchschnitt geprüft. Die Harnleiter werden bis zu ihrem Eintritt in die Harnblase aufgeschnitten.

7. Nachdem ferner die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt festgestellt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange herausgenommen und untersucht. Bei weiblichen Tieren werden zuerst die Eierstöcke, dann die Scheide und schließlich die Gebärmutter betrachtet. Bei der Gebärmutter sind die Weite und der Inhalt, die Beschaffenheit der inneren Oberfläche, der Wand und der Anhänge zu ermitteln. Das Euter ist von hintenher zu durchschneiden. Bei männlichen Tieren sind der Leistenkanal, der Samenstrang und der Hoden nebst Nebenhoden besonders zu beachten. Der Hoden wird vom freien Rande aus gegen den Nebenhoden durchschnitten. Der Mastdarm wird an der oberen Wand geöffnet.

8. Darauf wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Außerdem werden die großen Blutgefäße, nämlich der Brust- und Bauchteil der Aorta bis zur Teilung, die Bauchschlagader, die vordere und hintere Gefrösarterie mit ihren Ästen, dann der Milchbrustgang und die Becken- und Darmbeinlymphknoten geprüft.

9. Schließlich ist eine Untersuchung der Bauch- und Beckenmuskeln, der Rücken- und Lendenwirbelsäule und der Beckenknochen vorzunehmen. Veränderte Abschnitte der Wirbelsäule und der Beckenknochen werden am zweckmäßigsten nach beendigter Zerlegung herausgenommen.

## 2. W i e d e r k ä u e r.

1. Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden, um Raum zu gewinnen, Pansen, Haube, Pfalter und Labmagen im Zusammenhange herausgenommen. Zu diesem Zwecke wird die Verbindung des Pansens mit dem Zwerchfell gelöst, die Speiseröhre hinter dem Zwerchfell durchschnitten und der Zwölffingerdarm gleich nach seinem Austritt aus dem Labmagen unterbunden und hinter der Unterbindung gleichfalls durchschnitten. Dabei ist auf etwa vorhandene ungewöhnliche Verbindungen der einzelnen Magenabteilungen mit benachbarten Organen zu achten. Hierauf wird die Milz vom Pansen abgelöst. Dann werden die vier Magenabteilungen zunächst äußerlich und dann nach Öffnung untersucht. Nachdem alsdann das Gefröse des Dünndarms geprüft worden ist, wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüftblinddarmöffnung unterbunden und vor der Unterbindung durchschnitten. Hierauf werden Hüft- und Leerdarm ganz dicht am Gefröse abgetrennt und der Leerdarm, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Unterbindung abgeschnitten. Jetzt werden Leer- und Hüftdarm an derjenigen Stelle, wo sich das Gefröse ansetzt, aufgeschlitzt. Sodann wird das Gefröse des kleinen Grimmdarms untersucht, der letztere vor dem Ubergang in den Mastdarm abgeschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarme kreuzt, hart am Gefröse abgelöst. Endlich wird auch der Zwölffingerdarm vom Gefröse abgetrennt, aber nicht geöffnet. Blind- und Grimmdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, nachdem die Gefröswurzeln durchschnitten worden sind. Darauf wird das Gefröse untersucht. Dann werden die Windungen des großen Grimmdarmlabyrinths voneinander gelöst und mittels Schere dicht an der Gefrösansatzstelle aufgeschnitten. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und in der gewöhnlichen Weise geprüft.

2. Die weitere Zerlegung und die Untersuchung der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

## 3. S c h w e i n.

1. Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Unterbindungen durchschnitten worden ist, wird sein hinteres, zwischen den Gefrösplatten gelegenes Ende hervorgezogen und in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarm dicht am Gefröse abgeschnitten. Ferner wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüft-Blinddarmöffnung unterbunden und vor der Unter-



bindung durchschnitten. Nunmehr wird der ganze Dünndarm an der Ansatzstelle des Gekröses mit einer Darmschere aufgeschlitt. Blinddarm, großer und kleiner Grimmdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die Gekröswurzeln durchschneidet. Der kleine Grimmdarm wird dicht vor dem Mastdarm abgesehritten. Dann werden die Windungen des großen Grimmdarms vorsichtig auseinandergezogen und ausgelöst und darauf an der Gekrösansatzstelle aufgeschritten. Der Untersuchung des Darmkanals hat stets diejenige des Gekröses mit seinen Lymphknoten, Lymph- und Blutgefäßen voranzugehen. Nächstem werden Netz und Milz herausgenommen.

2. Die weitere Zerlegung und die Untersuchung der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

#### 4. Fleischmesser.

1. Der Zwölffingerdarm wird hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Unterbindungen durchschnitten. Dann wird das hintere Ende des Zwölffingerdarms im Zusammenhange mit Leer-, Hüft-, Blind- und Grimmdarm herausgesehritten und der Grimmdarm vor dem Mastdarm abgesehritten. Nunmehr kann der Darm in gerader Linie ausgestreckt und an der Gekrösansatzstelle aufgeschlitt werden. Der Untersuchung des Darmkanals hat stets diejenige des Gekröses mit seinen Lymphknoten, Lymph- und Blutgefäßen voranzugehen. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und dieses herausgesehritten.

2. Die weitere Zerlegung und die Untersuchung der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

#### 5. Öffnung und Untersuchung des Halses.

##### § 14.

(1) Zunächst sind die großen Gefäße und Nerven zu untersuchen. Dann wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit Zunge, Gaumensegel, Schlundkopf (Schlund), Luftröhre und Speiseröhre herausgesehritten. Wenn Herz und Lunge schon vor der Untersuchung der Halsorgane herausgenommen worden sind, ist darauf zu achten, daß kein Teil der Speiseröhre oder Luftröhre in der Brusthöhle verbleibt.

(2) Nunmehr werden die einzelnen Teile, z. B. Kehlkopf, Luftröhre, Speiseröhre usw., vollständig geöffnet und ihre Beschaffenheit festgestellt. Dabei sind die

Muskeln des Kehlkopfs, die Schleimhaut des Kehlkopfs und der Luftröhre, die Lymphknoten am Halse, die Mandeln, die Schilddrüse, die Speicheldrüsen und die Ohrtrompeten zu beachten. Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen. Veränderte Abschnitte der Wirbelsäule werden am besten nach beendigter Zerlegung herausgenommen.

#### 6. Öffnung und Untersuchung der Schädelhöhle.

##### § 15.

Die Haut ist vom Kopfe abzuziehen, und der Kopf selbst vom ersten Halswirbel abzuschneiden. Nachdem hierauf die Weichteile, die den Schädel bedecken, abgetrennt worden sind, wird die Oberfläche der Schädeldecke geprüft. Dann wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte abgetrennt. An der Schädeldecke werden sowohl die Schnittflächen wie die Innenfläche untersucht. Darauf wird die äußere Oberfläche der harten Hirnhaut geprüft. Sodann wird die harte Hirnhaut zunächst auf der einen Seite abgetrennt und zurückgeschlagen, um die Beschaffenheit ihrer inneren Oberfläche und der vorliegenden Abschnitte der weichen Hirnhaut zu bestimmen, und demnächst dasselbe an der anderen Seite ausgeführt. Jetzt wird der Sichelfortsatz vom Siebbein abgetrennt und zurückgeschlagen. Dann wird das Gehirn herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitenteilen und am Grunde des Gehirns bestimmt. Nachdem ferner die Größe und Gestalt der Hirnwindungen festgestellt worden ist, werden die Seitenkammern des Gehirns geöffnet. Hat man dann den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenkammern, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte ermittelt, so legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, die gestreiften Körper und die Sehhügel. Man spaltet durch einen senkrechten Schnitt die Vierhügel und das Kleinhirn bis in die Sylvische Wasserleitung und die vierte Hirnkammer und durchschneidet die Brücke und das verlängerte Mark. An allen Teilen sind Farbe, Füllung der Gefäße und Festigkeit zu bestimmen. Am Schlusse untersucht man die harte Hirnhaut am Schädelgrunde, die Blutleiter und nach Entfernung der harten Hirnhaut die Knochen an den Seiten und am Grunde der Schädelhöhle.

#### 7. Öffnung und Untersuchung der Nasenhöhle nebst Nebenhöhlen und Maulhöhle.

##### § 16.

(1) Zunächst sind die Weichteile, die an den Seiten des Kopfes liegen, und die Speicheldrüsen zu untersuchen. Darauf wird der Unterkiefer vom Oberkiefer

abgetrennt und dabei die Beschaffenheit der Backen bestimmt. Weiter wird das Verhalten der Zähne, des Zahnfleisches, des harten und weichen Gaumens ermittelt. Darauf wird der Oberkiefer im Pfeildurchmesser dicht neben der Nasenscheidewand durchsägt und die Nasenscheidewand herausgeschnitten. Ferner wird der Inhalt der Nasenhöhle und die Beschaffenheit der Schleimhaut untersucht. Nächst dem werden Stirn- und Oberkieferhöhlen geöffnet und ihr Inhalt und ihre Beschaffenheit bestimmt. Endlich folgt die genaue Untersuchung der übrigen Kopfknochen (vergl. § 15).

(2) Ist die Untersuchung eines Auges vorzunehmen, so wird es aus der Augenhöhle im ganzen entfernt und durch einen Äquatorialschnitt in zwei Hälften zerlegt. Darauf folgt die Untersuchung der einzelnen Teile.

(3) Zur Untersuchung des mittleren und inneren Ohres ist ein senkrechter Sägeschnitt durch die Paukenhöhle zu legen, der den inneren mit dem äußeren Gehörgang verbindet.

#### 8. Untersuchung der Gliedmaßen.

##### § 17.

Nachdem die Haut abgezogen worden ist, erfolgt die Untersuchung der Gliedmaßen im allgemeinen im Anschluß an die anatomische Einrichtung der Teile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle sich schon von außen kennzeichnende Veränderungen. Insbesondere ist das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freigelegt und geöffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphknoten, die stets durch Einschnitten genau untersucht werden müssen, zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich, daß die zur Untersuchung der Weichteile der Gliedmaßen vorzunehmenden Schnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Öffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß. Schließlich sind in Fällen, in denen Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichteile (Weinhaut, Bandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen. Wo es nötig ist, die inneren Teile der Hufe, Klauen usw. zu untersuchen, sind die Hornkapseln abzutrennen; doch genügt es oft, die Hufe, Klauen usw. im Pfeildurchmesser zu durchsägen oder zu durchschneiden.

**9. Die Öffnung des Wirbelskanals.**

## § 18.

Die Wirbelsäule wird an der Rückenseite geöffnet. Nachdem die Haut vom Kumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abgetrennt worden sind, wobei auf die Beschaffenheit der genannten Teile und namentlich auf Knochenbrüche zu achten ist, werden die Dornfortsätze mit den anstoßenden Teilen der Wirbelbogen abgemeißelt. Hierbei ist jede Verletzung der Rückenmarkshäute sorgfältig zu vermeiden. Darauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut, und es wird, nachdem sie durch einen Längsschnitt geöffnet worden ist, etwaiger ungewöhnlicher Inhalt, z. B. Flüssigkeit, ermittelt. Dann prüft man die Beschaffenheit des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Demnächst wird die harte Rückenmarkshaut mit dem Rückenmark aus dem Wirbelskanale herausgenommen, indem auf jeder Seite durch einen Längsschnitt die Nervenwurzeln nach und nach durchschnitten werden. Sollte eine Untersuchung des Gehirns noch nicht stattgefunden haben, so wird das Rückenmark mit der harten Rückenmarkshaut hinter dem großen Hinterhauptsloche durchschnitten. Das Rückenmark darf hierbei weder gedrückt noch gequetscht werden. Nunmehr wird die Beschaffenheit der unteren Abschnitte der harten Rückenmarkshaut und diejenige der weichen Rückenmarkshaut geprüft, demnächst das äußere Verhalten des Rückenmarkes angegeben und endlich eine größere Zahl von Querschnitten mit einem dünnen und scharfen Messer durch das Rückenmark geführt, um seine innere Beschaffenheit zu bestimmen. Schließlich werden die Wirbel- und Wirbelscheiben geprüft und, wenn Veränderungen an ihnen ermittelt worden sind, die betreffenden Wirbel herausgenommen und in der Regel in der Richtung des Pfeildurchmessers durchsägt.

**III. Besondere Bestimmungen über die Zerlegung bei einzelnen Seuchen.**

## § 19.

(1) In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Zerlegung eines Tieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewandt werden, daß zunächst gewisse Teile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

(2) Ist bei dieser Untersuchung eine Seuche nicht ermittelt, jedoch der Krankheitszustand des Tieres wegen der etwa in Betracht kommenden Entschädigungsleistung festzustellen, so ist die Zerlegung vollständig auszuführen.

(3) Bei dem verkürzten Verfahren ist, je nachdem die eine oder die andere Seuche vermutet wird, folgendermaßen vorzugehen.

### 1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche.

#### § 20.

##### A. Milzbrand:

(1) Wenn durch die bakteriologische Untersuchung des Blutes aus einer Ohr- oder einer Drosselvene Milzbrandbazillen nicht nachgewiesen werden können, sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, an denen krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Tieres wahrgenommen oder vermutet werden, zu untersuchen. Ergibt sich durch die angegebenen Untersuchungen, daß im Blute oder in Ausstrichen aus der Haut oder Unterhaut Milzbrandbazillen vorhanden sind, so ist von der weiteren Zerlegung des Kadavers Abstand zu nehmen.

(2) Im anderen Falle ist die Bauchhöhle soweit zu öffnen, daß Milzproben entnommen und auf Milzbrandbazillen untersucht werden können. Werden auch hierdurch Milzbrandbazillen nicht nachgewiesen, so ist die Bauchhöhle ganz zu öffnen, um einen etwaigen ungewöhnlichen Inhalt in ihr sowie das Verhalten des Magens, des Darmes, des Gefäßes, der Milz und der in der Bauchhöhle gelegenen Lymphknoten zu ermitteln. Dabei ist auch die Beschaffenheit des Blutes zu bestimmen.

(3) Alsdann sind die Brusthöhle und die Halsorgane zu öffnen und zu untersuchen. Die Untersuchung hat sich auf die Lymphknoten der verschiedenen Körperteile, den Schlundkopf, den Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu erstrecken. Schließlich ist der Zustand der Leber, der Nieren und bei weiblichen Tieren der Gebärmutter festzustellen.

(4) In der Niederschrift ist anzugeben, ob die Tiere vor der Untersuchung noch ungeöffnet oder ob sie bereits ganz oder teilweise zerlegt waren, und ob vorgeschrittene Fäulnis vorlag.

(5) Falls durch die bakteriologische Untersuchung Milzbrandbazillen nicht nachgewiesen werden, ist von dem milzbrandverdächtigen Kadaver eine Milzprobe zur Anstellung der Präzipitationsmethode zu entnehmen. Diese Reaktion kann der

beamtete Tierarzt selbst vornehmen oder durch die Veterinäranstalt der Universität Jena vornehmen lassen.

(6) Der Zerlegungsbefund ohne bakteriologische Untersuchung genügt nicht zur Sicherstellung der Diagnose „Milzbrand“.

### B. M a u s c h b r a n d.

Vor allem ist die Beschaffenheit der Haut, der Unterhaut und der Muskulatur festzustellen. Dann ist der Zustand der zugehörigen Lymphknoten zu bestimmen. Ferner sind Milz, Leber, Nieren und Herz, bei weiblichen Tieren auch Geschlechtsorgane, zu untersuchen. Auch das Verhalten der serösen Häute ist anzugeben.

### C. W i l d = u n d K i n d e r s e u c h e.

Entsprechend den drei Formen, in denen die Wild- und Kinderseuche auftritt, sind besonders zu untersuchen

- a) Haut, Unterhaut und Lymphknoten an dem Kopfe, dem Halse und der Zunge,
- b) Brusthöhle, Herzbeutel, Lungen und Lymphknoten,
- c) Darm.

Zur sicheren Feststellung der unter A bis C genannten Seuchen ist in der Regel die Untersuchung einer Blutprobe oder eines Teiles eines Organs, z. B. der Milz, oder des Gewebssafts der blutig veränderten Teile auf die Anwesenheit der Erreger durch mikroskopische Prüfung und, wenn deren Ergebnis zweifelhaft bleibt, durch Anlegung von Kulturen oder durch Verimpfung auf geeignete Versuchstiere notwendig. Auch beim Mauthbrand und der Wild- und Kinderseuche ist die Diagnose durch bakteriologische Untersuchung sicher zu stellen.

## 2. Tollwut.

### § 21.

(1) Auf die Feststellung des Inhalts des Magens und Darmes ist besonderer Wert zu legen. Dann ist der Zustand der Schleimhaut des Magens und Darmes zu bestimmen. Nunmehr folgt die Untersuchung der Maulhöhle, des Schlundkopfs, der Mandeln und der an den Halsorganen gelegenen Lymphknoten. Weiter sind Nieren, Leber und Milz zu prüfen. Auch die Beschaffenheit des Blutes ist zu beachten.

(2) Sofort nach der Zerlegung hat der beamtete Tierarzt das Gehirn einschließlic des verlängerten Markes in unverletztem, aber von der Muskulatur befreitem Knochengeriist (Schädel nebst Atlas) an die Veterinäranstalt der Universität Jena einzusenden.

### 3. Rog.

#### § 22.

Es hat eine genaue Untersuchung der ganzen Körperoberfläche und besonders der schon von außen sichtbaren oder zu vermutenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut einschließlic der zugehörigen Lymphgefäße und Lymphknoten stattzufinden. Sodann ist die Schleimhaut der Nasenhöhle, des Schlundkopfs, des Kehlkopfs und der Luftröhre zu untersuchen. Weiter folgt die Untersuchung der am Kopfe und Halse gelegenen Lymphknoten und der Lungen mit ihren Lymphknoten. Endlich ist der Zustand der Milz, der Leber, des Herzens und der Muskeln zu ermitteln.

### 4. Maul- und Klauenseuche.

#### § 23.

Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Zerlegung eines Tieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, im Klauenspalt und an der hinteren Fläche der Behenglieder sorgfältig zu untersuchen. Ferner ist zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit des Floszmauls oder der Rüsselscheibe festzustellen. Dann wird die Schleimheit des Maules und bei jüngeren Tieren auch diejenige der vier Magenabteilungen und des Darmes geprüft. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung des Herzens und der großen drüsigen Organe (der Leber und der Nieren) vorzunehmen.

### 5. Lungenseuche.

#### § 24.

Nach Öffnung der Brusthöhle sind der etwaige ungewöhnliche Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfells und der Ausdehnungszustand der Lungen festzustellen. Nachdem die Lungen herausgenommen worden sind, wird die Oberfläche betrachtet und auf das Vorhandensein entzündlicher Ausschwitzungen geprüft. Dann werden Farbe und Festigkeit der einzelnen Lungenteile bestimmt und schließlich große glatte

Einschnitte gemacht, um die innere Beschaffenheit der Lungen zu ermitteln. Bei der Untersuchung der Schnittflächen ist das Verhalten des zwischen den Läppchen gelegenen Gewebes, der Lungenbläschen, der Lymphgefäße und Lymphknoten zu beachten. Auch der Inhalt der Luftröhrenäste und die Beschaffenheit der Schleimhaut sowie das Verhalten der Blutgefäße sind anzugeben.

#### 6. Rindenseuche.

##### § 25.

Zunächst ist eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Es ist namentlich die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Schenkel, am Bauche, an der Brust und an der unteren Fläche des Schwanzes anzugeben. Ferner ist der Zustand der Schleimhaut der Nasenhöhle, des Keh- und Schlundkopfs und der Luftröhre festzustellen, dann sind Lungen, Herz, Milz, Leber, Nieren, Magen und Darm zu untersuchen.

#### 7. Schweineseuche und Schweinepest.

##### § 26.

##### A. Schweineseuche.

(1) Beim schnellen Verlaufe der Schweineseuche zeigen sich oft nur Veränderungen, die der Blutvergiftung zuzurechnen sind. Es sind deshalb besonders die äußere Haut, die serösen Häute sowie Milz, Leber, Nieren, Herz, Muskeln und Lymphknoten zu untersuchen. Häufiger aber findet sich gleichzeitig eine schwere Lungen-, Brustfell- und Herzbeutelentzündung. Deshalb ist auch eine Untersuchung der Lungen, der Luftröhrenäste, der zugehörigen Lymphknoten, des Brustfells, des Herzbeutels und des Bauchfells vorzunehmen.

(2) In Fällen, wo die Schweineseuche einen langsamen Verlauf genommen hat, ist auf die Untersuchung der Lungen, der Luftröhrenäste, des Lungen- und Rippenfells, des Herzbeutels und der nachbarlichen Lymphknoten besondere Sorgfalt zu verwenden. Auch sind der allgemeine Ernährungszustand und die Beschaffenheit der äußeren Haut zu beachten.

##### B. Schweinepest.

(1) Hat die Schweinepest einen schnellen Verlauf genommen, so ist der Zustand der äußeren Haut, der Milz, der Leber, der Nieren, des Herzens, der

Muskeln und des Brust- und Bauchfells zu ermitteln. Gleichzeitig ist die Beschaffenheit des Magens und Darmes, namentlich des Blind- und Grimmdarms, und der in den Gefäßen gelegenen Lymphknoten festzustellen.

(2) In Fällen, wo die Schweinepest einen langsamen Verlauf genommen hat, ist von besonderer Bedeutung die Untersuchung des Magens und Darmes und der zugehörigen Lymphknoten. In diesen Fällen ist die Untersuchung auch auf die übrigen Organe der Bauchhöhle sowie auf die Organe der Brusthöhle und auf die Halsorgane auszudehnen. Dabei ist der allgemeine Ernährungszustand nicht außer acht zu lassen.

#### 8. Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern).

##### § 27.

Es wird zunächst die Beschaffenheit der Haut und Unterhaut und hierauf der Schleimhaut des Magens und Darmes, der in der Schleimhaut gelegenen Lymphapparate und der Gefäßlymphknoten festgestellt. Dann wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber, des Herzens und der Muskeln ermittelt. In Zweifelsfällen ist eine bakteriologische Untersuchung des Blutes vorzunehmen. Beim Nesselfieber (Backsteinblattern) ist eine Untersuchung derselben Organe vorzunehmen, der Zustand der Haut aber besonders genau festzustellen.

#### 9. Geflügelcholera und Hühnerpest.

##### § 28.

##### A. Geflügelcholera.

Es ist der Darm, namentlich der Zwölffingerdarm, zu untersuchen. Dabei ist auf Inhalt und Beschaffenheit der Schleimhaut zu achten. Dann folgt die Untersuchung der Lungen und des Herzbeutels, erforderlichenfalls der großen Luftzellen, der Milz, der Leber und der Nieren. Die mikroskopische Untersuchung des Blutes auf das Vorhandensein der Krankheitserreger ist nicht zu unterlassen. Auch ist in Zweifelsfällen die Verimpfung einer Blutprobe auf eine Taube vorzunehmen.

##### B. Hühnerpest.

Nach Untersuchung des Darmes sind die Halsorgane auf ihre Beschaffenheit zu prüfen. Dann sind Drüsenmagen, Leber, Milz, Nieren und Geschlechtsorgane zu untersuchen. In Zweifelsfällen ist die Verimpfung einer Blutprobe auf ein Huhn und eine Taube vorzunehmen.

**10. Tuberkulose des Rindviehs.****§ 29.**

(1) Es hat stets eine genaue Untersuchung der Atmungs- und Verdauungsorgane und bei weiblichen Tieren auch der Geschlechtsorgane mit den zugehörigen Lymphknoten stattzufinden. Erforderlichenfalls ist die Untersuchung auf andere Organe und Körperteile auszudehnen. Wenn Tuberkulose der Lungen ermittelt wird, ist festzustellen, ob es sich um Lungentuberkulose in vorgeschrittenem Zustand (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes) handelt. Das Vorliegen solcher Tuberkulose ist dann anzunehmen, wenn in den Lungen das Vorhandensein wenigstens eines tuberkulösen Erweichungsherdes, der in offener Verbindung mit den Bronchien oder deren Verzweigungen steht, ermittelt wird, oder wenn sich tuberkulöse Veränderungen im Bronchialbaum selbst finden. In Zweifelsfällen ist eine mikroskopische Untersuchung der Krankheitsprodukte vorzunehmen.

(2) Bei der Untersuchung geschlachteter Tiere ist das bei der Fleischschau gebräuchliche Verfahren (vergl. § 7 Abs. 2) anzuwenden.

**IV. Schlußbestimmungen.****§ 30.**

Nach beendigter Zerlegung sind alle Teile und deren Abgänge, soweit nicht eine Verwertung zugelassen ist oder eine Aufbewahrung oder eine Verwendung nach § 4 der Anweisung für die unschädliche Beseitigung von Kadavern in Frage kommt, sofort unschädlich zu beseitigen.

**§ 31.**

Die nach Feststellung einer Seuche etwa notwendige Desinfektion der Zerlegungsplätze und der zur Ausführung der Zerlegung benutzten Gerätschaften erfolgt nach der Anweisung für das Desinfektionsverfahren.

**V. Abfassung der Niederschrift über die Zerlegung und des Gutachtens.****1. Anfertigung der Niederschrift.****§ 32.**

(1) Über die bei der Zerlegung eines Tieres ermittelten Befunde ist eine Niederschrift nach Maßgabe des § 33 anzufertigen.

(2) Der beamtete Tierarzt hat dafür zu sorgen, daß die bei der Zerlegung eines Tieres ermittelten Befunde genau in die Niederschrift aufgenommen werden. Zu diesem Zwecke hat der beamtete Tierarzt die ermittelten Befunde entweder während der Zerlegung zu diktieren oder nach der Zerlegung sobald als möglich schriftlich aufzunehmen.

## 2. Fassung der Niederschrift.

### § 33.

(1) Die Niederschrift muß übersichtlich und klar abgefaßt sein. Es sind darin die anwesenden Personen, Tag und Stunde des natürlichen Todes oder der Tötung sowie Tag und Stunde der Zerlegung des Tieres anzugeben.

(2) Die erste Abteilung der Niederschrift handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung in der zweiten Abteilung ergibt sich aus der Reihenfolge, in der die Organe untersucht worden sind. Der Befund jeder Körperhöhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Überschrift.

(3) Das Ergebnis der Untersuchung jedes einzelnen Organs ist in einem besonderen Absatz, der mit einer Nummer zu bezeichnen ist, in der Niederschrift anzugeben. Die Nummern laufen in ununterbrochener Reihenfolge bis zum Schlusse der Niederschrift fort.

(4) Die Befunde an den einzelnen Organen sind kurz und genau und unter möglichster Vermeidung von Kunstausdrücken mitzuteilen. Es genügt nicht, die Beschaffenheit der Organe in Form von bloßen Urteilen z. B., „gesund, normal, entzündet“ usw., zu kennzeichnen.

(5) Ferner empfiehlt es sich, auf die Beschreibung der wichtigsten Befunde eine besondere Sorgfalt zu verwenden, die weniger wichtigen Befunde aber in kurzen Bemerkungen zusammenzufassen.

(6) Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf Größe, Gestalt, Farbe und Festigkeit der Teile; erst wenn diese allgemeinen Verhältnisse geschildert worden sind, werden die inneren Verhältnisse der Teile angegeben.

(7) Wenn die Zerlegung eines Tieres nicht in der vorgeschriebenen Form erfolgt ist, sind die Gründe für diese Abweichung kurz anzuführen.

(8) Ein Muster für die Niederschrift ist in der Anlage zu dieser Anweisung enthalten (vergl. jedoch § 32 Abs. 2).

Anlage zu der  
Anweisung für das  
Zerlegungs-  
verfahren.

### 3. Das Gutachten.

#### § 34.

(1) Der beamtete Tierarzt hat nach Beendigung der Zerlegung ein Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung in der Niederschrift abzugeben, sofern eine solche nach Anordnung des Staatsministeriums anzufertigen ist. Die Krankheit, an der das Tier gelitten hat, ist ausdrücklich zu bezeichnen. Wenn sich über die Beurteilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Tierarzt und dem von dem Besitzer etwa zugezogenen Tierarzt ergibt, so ist die abweichende Ansicht des letzteren in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) In zweifelhaften Fällen und in Fällen, in denen weitere Untersuchungen einzelner Teile notwendig sind, ist ein besonderes Gutachten mit Begründung vorzubehalten, das in folgender Form zu erstatten ist:

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Sodann wird der Inhalt der Niederschrift über die Zerlegung des Tieres, soweit er für die Beurteilung von Bedeutung ist, wörtlich oder zusammengefaßt wiederholt und hieran das Gutachten mit Begründung angeschlossen. Die Begründung des Gutachtens muß auch für Nichttierärzte verständlich und, soweit es unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist, unter Vermeidung von Kunstausdrücken abgefaßt sein.

Anlage zu der Anweisung für das  
Zerlegungsverfahren bei Viehseuchen.**Niederschrift über die Zerlegung verendeter oder  
getöteter Tiere.**

Aufgenommen in

am .....ten ..... 19.....

Es wurde heute  $\frac{\text{vor=}}{\text{nach=}}$  mittag ..... Uhr in ..........ten ..... 19..... der Kadaver d..... am  
d..... zu ..... Uhr  $\frac{\text{verendeten}}{\text{getöteten}}$ 

gehörigen ..... besichtigt und geöffnet.

Die äußere und innere Besichtigung wurde durch den Bezirks-tierarzt  
..... zu ..... vorgenommen.An der Zerlegung nahm der von dem Besitzer des Tieres zugezogene Tierarzt  
teil.

Außerdem wohnten der Zerlegung bei:\*)

\*) An dieser Stelle sind die Namen des etwa anwesenden Beamten der Polizeibehörde und des anwesenden  
Besizers oder seines Stellvertreters einzutragen.

**A. Äußere Befichtigung.****a. Der Körper im allgemeinen.**

1. Geschlecht: .....
2. Farbe der Haare: .....
3. Abzeichen: .....
4. Alter: .....
5. Größe: .....
6. Körperbau: .....
7. Ernährungszustand: .....
8. Zeichen des Todes (Totenstarre): .....
9. Zeichen der Fäulnis: .....

**b. Die einzelnen Teile des Körpers.**

10. Kopf mit seinen natürlichen Öffnungen: .....
11. Hals: .....
12. Brust: .....
13. Bauch: .....
14. Rücken: .....
15. Schwanz: .....
16. Alter: .....
17. Die äußeren Geschlechtssteile: .....
18. Die Milchdrüsen: .....
19. Die Gliedmaßen: .....

**B. Innere Befichtigung.****a. Öffnung der Bauchhöhle.**

20. Ungewöhnlicher Inhalt: .....
21. Lage der Organe: .....
22. Aussehen der vorliegenden Teile: .....
23. Stand des Zwerchfells: .....

**b. Öffnung und Untersuchung der Brusthöhle.**

24. Weichteile des Brustkorbes: .....
25. Brustbein und Knorpelendstücke der Rippen: .....
26. Brustfellsäcke, namentlich ungewöhnlicher Inhalt: .....

27. Ausdehnungszustand und Aussehen der vorliegenden Lungenteile: .....
28. Mittelfell und Lymphknoten: .....
29. Die großen Blutgefäße: .....
30. Herzbeutel: .....
31. Herz: .....
32. Lungen: .....
33. Luftröhrenäste: .....
34. Brustteil der Speiseröhre: .....
35. Die oberen Abschnitte der Rippen: .....

### c. Untersuchung der Bauchhöhle.

36. Netz und Bauchfell: .....
37. Leer- und Hüftbarm: .....
38. Kleiner Grimmdarm: .....
39. Blind- und großer Grimmdarm: .....
40. Gefäße nebst Lymphknoten: .....
41. Milz: .....
42. Zwölffingerdarm und Magen:
  - bei Wiederkäuern: .....
  - a) Pansen: .....
  - b) Häube: .....
  - c) Pfalter: .....
  - d) Labmagen: .....
43. Leber: .....
44. Gallenblase: .....
45. Bauchspeicheldrüse: .....
46. Nieren und Nebennieren: .....
47. Harnleiter und Harnblase: .....
48. Die inneren Geschlechtssteile: .....
49. Zwerchfell: .....
50. Die großen Blutgefäße: .....
51. Muskeln der Wirbelsäule und des Beckens: .....
52. Knochen der Wirbelsäule und des Beckens: .....

## d. Öffnung und Untersuchung des Halses.

- 53. Die großen Gefäße und Nerven: .....
- 54. Kehlkopf und Luftröhre: .....
- 55. Schlundkopf und Speiseröhre: .....
- 56. Gaumensegel: .....
- 57. Zunge: .....
- 58. Lymphknoten und Mandeln: .....
- 59. Speicheldrüsen: .....
- 60. Schilddrüse: .....
- 61. Ohrtrompete: .....
- 62. Halsmuskeln: .....
- 63. Halswirbelsäule: .....

## e. Öffnung und Untersuchung der Schädelhöhle.

- 64. Weichteile am Kopfe: .....
- 65. Die harte Hirnhaut: .....
- 66. Blutleiter: .....
- 67. Die weiche Hirnhaut: .....
- 68. Gehirn (Großhirn, Kleinhirn, Brücke und verlängertes  
Mark): .....
- 69. Knochen der Schädelhöhle: .....

f. Öffnung und Untersuchung der Nasenhöhle,  
der Nebenhöhlen und der Maulhöhle.

- 70. Backen und Gaumen: .....
- 71. Zähne und Zahnfleisch: .....
- 72. Ungewöhnlicher Inhalt der Nasenhöhle und Nebenhöhlen  
(Stirn- und Oberkieferhöhle): .....
- 73. Schleimhaut der Höhlen: .....
- 74. Die übrigen Knochen des Kopfes (siehe e): .....
- 75. Augen: .....
- 76. Ohren: .....



## Anweisung für die unschädliche Beseitigung von Kadavern und Kadaverteilen.

### § 1.

(1) Kadaver oder Kadaverteile (Fleisch, Blut, Eingeweide und, soweit das Abhäuten verboten ist, auch Häute, Hörner, Klauen usw.) gefallener oder getöteter seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere, deren unschädliche Beseitigung vorgeschrieben ist, sind unter Beobachtung etwaiger Anordnungen des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Überwachung sofort in nachstehender Weise zu behandeln.

(2) Von der polizeilichen Überwachung kann abgesehen werden, wenn die unschädliche Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile in Abdeckereien einschließlic der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen erfolgt, die unter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen.

### § 2.

Zulässige Arten des Verfahrens zur unschädlichen Beseitigung der im § 1 bezeichneten Kadaver oder Kadaverteile sind bis zur Fertigstellung der in den einzelnen Verwaltungsbezirken zu errichtenden Kadaververnichtungsanlagen:

- a) Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfalle der Weichteile,
- b) trockene Destillation,
- c) Behandlung auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile,
- d) Verbrennen bis zur Asche.

### § 3.

(1) Wo die im § 2 angegebenen Arten der unschädlichen Beseitigung nach Lage der Verhältnisse untunlich sind, hat sie durch Vergraben zu erfolgen. Das Vergraben von Kadavern oder Kadaverteilen an Milzbrand, Maulschbrand oder Wild- und Rinderseuche erkrankter oder dieser Seuchen verdächtiger Tiere darf vom beamteten Tierarzt nur dann zugelassen werden, wenn nach seinem Ermessen das Verbrennen oder eine andere der im § 2 angegebenen Arten der unschädlichen Beseitigung unausführbar ist.

(2) Zum Vergraben sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes tunlichst höher gelegene, trockene Stellen in genügender Entfernung von menschlichen Wohnungen, Viehställen, Brunnen, Gewässern, Weideplätzen und öffentlichen Wegen auszuwählen. Humushaltige Böden, Lehm- und Tonböden, quellenreiche Gelände, zur Ausbeutung bestimmte oder geeignete Kies- oder Sandlager sowie Plätze, an denen das Grundwasser nicht mindestens 2 m unter dem Erdboden steht, sind, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, zu vermeiden. Die Vergrabungsplätze sind so einzufriedigen, daß sie von Pferden, Wiederkäuern, Schweinen und Hunden nicht betreten werden können. Das Beweiden der Vergrabungsplätze, die Verwendung dort wachsender Pflanzen als Viehfutter oder Streu sowie die Lagerung von Viehfutter oder Streu auf solchen Plätzen sind verboten. Die zum Vergraben der Kadaver oder Kadaverteile erforderlichen Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver oder Kadaverteile von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist.

(3) Vor dem Vergraben sind die Häute der Kadaver, deren Abhäutung verboten ist, durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar zu machen. Im übrigen sind die Kadaver mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem Sande zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kreosol) oder Alpha-Naphthylamin in 5prozentiger Lösung zu übergießen oder mit einem anderen vom beamteten Tierarzt für zulässig erklärten Mittel zu behandeln.

(4) Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Rasenschicht abzuschürfen und mit den Kadavern zu vergraben.

(5) Gruben, in denen Kadaver oder Kadaverteile seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere vergraben sind, dürfen nur mit Genehmigung der Polizeibehörde geöffnet oder erneut in Benutzung genommen werden. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mit Sicherheit anzunehmen ist, daß eine vollständige Verwesung der in der Grube untergebrachten Kadaver oder Kadaverteile stattgefunden hat, und daß ansteckungsfähige Seuchenkeime in der Grube nicht mehr vorhanden sind. In besonderen Ausnahmefällen kann die vorzeitige Eröffnung solcher Gruben unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln und unter polizeilicher Überwachung gestattet werden. Die aus einer geöffneten Grube ausgehobenen Tierenteile sind wieder vorschriftsmäßig zu vergraben oder nach § 2 unschädlich zu beseitigen.

## § 4.

(1) Bei Ermittlung einer Seuche durch Zerlegung eines Tieres sind die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile aufzubewahren, falls der Besitzer oder dessen Vertreter bei Mitteilung des amtstierärztlichen Befundes sofort erklärt, daß er das Gutachten eines anderen Tierarztes einzuholen beabsichtigt. Die Aufbewahrung hat unter sicherem Verschlusse oder unter Überwachung auf Kosten des Besitzers so zu geschehen, daß eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird. Die unschädliche Beseitigung derartiger aufbewahrter Teile hat sofort nach Erfüllung des Zweckes oder nach Ablauf einer für die Aufbewahrung zu dem angegebenen Zwecke gesetzten Frist (vergl. § 96 der Ausführungsvorschriften) zu erfolgen.

(2) Die unschädliche Beseitigung kann ausgesetzt werden für Teile von Kadavern seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere, die vom beamteten Tierarzt noch einer genaueren Untersuchung unterzogen werden sollen. Die unschädliche Beseitigung kann unterbleiben bei solchen Kadaverteilen, die vom beamteten Tierarzt als Lehr- oder Sammlungsgegenstände verwandt oder an staatliche wissenschaftliche Institute oder andere geeignete Stellen versandt werden. Die Entnahme und der Versand haben unter Vorsichtsmaßregeln zu geschehen, die eine Verschleppung von Ansteckungstoffen ausschließen. Für den Versand sind die Vorschriften über den Verkehr mit Viehseuchenregern (§ 77 der Ausführungsvorschriften), bei der Eisenbahnbeförderung auch die Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, zu beachten. Dem beamteten Tierarzt und den Stellen, denen durch den beamteten Tierarzt Teile von seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Kadavern übersandt wurden, liegt die Verpflichtung zur sofortigen unschädlichen Beseitigung ob, sobald die Teile der Untersuchung unterzogen oder zu Lehrzwecken verwandt worden sind. Die als Sammlungsgegenstände verwandten Teile sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln aufzubewahren.

(3) Im Falle des Abs. 1 ist es auch nichtbeamteten Tierärzten gestattet, Kadaverteile zu den im Abs. 2 erwähnten Zwecken zu entnehmen. Das Gleiche gilt, wenn es sich um Kadaver handelt, bei denen eine amtstierärztliche Untersuchung nicht in Frage kommt. Von jeder derartigen Entnahme hat der nichtbeamtete Tierarzt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Blutproben von Kadavern seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere können von nichtbeamteten Tierärzten auch vor der amtstierärztlichen Untersuchung und ohne eine Anzeige an die Polizeibehörde

entnommen werden. Hinsichtlich der bei der Entnahme und dem Versande zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln und der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung gelten die Vorschriften im Abs. 2.

(4) Statt einzelner Teile dürfen, sofern es sich um kleine Tiere handelt, auch ganze Kadaver zu den im Abs. 2 bezeichneten Zwecken verwandt werden.

---

## Bekanntmachung,

betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger.

Vom 4. Mai 1904.

(Reichs-Gesetzblatt S. 159.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. April d. J. auf Grund des § 27 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 306) die nachstehenden Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, beschlossen.

Berlin, den 4. Mai 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Graf von Posadowsky.

---

Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger.

### § 1.

Wer mit den Erregern der Cholera oder des Rußes oder mit Material, welches solche Erreger enthält, arbeiten will, ferner, wer derartige Erreger in lebendem Zustand aufbewahren oder abgeben will, bedarf dazu der Erlaubnis der Landes-Zentralbehörde. An Stelle der letzteren treten für das Kaiserliche Gesundheitsamt das Reichsamt des Innern, für Militäranstalten das zuständige Kriegsministerium, für Marineanstalten das Reichs-Marineamt. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur nach Ausweis der erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung erteilt werden. Die den Leitern öffentlicher Anstalten erteilte Erlaubnis gilt auch für die unter ihrer Leitung in diesen Anstalten beschäftigten Personen.

Der Erlaubnis bedarf es nicht bei Untersuchungen, welche der behandelnde Arzt oder Tierarzt zu ausschließlich diagnostischen Zwecken in seiner Praxis bis zur Feststellung der Krankheitsart nach den üblichen diagnostisch-bakteriologischen Untersuchungsmethoden vornimmt.

Lebende Erreger der Cholera oder des Roges dürfen nur an Personen und Stellen, die von der zuständigen Behörde die Erlaubnis zur Annahme erhalten haben, abgegeben werden.

## § 2.

Wer mit anderen als den im § 1 bezeichneten Erregern von Krankheiten, welche auf Menschen übertragbar sind, oder von Tierkrankheiten, welche der Anzeigepflicht unterliegen, oder mit Material, welches solche Erreger enthält, arbeiten will, ferner wer derartige Erreger in lebendem Zustand aufbewahren will, bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde des Ortes, in welchem der Arbeits- oder Aufbewahrungsraum liegt. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur nach Ausweis der erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung erteilt werden.

Auf Ärzte und Tierärzte finden die Vorschriften im Abs. 1 mit der Einschränkung Anwendung, daß sie der Polizeibehörde nur eine Anzeige von ihrem Vorhaben unter Angabe des Raumes nach Lage und Beschaffenheit zu erstatten und später jeden Wechsel des Raumes in gleicher Weise anzuzeigen haben.

Weder der Erlaubnis noch der Anzeige bedarf es, wenn die Arbeit und die Aufbewahrung

- a) in öffentlichen Krankenhäusern, welche mit den zur Verhinderung einer Verschleppung von Krankheitskeimen erforderlichen Einrichtungen versehen sind, oder
- b) in staatlichen Anstalten, welche zu einschlägigem Fachunterrichte dienen oder behufs Bekämpfung der Infektionskrankheiten zur Anstellung von Untersuchungen oder zur Herstellung von Schutz- oder Heilstoffen bestimmt sind, oder
- c) vom behandelnden Arzt oder Tierarzt ausschließlich zu diagnostischen Zwecken in seiner Praxis vorgenommen werden.

## § 3.

Wer lebende Kulturen von den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Krankheitserregern oder Material, welches solche Erreger enthält, feilhalten oder verkaufen will, bedarf

dazu der Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde des Ortes, in welchem das Geschäft betrieben wird. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur an zuverlässige Personen erteilt werden.

Der Händler hat über die Abgabe von Kulturen oder Material ein Verzeichnis zu führen, in welches die Art der Krankheitserreger, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Erwerbers sowie des etwaigen Überbringers sofort nach der Verabfolgung vom Abgebenden selbst einzutragen sind, und zwar stets in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung. Das Verzeichnis ist drei Jahre lang nach Abschluß aufzubewahren.

#### § 4.

Wer eine Tätigkeit der im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichneten Art in einem ihm zur Verfügung stehenden Raume einer anderen Person gestattet oder aufträgt, hat dies der zuständigen Polizeibehörde (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1) unter Angabe des Raumes sowie der Wohnung, des Berufs, des Vor- und Zunamens dieser Person, ferner jeden Wechsel des Raumes sofort anzuzeigen. Diese Bestimmung findet auf Leiter der im § 2 Abs. 3 bezeichneten öffentlichen Krankenhäuser und staatlichen Anstalten keine Anwendung.

Die sich für die andere Person aus den Bestimmungen in §§ 1 bis 3. ergebenden Pflichten bleiben unberührt.

#### § 5.

Die im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit sowie die nach § 4 gestattete oder aufgetragene Ausübung solcher Tätigkeit durch andere ist einzustellen, wenn die Erlaubnis der Landes-Zentralbehörde oder Polizeibehörde zurückgenommen oder wenn die Tätigkeit von der zuständigen Behörde untersagt wird. Die Zurücknahme der Erlaubnis oder die Untersagung soll erfolgen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen der betreffenden Person der Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, welche für jene Tätigkeit vorausgesetzt werden müssen.

#### § 6.

Wer eine der im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt, hat — auch wenn er von der Einholung der Erlaubnis oder von der Anzeigepflicht entbunden ist — die Erreger so aufzubewahren, daß sie Unberufenen unzugänglich sind; auch hat er sonst alle Vorkehrungen zu treffen, um eine



Verschleppung der Krankheitserreger, insbesondere durch Versuchstiere, zu verhüten. Kulturen, infizierte Versuchstiere und deren Organe sowie sonstiges die Krankheitserreger enthaltendes Material müssen, sobald sie entbehrlich geworden sind, derart beseitigt werden, daß jede Verschleppung der Krankheitskeime tunlichst ausgeschlossen wird. Instrumente, Gefäße usw., welche mit infektiösen Gegenständen in Berührung waren, sind sorgfältig zu desinfizieren.

### § 7.

Die Versendung von lebenden Kulturen der Cholera- oder Koleraregger hat in zugeschmolzenen Glasröhren zu erfolgen, die, umgeben von einer weichen Hülle (Filtrierpapier und Watte oder Holzwolle), in einem durch übergreifenden Deckel gut verschlossenen Blechgefäße stehen; das letztere ist seinerseits noch in einer Kiste mit Holzwolle, Heu, Stroh oder Watte zu verpacken. Es empfiehlt sich, nur frisch angelegte Agarulturen zu versenden.

Material, welches lebende Krankheitserreger dieser Art enthält oder zu enthalten verdächtig erscheint, ist so zu verpacken, daß eine Verschleppung des Krankheitskeims tunlichst ausgeschlossen wird. Zur Aufnahme des Materials sind besonders geeignet starkwandige Pulvergläser mit eingeschliffenem Glasstöpsel und weitem Halse, oder in deren Ermangelung Gläser mit glattem zylindrischen Halse, zu deren Verschluß gut passende, frisch ausgekochte Korke zu verwenden sind. Nach der Aufnahme des Materials sind die Gläser sicher zu verschließen, der Stöpsel ist mit Pergamentpapier oder dergleichen zu überbinden; auch ist an jedem Glase ein Zettel fest aufzukleben oder sicher anzubinden, der genaue Angaben über den Inhalt enthält. Zum Verpacken dürfen nur feste Kisten — keine Zigarrenkisten, Pappschachteln u. dergl. — benutzt werden. Die Gläser und sonstigen Behälter sind in den Kisten mittels Holzwolle, Heu, Stroh, Watte u. dergl. so zu verpacken, daß sie unbeweglich liegen und nicht aneinanderstoßen.

Die Vorschriften über die Entnahme choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte behufs bakteriologischer Feststellung der Cholera und über die Versendung des Materials an eine Untersuchungsstelle werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Die Sendungen (Abs. 1 und 2) müssen mit starkem Bindfaden umschmürt, versiegelt und mit der deutlich geschriebenen Adresse sowie mit dem Vermerke „Vorsicht“ versehen werden. Bei Beförderungen durch die Post sind die Sendungen

als „dringendes Paket“ aufzugeben und den Empfängern telegraphisch anzukündigen. Bei Versendung lebender Kulturen hat der Empfänger dem Absender den Empfang der Sendung sofort mitzuteilen.

### § 8.

Die Versendung von lebenden Kulturen der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Krankheitserreger hat in wasserdicht verschlossenen Glasröhren zu erfolgen. Diese Röhren sind entweder in angepaßten Hüllen oder, mit einer weichen Hülle (Holzwolle, Watte u. dergl.) umgeben, derart in festen Kästen zu verpacken, daß sie unbeweglich liegen und nicht aneinanderstoßen. Der Empfänger hat dem Absender den Empfang der Sendung sofort mitzuteilen.

Material, welches lebende Krankheitserreger dieser Art enthält oder zu enthalten verdächtig erscheint, ist so zu verpacken, daß eine Verschleppung des Krankheitskeims ausgeschlossen wird.

Die Sendungen (Abs. 1 und 2) müssen fest verschlossen und mit deutlicher Adresse sowie mit dem Vermerke „Vorsicht“ versehen werden.



§ 13 der Ministerialverordnung vom  
27. April 1912 zum Viehseuchengesetz.

Muster I.

# Kontrollbuch

für

die Wanderschafherde des .....

in .....

Dieses Buch ist ausgestellt

für den .....

in .....

Es enthält ..... mit fortlaufenden Nummern  
versehene Seiten.

....., den ..... 191.....

(Siegel.)

Unterschrift und Amtsbezeichnung  
der Ortspolizeibehörde.

Kopffahl der Herde bei Beginn des Treibens (Schafe, Hammel, Lämmer)	Angabe des Treibwegs	Bescheinigung über die amtlich- tierärztliche Untersuchung		Genehmigung der Ortspolizeibehörde
		Tag und Ort der Untersuchung	Befund	
1	2	3	4	5
50 (40 weibl., 10 Hammel)	Von X .. über die Feldmark von Y . . . nach Z . . .	B, den 4. 4. 11	Keine verdächtigen Krankheits- erscheinungen X, Bezirkstierarzt.	Das Treiben der Herde auf dem in Spalte 2 angegebenen Trieb- wege wird genehmigt. B, den 6. 4. 11.  X, Gemeindevorstand.

Tag des Be- ginnns des Treibens	Z u g a n g			A b g a n g			Tag der Be- endigung des Treibens	Be- merkungen
	am	Zahl und Art der Tiere (Schafe, Hammel, Lämmer)	Art des Zugangs (Kauf, Tausch, Geburt von Lämmern)	am	Zahl und Art der Tiere	Art des Abgangs (Tod, Verkauf usw.)		
6	7	8	9	10	11	12	13	14
8. 4. 11	20. 4. 11	20 Lämmer	Kauf	28. 4. 11	3 Hammel	Tod	—	



(Gültig auf die Dauer von  
30 Tagen vom Tage der  
Ausstellung an gerechnet.)

§ 17 der Ministerialverordnung vom  
27. April 1912 zum Viehseuchen-  
gesetz.

**Muster II.**

**Ursprungszeugnis.**

Vfd. Nr.	Tiergattung*) (bei Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel Stückzahl, Art.)	Farbe, Geschlecht, Alter, Abzeichen**)	Besondere Kennzeichen	Ursprungsort der Tiere	Name u. Wohnort des Besitzers, aus dessen Bestande die Tiere stammen	Bemer- kungen
1	2	3	4	5	6	7
1.	1 Pferd	braune Stute, 5 Jahre, Stern auf der Stirn	Brandzeichen K auf dem linken Hinterschenkel	A, ..... Verm.- Bez.	Landwirt X in A.	
2.	1 Rind	schwarzweißge- fleckt Kuh, 5 Jahre, keine Ab- zeichen	Ohrmarke SV	desgl.	desgl.	
3.	1 Rind	Dohse, 4 Jahre alt, weiß mit schwarz. Flecken am Halse	rechte Hüfte Schnitt- zeichen II	desgl.	desgl.	
4.	20 Schweine (Ferkel)	schwarzgefleckt	—	desgl.	Gutäbesitzer B in A.	

Daß vorstehend bezeichnetes Vieh aus dem in Spalte 5 angegebenen Ursprungsort und aus dem Bestande der in Spalte 6 bezeichneten Besitzer stammt, wird hierdurch bescheinigt. Das Vieh soll am ..... aus dem Bestand entfernt werden.

A, den ..... 1912.

**Der Gemeindevorstand.**

(Siegel.)

Unterschrift.

\*) Pferde und Rinder, ausgenommen Kälber bis zu 3 Monaten, sind einzeln aufzuführen; Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel sind in einzelnen Posten anzugeben. Für Rinder über 3 Monate ist die Eintragung in einzelnen Posten gestattet wenn sie mit einem haltbaren Kennzeichen versehen sind.

\*\*\*) Diese Spalte ist bei Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel nur dann auszufüllen, wenn sich Angaben ohne Schwierigkeiten machen lassen und zur Sicherung der Erkennbarkeit zweckdienlich erscheinen.

(Gültig für 5 Tage, bei Ein-  
hufnern für 8 Tage, vom Tage  
der Ausstellung an gerechnet.)

§ 17 Abs. 2 der Ministerialverord-  
nung vom 27. April 1912 zum Vieh-  
seuchengesetz.

### Muster III.

## Gesundheitszeugnis.

Zfb. Nr.	Tiergattung*) (bei Schweinen, Schafen, Ziegen u. Geflügel Stück- zahl und Art)	Farbe, Geschlecht, Alter, Abzeichen**)	Besondere Kennzeichen	Name des Besizers	Be- merkungen
1	2	3	4	5	6
1.	1 Rind	rotbunte Kuh, 4 Jahre, mit weißen Flecken am Halb	Ohrmarke K	Händler X in B.	
2.	50 Schafe	30 weiblich, 20 Hammel	—	desgl.	
3.	20 Schweine (Ferkel)	—	—	desgl.	

Das in vorstehendem Verzeichnis aufgeführte Vieh ist am 5. Juli 1911 in .....  
von mir untersucht und frei von Erscheinungen befunden worden, die auf das Vorhandensein  
einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche schließen oder den Ausbruch einer solchen be-  
fürchten lassen.

B, den 5. Juli 1911.

N,  
Bezirkstierarzt.

\*) Pferde und Rinder, ausgenommen Kälber bis zu 3 Monaten, sind einzeln, Kälber, Schweine, Schafe  
Ziegen und Geflügel sind in einzelnen Posten anzugeben. Bei Rindern über 3 Monate ist die Aufführung in  
Posten gestattet, wenn sie mit einem haltbaren Kennzeichen versehen sind.

\*\*) Die Ausfüllung dieser Spalte ist bei Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel nur insoweit  
nötig, als sich Angaben ohne Schwierigkeiten machen lassen und zur Sicherung der Erkennbarkeit zweckdienlich  
erscheinen.

Muster IV.

§ 20 der Ministerialverordnung vom 27. April 1912 zum Viehseuchengesetz.

# Kontrollbuch

des

Viehhändlers — Transportführers —

in.....

Dieses Buch ist ausgestellt

für den .....

in .....

Es enthält ..... mit fortlaufenden Nummern  
versehene Seiten.

....., den ..... 191.....

(Siegel.)

Unterschrift und Amtsbezeichnung  
der Ortspolizeibehörde.

Sfd. Nr.	Bezeichnung der Tiere		
	Tiergattung*) (Stückzahl)	Farbe, Geschlecht, Alter, Abzeichen	Besondere Kennzeichen
1	2	3	4
1.	Pferd	brauner Wallach, 5 Jahre alt, mit weißem Stern auf der Stirn	Hautbrand O. S. auf dem linken Hintersehenkel
2.	Rind	schwarzbunte Kuh, 4 Jahre, mit weißem Fleck am Halse	—
3.	12 Rinder	10 Kühe, 2 Ochsen: 5 Kühe, schwarzbunt, davon 2 etwa 6, 3 etwa 5 Jahre; 5 Kühe rotgescheckt, 3 etwa 3, 2 etwa 4 Jahre; 2 Ochsen, rotbunt, etwa 4 Jahre.	Kühe: Hornbrand U, Ochsen: Ohrmarke K.

\*) Pferde und Rinder, ausgenommen Kälber bis zu 3 Monaten, sind einzeln, Kälber bis zu 3 Monaten und Schweine sind in einzelnen Posten unter Angabe der Stückzahl und des ungefähren Alters einzutragen. Sind Rinder über 3 Monate mit einem haltbaren Kennzeichen versehen, so können auch sie in einzelnen Posten eingetragen werden.

Tag	Ort	Name und Wohnort des bisherigen Besitzers	Tag des Weiterverkaufs oder des sonstigen Abgangs	Name und Wohnort des Käufers oder sonstigen Abnehmers	Bemerkungen**)
5	6	7	8	9	10
10.10.10	X, ... Verw.- Bez.	X in Y	11. 11. 10	Sohnfuhrwerkbesitzer Z in B.	Das nebenstehend bezeichnete Pferd stammt aus X und dem Bestande des Gutbesizers A. Es soll aus dem Bestand am . . . . . entfernt werden. X, den N, Gemeindevorstand.
21.10.10	Y, ... Verw.- Bez.	X in Y	25. 10. 10	Landwirt L in K.	Das nebenstehend bezeichnete Pferd ist von mir untersucht und frei von Erscheinungen befunden worden, die auf das Vorhandensein einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche schließen oder den Ausbruch einer solchen befürchten lassen. B, den X, Bezirks-tierarzt.
30.11.10	Markt in H	Händler A in B	5 Kühe schwarzbunt 5. 12. 10 5 Kühe rotgeschect, 2 Ochsen 17. 12. 10	Händler A in B. Händler C in D.	

\*\* Sollen die Ursprungs- und die Gesundheitszeugnisse in das Kontrollbuch eingetragen werden, so hat dies in Spalte „Bemerkungen“, wie im Muster angebeutet, zu geschehen.



Muster V.

§ 33 Abs. 2 der Ministerial-  
verordnung vom 27. April 1912  
zum Viehseuchengesetz.

# Untersuchungsbuch

für die im Gewerbebetrieb i. U. benutzten Zugtiere

des ..... in .....

Dieses Buch ist ausgestellt

für den .....

in .....

Es enthält ..... mit fortlaufenden Nummern  
versehene Seiten.

....., den ..... 191.....

(Siegel.)

Unterschrift und Amtsbezeichnung  
der Ortspolizeibehörde.

1912

59

Ost. Nr.	Bezeichnung der Tiere	Geschlecht, Farbe, Alter, Abzeichen	Besondere Kennzeichen
1	2	3	4
1.	Pferd	brauner Wallach, 8 Jahre, Stern auf der Stirn	—
2.	Pferd	schwarzbraune Stute, 10 Jahre, Wunde an der Brust	—

Untersucht am	Ergebnis der Untersuchung	Unterschrift des beamteten Tierarztes	Bemerkungen
5	6	7	8
5. 7. 11	keine verdächtigen Krankheits- erscheinungen	B, den 5. Juli 1911. X, Bezirkstierarzt.	
4. 8. 11	bezgl.	B, den 4. August 1911. X, Bezirkstierarzt.	
5. 7. 11	keine verdächtigen Krankheits- erscheinungen	B, den 5. Juli 1911. X, Bezirkstierarzt.	
4. 8. 11	bezgl.	B, den 4. August 1911. X, Bezirkstierarzt.	



§ 35 der Ministerialverordnung vom 27. April 1912 zum Viehseuchengesetz.

Muster VI.

## Deckregister.

Name und Wohnort des Hengst- (Bullen-) besitzers, -halters:

### Bezeichnung des Hengstes (Bullen):

Name: .....

Grundfarbe: .....

Abzeichen: .....

Geburtsjahr:

Rasse:

Abstammung: .....

Deckgeld: .....

Bemerkungen:

Dieses Buch ist ausgestellt  
für den .....  
in .....  
Es enthält ..... mit fortlaufenden Nummern  
versehene Seiten.  
....., den ..... 191.....

(Siegel.)

Unterschrift und Amtsbezeichnung  
der Ortspolizeibehörde.

## Verzeichnis der gedeckten Stuten (Rühe).

Ffd. Nr.	Bezeichnung der Tiere (Alter, Farbe und Abzeichen)	Name und Wohnort des Eigentümers	Datum des Deckaktes*)	Bemerkungen*)
1	2	3	4	5

\*) Falls eine Stute (Rühe) nachgedeckt worden ist, so sind die Daten des Nachdeckens bei dem betreffenden Tier in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben (nachgedeckt am . . . . .).

Muster VII.

§ 76 der Ministerialverordnung vom 27. April 1912 zum Viehseuchengesetz.

# Kontrollbuch

des

Abdeckereibesitzers

in .....

Dieses Buch ist ausgestellt

für den

in .....

Es enthält ..... mit fortlaufenden Nummern  
versehene Seiten.

....., den ..... 191 .....

(Siegel)

Unterschrift und Amtsbezeichnung  
der Ortspolizeibehörde.

Eingelieferte Tierkörper						
Nr.	Datum und Stunde des Empfanges der Anzeige	Datum und Stunde der Abholung	Wurde das Tier getötet oder war es gefallen?	Gattung des Tieres (bei kleinen Tieren auch die Zahl)	Alter des Tieres	Krankheit oder sonstige Todesursache
1	2	3	4	5	6	7
1.	17. 3. 12 8 Uhr N.	18. 3. 12 8 Uhr B.	gefallen	Ruh	7 Jahre	Milzbrand
2.	3. 5. 12 4 Uhr N.	3. 5. 12 7 Uhr N.	getötet	8 Hühner	"	Geflügelcholera
3.	4. 5. 12 7 Uhr B.	4. 5. 12 2 Uhr N.	—	—	—	—

Name und Wohnort des Tierbesizers	Fleischbeschaukonfiskate und andere Kadaverteile			Datum und Stunde der Beseitigung von Seuchen- kadavern und Fleischbeschau- konfiskaten	Bemerkungen*)
	Ursprungs- ort	Art	Gewicht		
8	9	10	11	12	13
Gutsbesitzer X in Y				18. 3. 12 2 Uhr N.	Berlegt vom Be- zirktierarzt O in A
Landwirt B in C				4. 5. 12 7 Uhr B.	Unter dem Kessel verbrannt.
Schlachthof	X	15 Lebern, 6 Lungen, $\frac{1}{4}$ Hind	150 kg	5. 5. 12 8 Uhr B.	

\*) Unter Bemerkungen ist insbesondere anzugeben, ob eine Besichtigung oder Zerlegung der Tierkörper durch Tierärzte stattgefunden hat, sowie in den Fällen des § 69 Abs. 2, wohin und an wen Fleisch als Futtermittel für Tiere abgegeben worden ist.

1912

60



§ 93 der Ministerialverordnung vom  
27. April 1912 zum Viehseuchen-  
gesetz.

Muster VIII.

# Kontrollbuch

des

**Viehkastrierers** (Vor- und Zuname)

in .....

Dieses Buch ist ausgestellt

für den .....

in .....

Es enthält ..... mit fortlaufenden Nummern  
versehene Seiten.

....., den ..... 191.....

(Siegel.)

Unterschrift und Amtsbezeichnung  
der Ortspolizeibehörde

Sfd. Nr.	Bezeichnung der kastrierten Tiere nach Tiergattung und Stückzahl	Name und Wohnort des Besizers der Tiere	Zeit der Kastration	Ort	Be- merkungen
1	2	3	4	5	6
1.	10 Schweine	Landwirt R in B	10. 1. 11	Im Gehöfte des Besizers.	
2.	3 Kälber	Gutsbesitzer K in L	21. 2. 11	desgl.	

**Anlage B.**

Zum Anhang zu Abschnitt II Nr. 3 der  
Ministerialverordnung vom 27. April  
1912 zum Viehseuchengesetz.

**Muster IX.**

**Untersuchung (Agglutination und Komplementablenkung) des Blutes**

der Pferde von

Name .....

Stand .....

Wohnort .....

Verwaltungsbezirk .....

(Anlage A — Anweisung für die Blutentnahme und  
für die Ausfüllung der Anlage B — siehe Rückseite.)





**Anlage A.****Anweisung für die Blutentnahme und für die Ausfüllung der Anlage B.**

1. Zur Blutentnahme wird eine Hautstelle an der Drosselvene desinfiziert und in die letztere eine Aderlaßnadel gestochen. Den Blutstrahl, der aus der Nadel abfließt, leitet man in ein sterilisiertes Gläschen, das bis zu drei Vierteln mit Blut gefüllt wird. Jedes gefüllte Gläschen ist sofort mit einem Korken zu verschließen. Die Gläschen sind nur mit den betreffenden Nummern bezw. mit den Namen der Pferde, denen das Blut entnommen worden ist, zu bezeichnen und gut verpackt umgehend der Untersuchungsstelle zu übersenden. Wird Blut von Pferden mehrerer Besitzer zu gleicher Zeit entnommen, so muß auch auf jedem Gläschen der Name des Besitzers vermerkt werden.

Um zu vermeiden, daß das Blut eines Pferdes durch das Blut eines anderen Pferdes verunreinigt wird, sind nach jedem Aderlaß die Hände gründlich abzuwischen; ferner ist für jedes Pferd eine neue Aderlaßnadel, oder falls die Zahl derselben nicht ausreicht, eine der vorher gebrauchten, aber zunächst in einer Desinfektionsflüssigkeit und darauf in Wasser von allen Blutspuren gereinigten Nadeln zu benutzen.

2. Der Name und der Wohnort des Besitzers, die Kennzeichen, Nummern oder Namen der Pferde — auch der bereits gestorbenen oder getöteten — sind in die Anlage B genau aufzunehmen. Verdächtige oder sonstige Krankheitserscheinungen sind bei jedem Pferde anzugeben, ebenso das Ergebnis der Zerlegung der bereits gestorbenen oder getöteten Pferde. Die Pferde sind der Reihe nach so aufzuführen, wie sie im Stalle gestanden haben. Auch sind die verschiedenen Ställe in der Liste genau kenntlich zu machen.

3. Der Zeitpunkt, bis zu dem die Pferde der Ansteckung ausgesetzt waren oder an dem die verdächtigen Krankheitserscheinungen bei den Pferden zuerst beobachtet worden sind, ist möglichst genau zu ermitteln und in der Anlage B mitzuteilen. Auch ist über die Art und Weise des Auftretens der Hochkrankheit in dem Bestande eingehend zu berichten.

4. Aderlaßnadeln und sterilisierte, mit Korken verschlossene Gläschen liefert die Untersuchungsstelle. Die Aderlaßnadeln sind jedesmal mit den Blutbüchchen wieder zurückzusenden.

5. Die Bezirksärzte haben vor jeder ersten Blutentnahme der Untersuchungsstelle die Zahl der ansteckungsverdächtigen Pferde und Bestände mitzuteilen, damit ihnen rechtzeitig die zur Entnahme der Blutproben notwendigen Gläser, Instrumente und Formulare übersandt werden können.

6. Bei jeder weiteren Blutentnahme sind etwaige Veränderungen im Gesundheitszustande der Tiere sowie kurze Zerlegungsbefunde über etwa getötete oder gestorbene Pferde einzutragen.

7. Der Tag der Blutentnahme ist jedesmal am Kopfe der entsprechenden Spalte zu vermerken.

8. Nach jeder Blutentnahme ist die Anlage B sofort und unmittelbar der Untersuchungsstelle zu übersenden.